



*Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)*

ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der Form  
einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über  
Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung

## **Verkaufsprospekt**

**Oktober 2016**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>ANSCHRIFTENVERZEICHNIS</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>BEGRIFFSDEFINITIONEN</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	<b>14</b>
4.1	Zulässige Anlagen .....	14
4.2	Unzulässige Anlagen .....	17
4.3	Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung .....	17
4.4	Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung von Kontrolle .....	20
4.5	Finanzderivate .....	21
4.6	Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung .....	24
4.7	Sicherheitenpolitik.....	25
4.8	Beschränkungen in Bezug auf das Gesamtrisiko .....	28
4.9	Hebelwirkung (Leverage).....	29
4.10	Überschreitung von Anlageobergrenzen .....	30
<b>5.</b>	<b>ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>31</b>
5.1	Marktrisiko .....	31
5.2	Liquiditätsrisiko .....	33
5.3	Gegenparteirisiko.....	34
5.4	Operationelles Risiko.....	34
5.5	Bestimmte Finanzinstrumente und Anlagetechniken.....	37
<b>6.</b>	<b>GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG</b> .....	<b>40</b>
6.1	Der Verwaltungsrat .....	40
6.2	Die Verwaltungsgesellschaft .....	40
6.3	Der Anlageverwalter .....	42
6.4	Die Hauptvertriebsstelle .....	43
6.5	Die Verwahrstelle.....	43
6.6	Die Verwaltungsstelle .....	47
6.7	Der Abschlussprüfer .....	47
6.8	Interessenkonflikte.....	47
6.9	Vereinbarungen zur bestmöglichen Ausführung (Best Execution) und zur Provisionsteilung .....	48
<b>7.</b>	<b>AKTIEN</b> .....	<b>50</b>
7.1	Aktien, Teilfonds und Aktienklassen .....	50
7.2	Dividendenausschüttungspolitik.....	52
7.3	Zulässige Anleger .....	53
7.4	Zeichnung von Aktien .....	54
7.5	Rücknahme von Aktien .....	56
7.6	Umtausch von Aktien.....	58
7.7	Übertragung von Aktien .....	60
7.8	Besondere Regelungen .....	61
7.9	Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken.....	63
7.10	Unzulässige Personen.....	64
7.11	Verhinderung der Geldwäsche .....	65
<b>8.</b>	<b>BEWERTUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS</b> .....	<b>67</b>
8.1	Berechnung des Nettoinventarwerts .....	67
8.2	Bewertungsverfahren.....	67
8.3	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.....	73
8.4	Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts .....	73

<b>9.</b>	<b>GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....</b>	<b>76</b>
9.1	Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr .....	76
9.2	Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) .....	76
9.3	Verwaltungsgebühr .....	77
9.4	Verwahrstellen- und Verwaltungsstellengebühr .....	77
9.5	Gebühren der Hauptvertriebsstelle und anderer Vertriebsstellen .....	78
9.6	Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats .....	78
9.7	Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen .....	78
9.8	Transaktionskosten .....	79
9.9	Außerordentliche Auslagen .....	79
9.10	Gründungsaufwand .....	80
9.11	Obergrenze für Gebühren und Aufwendungen .....	80
<b>10.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>81</b>
10.1	Berichte und Abschlüsse .....	81
10.2	Aktionärsversammlungen .....	81
10.3	Rechte der Anleger .....	82
10.4	Änderungen dieses Verkaufsprospekts .....	82
10.5	Verfügbare Dokumente .....	83
10.6	Beschwerden .....	83
10.7	Datenschutz .....	83
10.8	Verschmelzung und Umstrukturierung .....	84
10.9	Liquidation .....	86
<b>11.</b>	<b>BESTEUERUNG .....</b>	<b>88</b>
11.1	Allgemeines .....	88
11.2	Der Fonds .....	88
11.3	Die Aktionäre .....	89
11.4	Mehrwertsteuer .....	92
11.5	FATCA .....	92
11.6	CRS .....	93
<b>12.</b>	<b>ANHANG 1 – SMEAD US VALUE UCITS FUND .....</b>	<b>95</b>

## 1. EINLEITUNG

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über Smead Funds, die potenzielle Anleger beachten sollten, bevor sie in den Fonds anlegen. Er sollte zum späteren Nachschlagen aufbewahrt werden.

Der Fonds ist eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), die am 4. Dezember 2015 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*) gegründet wurde. Der Fonds unterliegt Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.

Der Fonds wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF), der Luxemburger Finanzmarktaufsichtsbehörde, zugelassen. Eine solche Zulassung erfordert jedoch nicht, dass die CSSF die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder des Portfolios der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte genehmigt oder ablehnt. Jede gegenteilige Erklärung ist als nicht autorisiert und unrechtmäßig zu betrachten.

Der Fonds ist eine einzige juristische Person, die als Umbrella-Fonds gegründet wurde, der aus getrennten Teilfonds besteht. Aktien des Fonds sind Aktien an einem bestimmten Teilfonds. Der Fonds kann in jedem Teilfonds Aktien verschiedener Aktienklassen ausgeben. Solche Aktienklassen können jeweils spezifische Eigenschaften haben. Bestimmte Aktienklassen können bestimmten Arten von Anlegern vorbehalten sein. Weitere Informationen zu den Merkmalen von Aktienklassen können Anleger dem Anhang entnehmen.

Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter Nummer B 202249 eingetragen. Die Satzung wurde am 23. Dezember 2015 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Weder die Aushändigung des Verkaufsprospekts noch die hierin enthaltenen Erklärungen dürfen in dem Sinne aufgefasst werden, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind. Der Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für Aktien in Ländern dar, in denen ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf widerrechtlich wäre, oder an eine Person in Bezug auf die es widerrechtlich wäre, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abzugeben oder einen solchen Verkauf vorzunehmen.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen werden durch die Abschlüsse und die weiteren im letzten Jahresbericht und Halbjahresbericht des Fonds enthaltenen Informationen ergänzt, von denen Kopien kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds angefordert werden können und unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) erhältlich sind.

Keine Vertriebsstelle und kein Beauftragter, kein Vertreter und keine sonstige Person ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien andere Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben als die im Verkaufsprospekt und den darin in Bezug genommenen Dokumenten enthaltenen; und wenn gleichwohl derartige Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als vom Fonds autorisiert vertraut werden.

Der Verwaltungsrat hat alle zumutbare Sorgfalt darauf verwendet sicherzustellen, dass die hierin angegebenen Tatsachen in jeder wesentlichen Hinsicht wahrheitsgemäß und zutreffend sind und dass es keine wesentlichen Umstände gibt, deren Nichtberücksichtigung

eine hierin enthaltene Erklärung, sei es eine Tatsachenfeststellung oder Meinungsäußerung, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und/oder das Anbieten oder der Verkauf der Aktien in bestimmten Ländern oder an bestimmte Anleger kann gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Es dürfen keine Aktien von unzulässigen Personen oder im Auftrag oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen erworben oder gehalten werden. Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, dass US-Personen als unzulässige Personen zu betrachten sind.

Der Fonds muss alle geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befolgen. Die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangen vom Fonds und von seinem Beauftragten insbesondere, die Identität von Aktienzeichnern (sowie die Identität etwaiger beabsichtigter wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien, wenn diese nicht die Zeichner sind) und die Herkunft von Zeichnungserlösen festzustellen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen. Werden Informationen oder Unterlagen nicht rechtzeitig bereitgestellt, kann dies zu Verzögerungen bei Zeichnungs- oder Umtauschanträgen oder zu deren Ablehnung und/oder zu Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen.

Eine Anlage in den Aktien ist nur für Anleger geeignet, die über ein ausreichendes Maß an Wissen, Erfahrung und/oder Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und buchhalterische Beurteilung der Risiken einer Anlage in den Aktien zu treffen, und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige Verluste, die sich aus einer Anlage in den Aktien ergeben können, zu tragen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände berücksichtigen und zusätzlichen Rat von ihrem Finanzberater oder sonstigen professionellen Berater zu den möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und buchhalterischen Folgen einholen, mit denen sie nach dem Recht der Länder konfrontiert sein könnten, deren Staatsangehörigkeit sie haben oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahmen, den Umtausch oder die Veräußerung von Aktien des Fonds relevant sein könnten.

**DER WERT DER AKTIEN KANN STEIGEN ODER FALLEN UND ANLEGER ERHALTEN DEN URSPRÜNGLICH INVESTIERTEN BETRAG MÖGLICHERWEISE NICHT ZURÜCK. EINE ANLAGE IM FONDS IST MIT RISIKEN VERBUNDEN, EINSCHLIESSLICH DES MÖGLICHEN VERLUSTS DES ANGELEGTE KAPITALS.**

## 2. ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

### **Eingetragener Sitz des Fonds**

49, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsrat des Fonds**

Cole Smead, CFA (Vorsitzender)  
Managing Director  
Smead Capital Management, Inc.  
Seattle, WA 98101  
USA

Steven LeMire  
Chief Compliance Officer  
Smead Capital Management, Inc.  
Seattle, WA 98101  
USA

Antonio Thomas  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied  
Geschäftsanschrift: 24, rue Beaumont,  
L-1219 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwahr- und Zahlstelle**

State Street Bank Luxembourg S.C.A.  
49, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsstelle**

State Street Bank Luxembourg S.C.A.  
49, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Rechtsberater in Angelegenheiten des luxemburgischen Rechts**

Arendt & Medernach SA  
41A, avenue J.F. Kennedy  
L-2082 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsgesellschaft**

Duff & Phelps (Luxembourg) Management  
Company S.à r.l.  
65, rue d'Eich, L-1461 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

Julian Korek (Vorsitzender)  
The Shard  
32 London Bridge Street  
London SE1 9SG

Edward Forman  
55 East 52nd Street, 30th Floor  
New York, NY 10055

Monique Melis  
The Shard  
32 London Bridge Street  
London SE1 9SG

Alan Picone  
65, rue d'Eich  
L-1461 Luxemburg

Killian Buckley  
27-29 Pembroke Street Lower  
Dublin, D02V180, Irland

### **Anlageverwalter**

Smead Capital Management, Inc.  
600 University Street, Suite 2412,  
Seattle, WA 98101  
USA

### **Hauptvertriebsstelle**

Smead Capital Management, Inc.  
600 University Street, Suite 2412,  
Seattle, WA 98101  
USA

### **Abschlussprüfer**

Ernst & Young S.A.  
35E, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### 3. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Gesetz von 1915	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 1993	Das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 2004	Das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.
Verwaltungsvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Bestellung der Verwaltungsstelle in seiner jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.
Verwaltungsstelle	Die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwaltungsvertrags ernannte und im Anschriftenverzeichnis angegebene Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle, Domizilstelle und Vertretung der Gesellschaft.
Jahresbericht	Der vom Fonds zum Ende des letzten Geschäftsjahres im Einklang mit dem Gesetz von 2010 herausgegebene Bericht.
Satzung	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Brüssel-Ia-Verordnung	EU-Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung).
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den nicht-automatisierten Geschäftsverkehr und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind sowie die ggf. in einem Anhang für einen Teilfonds bzw. eine Aktienklasse angegebenen Tage. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Banken an halbgeschlossenen Bankgeschäftstagen in Luxemburg als für den Geschäftsverkehr geöffnet betrachtet werden und dass die New York Stock Exchange an Tagen, an denen

	<p>sie während eines Teils des Tages für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, als für den Geschäftsverkehr geöffnet gilt.</p>
Thesaurierende Aktien	<p>Aktien, in Bezug auf die der Fonds keine Dividendenausschüttung beabsichtigt.</p>
CAD	<p>Die gesetzliche Währung von Kanada.</p>
CHF	<p>Die gesetzliche Währung der Schweiz.</p>
CDSC	<p>Eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge), die der Fonds berechnen kann, wenn der Anleger innerhalb des ggf. für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang näher bezeichneten maßgeblichen Zeitraums seine Aktien zurückgibt.</p>
Umtauschtag	<p>Der Tag bzw. die Tage, an dem bzw. denen ursprüngliche Aktien in neue Aktien umgetauscht werden können. Dabei handelt es sich um einen Tag, der ein Rücknahmetag für die ursprünglichen Aktien ist, und, wenn dieser Tag kein Zeichnungstag für die neuen Aktien ist, um den unmittelbar darauffolgenden Zeichnungstag für die neuen Aktien, wobei vorausgesetzt wird, dass der Annahmeschluss für einen Umtauschtag der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte sein muss: der Annahmeschluss für die Rücknahme der ursprünglichen Aktien an dem betreffenden Rücknahmetag oder der Annahmeschluss für die Zeichnung der neuen Aktien an dem betreffenden Zeichnungstag. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Umtauschtag für die ursprünglichen Aktien und die neuen Aktien um verschiedene Tage handeln kann.</p>
Umtauschgebühr	<p>Eine Gebühr, die der Fonds beim Umtausch von Aktien erheben kann und die der etwaigen positiven Differenz zwischen der für die neuen Aktien geltenden Zeichnungsgebühr und der auf die ursprünglichen Aktien gezahlten Zeichnungsgebühr entspricht, oder der für jede Aktienklasse ggf. im Anhang angegebene niedrigere Betrag.</p>
Umtauschformular	<p>Die jeweiligen vom Fonds ausgegebenen oder akzeptierten Formulare oder sonstigen Dokumente, die der Anleger oder die in Vertretung des Anlegers handelnde Person auszufüllen, zu unterzeichnen und an den Fonds oder seinen Vertreter zusammen mit den Belegdokumenten zurückzusenden hat, um den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien zu beantragen.</p>



CRS	Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard) im Sinne des Standards zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen, wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Gemeinsamen Meldestandard festgelegt.
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde.
Annahmeschluss	Für einen Zeichnungstag, einen Rücknahmetag oder einen Umtauschtag der Tag und die Uhrzeit, bis zu der ein Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag grundsätzlich beim Fonds eingegangen sein muss, damit der Antrag, sofern er angenommen wird, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert pro Aktie bearbeitet wird, der zu dem betreffenden Zeichnungstag, Rücknahmetag bzw. Umtauschtag berechnet wurde. Der Annahmeschluss ist für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang angegeben.
Verwahrstelle	Die vom Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags ernannte und im Anschriftenverzeichnis angegebene Verwahrstelle.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Bestellung der Verwahrstelle in seiner jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.
Richtlinie 2005/60/EG	Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Richtlinie 2006/48/EG	Die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Richtlinie 2013/34/EU	Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ausschüttende Aktien	Aktien, in Bezug auf die der Fonds die Ausschüttung von Dividenden beabsichtigt und die ihrem Inhaber das Recht auf den Bezug solcher Dividenden verleihen, wenn sie vom Fonds erklärt sind.
Vertriebsstellen	Vom Fonds oder von der Hauptvertriebsstelle für den Vertrieb der Aktien ernannte Intermediäre.
Zulässiger Anleger	Ein Anleger, der ein zulässiger Anleger im Sinne des FATCA ist und der alle zusätzlichen Zulassungsanforderungen für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Aktienklasse erfüllt, die im Anhang für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse festgelegt sind.
ESMA	Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde.
EU	Die Europäische Union.
EUR	Die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die diese Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung eingeführt haben.
FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten, FATCA) bezeichnet werden.
Zulässige Vertriebsstelle im Sinne des FATCA	Eine Vertriebsstelle, bei der es sich um ein teilnehmendes FFI, ein registriertes, als FATCA-konform geltendes FFI, eine nicht registrierte lokale Bank oder eine beschränkte Vertriebsstelle handelt, wie jeweils im IGA definiert, und die die Aktien des Fonds als ein Beauftragter (Nominee) des Kontoinhabers oder anderer wirtschaftlicher Eigentümer hält.
Zulässiger Anleger im Sinne des FATCA	Eine Person, mit Ausnahme von natürlichen Personen, bei der es sich nicht um eine spezifizierte US-Person, ein nicht teilnehmendes FFI oder eine passive NFFE mit einem oder mehreren wesentlichen US-Eigentümern handelt, wie jeweils im IGA definiert, oder ein anderer zulässiger Anleger im Sinne des FATCA, der über eine zulässige Vertriebsstelle im Sinne des FATCA investiert.
Feeder-Fonds	Je nach Zusammenhang ein Teilfonds oder ein anderer OGAW oder Teilfonds eines OGAW, der im Sinne des Gesetzes von 2010 als ein Feeder-Fonds zu qualifizieren ist.

Voller Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg den ganzen Tag für den nicht-automatisierten Geschäftsverkehr und die New York Stock Exchange den ganzen Tag für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Fonds	Smead Funds.
GBP	Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
Hauptvertriebsstelle	Die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Hauptvertriebsstellenvertrags ernannte und im Anschriftenverzeichnis angegebene Hauptvertriebsstelle.
Hauptvertriebsstellenvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Bestellung der Hauptvertriebsstelle in seiner jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.
HKD	Die gesetzliche Währung von Hongkong.
IGA	Das zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und in Bezug auf den FATCA am 28. März 2014 abgeschlossene und durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzte zwischenstaatliche Abkommen.
Erstausgabe	Der erste Tag oder der Zeitraum, an dem bzw. während dem Aktien einer Aktienklasse zur Zeichnung erhältlich werden oder wurden.
Erstausgabepreis	Der Preis, zu dem Aktien am Erstausgabetag oder während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger, wie der Begriff durch die Verwaltungspraxis der CSSF definiert wird.
Anlageverwaltungsvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Bestellung des Anlageverwalters in seiner jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.
Anlageverwalter	Der von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Anlageverwaltungsvertrags ernannte und im Anschriftenverzeichnis angegebene Anlageverwalter.

Lugano-Abkommen	Das Abkommen von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
Verwaltungsgesellschaft	Die vom Fonds im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ernannte und im Anschriftenverzeichnis angegebene Verwaltungsgesellschaft.
Verwaltungsgesellschaftsvertrag	Der zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Bestellung der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.
Verwaltungsgebühr	Die vom Fonds teilweise an die Verwaltungsgesellschaft und teilweise an den Anlageverwalter nach dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag und dem Anlageverwaltungsvertrag zu zahlende Verwaltungsgebühr, wie in Abschnitt 9.3 (Verwaltungsgebühr) dieses Verkaufsprospekts beschrieben.
Master-Fonds	Je nach Zusammenhang ein Teilfonds oder ein anderer OGAW oder Teilfonds eines OGAW, der im Sinne des Gesetzes von 2010 als ein Master-Fonds zu qualifizieren ist.
Mitgliedstaat	Ein Staat, der Vertragspartei des Vertrags über die Gründung der Europäischen Union ist. Die Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraum und keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne der durch die betreffenden Verträge und damit zusammenhängenden Rechtsakte festgelegten Beschränkungen sind, werden als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet.
MiFID	Die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Geldmarktinstrument	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
Nettoinventarwert	Je nach Zusammenhang der Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse, der im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts festgelegt wird.

Nettoinventarwert pro Aktie	Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse eines Teilfonds, geteilt durch die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse zum Bewertungstag, für den der Nettoinventarwert pro Aktie berechnet wird.
Neue Aktien	Die in Abschnitt 7.6 (Umtausch von Aktien) dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Aktien.
Drittstaat	Ein Staat in Europa, Amerika, Afrika, Asien oder Ozeanien, der kein Mitgliedstaat ist.
NSCC	Die National Securities Clearing Corporation (NSCC) in den Vereinigten Staaten von Amerika.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Ursprüngliche Aktien	Die in Abschnitt 7.6 (Umtausch von Aktien) dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Aktien.
Zahlstelle	Die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds ernannte und im Anschriftenverzeichnis angegebene Zahlstelle.
Unzulässige Person	Eine Person, die nach Auffassung des Verwaltungsrats gemäß den in der Satzung und in Abschnitt 7.10 (Unzulässige Personen) dieses Verkaufsprospekts festgelegten Kriterien als eine nicht befugte Person zu betrachten ist.
Verkaufsprospekt	Der vorliegende Verkaufsprospekt, einschließlich aller Anhänge, in der jeweils geltenden Fassung.
Rücknahmetag	Ein Bewertungstag, an dem Aktien vom Fonds zu einem Rücknahmepreis zurückgenommen werden können, der auf Grundlage des zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Aktie berechnet wird. Rücknahmetage sind für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang angegeben.
Rücknahmegebühr	Eine Gebühr, die der Fonds bei der Rücknahme von Aktien erheben kann und die einem Prozentsatz des Rücknahmepreises oder einem anderen Betrag entspricht, der für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse ggf. im Anhang angegeben ist.
Rücknahmeformular	Die jeweiligen vom Fonds ausgegebenen oder akzeptierten Formulare oder sonstigen Dokumente, die der Anleger oder die in Vertretung des Anlegers handelnde Person auszufüllen, zu unterzeichnen und an den Fonds oder seinen Vertreter zusammen mit den Belegdokumenten zurückzusenden hat, um die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien zu beantragen.

Rücknahmepreis	Der Preis, zu dem der Fonds an einem Rücknahmetag Aktien zurücknehmen kann. Er wird für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie für den betreffenden Rücknahmetag im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts festgestellt.
Abwicklungszeitraum für Rücknahmen	Der Zeitraum, wie für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang festgelegt, bis zu dessen Ablauf der Fonds gewöhnlich den Rücknahmepreis (abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren) an die Anleger, die Aktien zurückgeben, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts bezahlt.
Referenzwährung	Je nach Zusammenhang (i) in Bezug auf den Fonds der USD, oder (ii) in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds bewertet und ausgewiesen werden und die in jedem Anhang angegeben ist, oder (iii) in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Aktienklasse die Währung, auf die die Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse lauten und die in jedem Anhang angegeben ist.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne der MiFID.
SEC	Die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission).
SEK	Die gesetzliche Währung von Schweden.
Halbjahresbericht	Der vom Fonds zum ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres im Einklang mit dem Gesetz von 2010 herausgegebene Bericht.
SGD	Die gesetzliche Währung von Singapur.
Aktienklasse	Eine Klasse von Aktien eines Teilfonds, die vom Verwaltungsrat aufgelegt wurde, wie in Abschnitt 7.1 (Aktien, Teilfonds und Aktienklassen) dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts wird davon ausgegangen, dass jeder Teilfonds mindestens eine Aktienklasse enthält.
Aktien	Vom Fonds ausgegebene Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse.
Teilfonds	Ein Teilfonds des Fonds, wie in Abschnitt 7.1 (Aktien, Teilfonds und Aktienklassen) dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Zeichnungstag	Ein Bewertungstag, an dem Anleger Aktien zu einem Zeichnungspreis zeichnen können, der auf Grundlage des zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Aktie berechnet wird. Zeichnungstage sind für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang angegeben.
Zeichnungsgebühr	Eine Gebühr, die der Fonds bei der Zeichnung von Aktien erheben kann und die einem Prozentsatz des Zeichnungspreises oder einem anderen Betrag entspricht, der für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse ggf. im Anhang angegeben ist.
Zeichnungsformular	Die jeweiligen vom Fonds ausgegebenen oder akzeptierten Formulare oder sonstigen Dokumente, die der Anleger oder die in Vertretung des Anlegers handelnde Person auszufüllen, zu unterzeichnen und an den Fonds oder seinen Vertreter zusammen mit den Belegdokumenten zurückzusenden hat, um eine Erstzeichnung und/oder eine Folgezeichnung von Aktien zu beantragen.
Zeichnungspreis	Der Preis, zu dem Anleger an einem Zeichnungstag Aktien zeichnen können. Er wird für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie für den betreffenden Zeichnungstag im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts festgestellt.
Abwicklungszeitraum für Zeichnungen	Der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf der Zeichner verpflichtet ist, den Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) an den Fonds zu zahlen. Der Abwicklungszeitraum für Zeichnungen ist für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang angegeben.
Anhang	Der Anhang bzw. die Anhänge zum vorliegenden Verkaufsprospekt für jeden spezifischen Teilfonds, der/die einen Bestandteil dieses Verkaufsprospekts bilden.
Ziel-Teilfonds	Ein Teilfonds, in dem ein anderer Teilfonds im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts angelegt hat.
Wertpapier	Unternehmensaktien und andere, diesen gleichzustellende Wertpapiere, Anleihen und sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie alle sonstigen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen.

OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW-Richtlinie, bei dem es sich um ein offenes Unternehmen handelt, dessen ausschließlicher Zweck in der gemeinsamen Anlage des beim Publikum beschafften Kapitals in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung liegt.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Richtlinie	Die (neu gefasste) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
USD	Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
US-Person oder Person der Vereinigten Staaten	<p>Soweit in diesem Verkaufsprospekt nicht anders bestimmt, eine Person der Vereinigten Staaten gemäß der Definition in Regulation S des US-Wertpapiergesetzes (United States Securities Act) von 1933, was jede in den Vereinigten Staaten ansässige Person und alle Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstigen Rechtsträger einschließt, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet wurden oder organisiert sind (einschließlich des Vermögens solcher in den Vereinigten Staaten gegründeter oder organisierter Personen).</p> <p>Die Begriffe „Personen der Vereinigten Staaten“ oder „US-Personen“ sind entsprechend zu verstehen. Zur weiteren Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der US-Person nicht Personen einbezieht, deren Antrag vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen angenommen wurde.</p>
Bewertungstag	Ein Geschäftstag, zu dem der Nettoinventarwert pro Aktie berechnet wird, wie im entsprechenden Anhang angegeben.



## **4. ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Jeder Teilfonds hat ein bestimmtes Anlageziel und eine bestimmte Anlagepolitik, die in dem betreffenden Anhang beschrieben sind. Die Anlagen jedes Teilfonds müssen den Vorschriften des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die in diesem Abschnitt dargestellten Anlagebeschränkungen und Anlagepolitiken gelten für alle Teilfonds, unbeschadet etwaiger spezifischer für einen Teilfonds getroffener Regelungen, die ggf. in dem zugehörigen Anhang beschrieben sind. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds mitunter zusätzliche Anlageleitlinien vorschreiben, beispielsweise, wenn dies notwendig ist, um lokale Gesetze und Rechtsvorschriften in Ländern zu erfüllen, in denen die Aktien vertrieben werden. Jeder Teilfonds ist für die Zwecke dieses Abschnitts als ein gesonderter OGAW zu betrachten.

### **4.1 Zulässige Anlagen**

**4.1.1** Die Anlagen der Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:

- (A) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.
- (B) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- (C) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- (D) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt, wie in den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts beschrieben, beantragt wird, und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (E) Aktien und Anteile von OGAW oder anderen OGA, gleich, ob in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ansässig, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (1) Diese anderen OGA sind nach Rechtsvorschriften zugelassen, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des EU-Rechts gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist ausreichend sichergestellt.
  - (2) Das Schutzniveau der Aktionäre und Anteilinhaber dieser anderen OGA ist dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig, und insbesondere sind die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig.
  - (3) Die Geschäftstätigkeit der anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über

das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

- (4) Der OGAW oder der andere OGA, dessen Aktien oder Anteile erworben werden sollen, darf gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Aktien und Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.
- (F) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei einem Kreditinstitut, das in einem Mitgliedstaat ansässig ist, oder bei einem Kreditinstitut, das in einem Drittstaat ansässig ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.
- (G) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt nach den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, oder außerbörslich („OTC“) gehandelte Finanzderivate, sofern:
  - (1) es sich bei den Basiswerten um Anlagen im Sinne dieses Abschnitts 4.1.1, unter Einbeziehung von Instrumenten, die eines oder mehrere Merkmale dieser Anlagen besitzen, und/oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
  - (2) die Gegenparteien von OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
  - (3) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (H) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gemäß den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
  - (1) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Einrichtung oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
  - (2) von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an den in den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts bezeichneten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, begeben;

- (3) von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- (4) von anderen Einrichtungen begeben, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die den in den Absätzen (H)(1) bis (H)(3) dieses Abschnitts genannten gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens 10.000.000 EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

**4.1.2** Jeder Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den in den Absätzen (A) bis (D) und (H) des Abschnitts 4.1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

**4.1.3** Jeder Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten. Liquide Mittel, die gehalten werden, um das Risiko aus Finanzderivaten zu decken, fallen nicht unter diese Beschränkung. Jeder Teilfonds darf ausnahmsweise vorübergehend liquide Mittel auf selbständiger Basis halten, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse seiner Anleger erachtet.

**4.1.4** Jeder Teilfonds darf vorübergehend ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10% des Nettovermögens nicht übersteigt. Finanzsicherheiten zur Deckung des Risikos aus Finanzderivaten gelten nicht als Darlehen im Sinne dieser Einschränkung. Jeder Teilfonds kann auch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

**4.1.5** Der Fonds darf bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte erwerben, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind. Jeder Teilfonds darf zu diesem Zweck ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10% seines Nettovermögens nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zu diesem Zweck und etwaiger vorübergehender Kreditaufnahmen, die durch den obigen Abschnitt 4.1.4 zulässig sind, darf 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

**4.1.6** Jeder Teilfonds darf in Aktien anlegen, die von anderen Teilfonds des Fonds (als Ziel-Teilfonds bezeichnet) ausgegeben wurden, sofern während des Anlagezeitraums:

- (A) der Ziel-Teilfonds seinerseits keine Anlagen in dem anlegenden Teilfonds tätigt und nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Ziel-Teilfonds in Aktien anderer Teilfonds investiert werden dürfen;
- (B) die mit solchen Aktien des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausgesetzt werden; und
- (C) der Wert solcher Aktien des Ziel-Teilfonds für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Prüfung der im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Nettovermögen nicht herangezogen wird.

## **4.2 Unzulässige Anlagen**

- 4.2.1** Die Teilfonds dürfen keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben oder Rechte oder Beteiligungen an ihnen halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die mit Rohstoffen oder Edelmetalle verknüpft oder durch deren Performance gedeckt sind, sowie Rechte und Beteiligungen an diesen fallen nicht unter diese Beschränkung.
- 4.2.2** Außer soweit in Abschnitt 4.1.5 festgelegt, dürfen die Teilfonds nicht in Immobilien anlegen oder Rechte oder Beteiligungen an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die mit Immobilien verknüpft oder durch deren Performance gedeckt sind, sowie Rechten und Beteiligungen an diesen, sowie auch Aktien oder Schuldtitel, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren, fallen nicht unter diese Beschränkung.
- 4.2.3** Die Teilfonds dürfen Dritten keine Darlehen gewähren und keine Bürgschaften zugunsten Dritter übernehmen. Derartige Beschränkungen hindern einen Teilfonds nicht daran, in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien und Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder Finanzderivaten der in Abschnitt 4.1.1 genannten Art anzulegen, die nicht voll eingezahlt sind. Derartige Beschränkungen hindern einen Teilfonds ferner nicht daran, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, wie unten in Abschnitt 4.6 (Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung) beschrieben, abzuschließen.
- 4.2.4** Der Teilfonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien und Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder Finanzderivaten der in Abschnitt 4.1.1 genannten Art tätigen.

## **4.3 Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung**

- 4.3.1** Wenn ein Emittent oder eine Einrichtung eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent oder gesonderte Einrichtung im Sinne der Anwendung der vorliegenden Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung zu betrachten.

### **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- 4.3.2** Kein Teilfonds darf weitere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn nach einem solchen Kauf:
- (A) mehr als 10% seines Nettovermögens aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des betreffenden Emittenten bestehen würden; oder
  - (B) der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde.
- 4.3.3** Die in Abschnitt 4.3.2 Absatz (A) festgesetzte Obergrenze von 10% wird auf 25% angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt („gedeckte Schuldverschreibungen“). Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen im Einklang mit dem

anwendbaren Recht in Vermögenswerten angelegt werden, welche die sich aus solchen Schuldverschreibungen ergebenden Ansprüche bis zu ihrer Endfälligkeit decken und die bei einer Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in gedeckten Schuldverschreibungen an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Gedeckte Schuldverschreibungen werden bei der Berechnung der in Abschnitt 4.3.2 Absatz (B) festgelegten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.

- 4.3.4** Die in Abschnitt 4.3.2 Absatz (A) festgesetzte Obergrenze von 10% wird in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf 35% angehoben. Solche Wertpapiere werden bei der Berechnung der in Abschnitt 4.3.2 Absatz (B) festgelegten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- 4.3.5** **Ungeachtet der oben genannten Obergrenzen darf jeder Teilfonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), wie den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Republik Singapur, von der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds in seinem Portfolio Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren aus ein und derselben Emission angelegt werden.**

#### **Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

- 4.3.6** Das Gegenpartierisiko, das sich aus Geschäften mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (wie unten beschrieben) ergibt, die mit einer einzelnen Einrichtung zugunsten eines Teilfonds abgeschlossen werden, darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder ein Kreditinstitut, das in einem Drittstaat ansässig ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind, und darf in anderen Fällen 5% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

#### **Bankeinlagen**

- 4.3.7** Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

#### **Kombinierte Obergrenzen**

- 4.3.8** Ungeachtet der in den Abschnitten 4.3.2, 4.3.6 und 4.3.7 festgelegten einzelnen Obergrenzen darf das Exposure des Teilfonds gegenüber ein und derselben Einrichtung, das sich aus einer Kombination der nachfolgenden Instrumente ergibt, 20% seines Nettovermögens nicht übersteigen:

- (A) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- (B) Bankeinlagen bei dieser Einrichtung; und
- (C) Gegenparteirisiko gegenüber dieser Einrichtung im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (wie unten beschrieben).

**4.3.9** Die in den Abschnitten 4.3.2 bis 4.3.8 (mit Ausnahme von Abschnitt 4.3.5) festgelegten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, wenn sie insgesamt 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen: Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen und das Gegenparteirisiko, das sich aus OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergibt, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben oder mit ein und derselben Einrichtung abgeschlossen wurden, jeweils im Einklang mit den in den Abschnitten 4.3.2 bis 4.3.8 (mit Ausnahme von Abschnitt 4.3.5).

**4.3.10** Für die Zwecke der in den Abschnitten 4.3.8 und 4.3.9 festgelegten kombinierten Obergrenzen werden Emittenten oder Einrichtungen, die Bestandteil derselben Unternehmensgruppe sind, als ein einzelner Emittent oder eine einzelne Einrichtung betrachtet. Eine Unternehmensgruppe umfasst alle Unternehmen, die zur Aufstellung konsolidierter Abschlüsse in diese Gruppe einbezogen sind, wie im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU oder im Einklang mit den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften definiert.

#### **Teilfonds, die die Zusammensetzung eines Finanzindex nachbilden**

**4.3.11** Unbeschadet der unten in Abschnitt 4.4 (Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung von Kontrolle) festgelegten Anlageobergrenzen werden die in Abschnitt 4.3.2 genannten Obergrenzen für Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf 20% angehoben, wenn es das Anlageziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Finanzindex aus Aktien- oder Schuldtiteln nachzubilden.

**4.3.12** Die im vorangehenden Abschnitt festgelegte Obergrenze von 20% wird auf 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35% ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

**4.3.13** Ein Finanzindex ist ein Index, der jederzeit folgende Bedingungen erfüllt: Die Zusammensetzung des Index ist im Einklang mit den in den Abschnitten 4.3.11 und 4.3.12 festgelegten Obergrenzen diversifiziert, der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht. Diese Bedingungen werden durch die jeweiligen von der CSSF erlassenen Verordnungen und Leitlinien weiter spezifiziert und ergänzt.

#### **Aktien und Anteile von OGAW oder anderen OGA**

**4.3.14** Sofern in seinem Anhang nicht entsprechend angegeben, darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Aktien und Anteilen von OGAW oder anderen OGA, wie in seinem Anhang näher spezifiziert, anlegen.

Wenn im entsprechenden Anhang angegeben ist, dass ein Teilfonds insgesamt mehr als 10% seines Nettovermögens in Aktien und Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen darf, gilt Folgendes:

- (A) Anlagen in Aktien und Anteilen ein und desselben OGAW oder anderer OGA dürfen 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen; und
- (B) Anlagen in Aktien und Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

**4.3.15** Die zugrunde liegenden Vermögenswerte des OGAW oder anderen OGA, in den ein Teilfonds anlegt, dürfen für die Zwecke der im obigen Abschnitt 4.3 (Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung) festgelegten Obergrenzen nicht mit anderen unmittelbaren oder mittelbaren Anlagen des Teilfonds in solche Vermögenswerte kombiniert werden.

**4.3.16** Wenn ein Teilfonds in Aktien und Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Aktien und Anteilen eines solchen OGAW oder anderen OGA berechnen.

**4.3.17** Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in OGAW oder anderen OGA anlegt, ist im Anhang die Obergrenze für die Verwaltungsgebühren angegeben, die dem Teilfonds selbst und dem OGAW oder sonstigen OGA, in den er anzulegen beabsichtigt, berechnet werden. Der Fonds legt im Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren offen, die dem Teilfonds selbst und den OGAW oder anderen OGA, in die der Teilfonds anlegt, berechnet werden.

### **Abweichung**

**4.3.18** In den ersten sechs (6) Monaten nach seiner Auflegung kann ein neuer Teilfonds von den in diesem Abschnitt 4.3 (Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung) oben festgelegten Obergrenzen abweichen, sofern der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

## **4.4 Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung von Kontrolle**

**4.4.1** Der Fonds darf keine solche Zahl von stimmberechtigten Aktien erwerben, die es dem Fonds ermöglicht, die rechtliche Kontrolle oder die Kontrolle über die Geschäftsführung auszuüben oder einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten wahrzunehmen.

**4.4.2** Kein Teilfonds darf mehr erwerben als:

- (A) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- (B) 10% der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- (C) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten; oder
- (D) 25% der im Umlauf befindlichen Aktien eines OGAW oder anderen OGA.

- 4.4.3** Die in Abschnitt 4.4.2 Absätze (B) bis (D) vorgesehenen Beschränkungen brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnen lässt.
- 4.4.4** Die in den Abschnitten 4.4.1 bis 4.4.2 angegebenen Beschränkungen gelten nicht in Bezug auf:
- (A) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
  - (B) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden;
  - (C) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden; und
  - (D) Aktien in Bezug auf das Kapital einer Gesellschaft, die nach den Gesetzen eines Drittstaates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern:
    - (1) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben;
    - (2) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Eigenkapital der Gesellschaft gemäß den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu kaufen; und
    - (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagepolitik die im obigen Abschnitt 4.3 (Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung) (mit Ausnahme der Abschnitte 4.3.5 und 4.3.11 bis 4.3.13) und den Abschnitten 4.4.1 bis 4.4.2 genannten Beschränkungen einhält; und
  - (E) von Fonds gehaltene Aktien in Bezug auf das Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

## **4.5 Finanzderivate**

### **4.5.1 Allgemeines**

Jeder Teilfonds darf Finanzderivate wie Optionen, Futures, Forwards und Swaps oder Variationen oder Kombinationen solcher Instrumente zu Absicherungs- oder Anlagezwecken im Einklang mit den in diesem Abschnitt 4 festgelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in dessen Anhang festgelegt, nutzen. Der Einsatz von Finanzderivaten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die von einem Teilfonds verwendeten Finanzderivate dürfen insbesondere die folgenden Arten von Instrumenten umfassen.



- (A) Optionen: Eine Option ist ein Vertrag, der dem Optionskäufer, der eine Gebühr oder Prämie bezahlt, das Recht gibt, eine bestimmte Menge eines zugrunde liegenden Vermögenswerts (Basiswert) am oder bis zum Verfalltermin des Kontrakts zu einem vereinbarten Preis (dem Strike- oder Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen, ohne ihn hierzu zu verpflichten. Eine Call-Option ist eine Kaufoption und eine Put-Option ist eine Verkaufsoption.
- (B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf einer angegebenen Menge eines Wertpapiers, einer Währung, eines Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder eines anderen Vermögenswerts zu einem bestimmten künftigen Termin und zu einem vorab vereinbarten Preis.
- (C) Forward-Verträge: Ein Forward-Vertrag ist ein individueller bilateraler Vertrag über den Austausch eines Vermögenswerts oder von Zahlungsflüssen zu einem bestimmten zukünftigen Erfüllungstermin und zu einem bestimmten Forward-Preis, der am Handelstag vereinbart wird. Eine Partei des Forwards ist der Käufer (Long), der sich verpflichtet, zum Erfüllungstermin den Forward-Preis zu zahlen; die andere Partei ist der Verkäufer (Short), der sich zur Annahme des Forward-Preises verpflichtet.
- (D) Zinsswaps: Ein Zinsswap ist ein Vertrag über den Austausch von Zinszahlungen, die auf einen bestimmten Nominalwert berechnet werden und in festgelegten Intervallen (Zahlungsterminen) während der Laufzeit des Vertrags erfolgen.
- (E) Swaptions: Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer, der eine Gebühr oder Prämie bezahlt, das Recht gibt, innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem gegenwärtigen Zinssatz in einen Zinsswap einzutreten, ohne ihn hierzu zu verpflichten.
- (F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder CDS ist ein Kreditderivatvertrag, der dem Käufer einen Schutz gewährt, üblicherweise die volle Rückerstattung, falls der Referenzschuldner oder -schuldtitel einen Zahlungsausfall oder ein Kreditereignis erleidet. Im Gegenzug erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, die als Spread bezeichnet wird.
- (G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap ist ein Vertrag, bei dem eine Partei (der Total-Return-Zahler) der anderen Partei (der Total-Return-Empfänger) die gesamten wirtschaftlichen Erträge eines Referenzschuldtitels überträgt. Die wirtschaftlichen Gesamterträge umfassen die Einnahmen aus Zinsen und Gebühren, die Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste.
- (H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt oder CFD ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, nach dem eine Partei der anderen Partei die Preisänderung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts (Basiswert) zu bezahlen hat. Abhängig von der Art und Weise, in der sich der Preis bewegt, zahlt eine Partei der anderen die Differenz vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum vereinbarten Vertragsende.

Jeder Teilfonds muss jederzeit ausreichende liquide Mittel halten, um seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den eingesetzten Finanzderivaten ergeben.

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds aus Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf nicht den Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigen, wie in Abschnitt 4.8 (Beschränkungen in Bezug auf das Gesamtrisiko) unten näher beschrieben.

Das Exposure eines Teilfonds gegenüber einem Basiswert, auf den sich Finanzderivate beziehen, darf, zusammengerechnet mit etwaigen Direktanlagen in solchen Vermögenswerten, nicht die Anlageobergrenzen überschreiten, die im obigen Abschnitt 4.3 (Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung) festgelegt sind. Soweit ein Teilfonds jedoch in Finanzderivaten anlegt, die sich auf Finanzindizes beziehen (wie in Abschnitt 4.5.3 beschrieben), darf das Exposure des Teilfonds gegenüber den zugrunde liegenden Komponenten der Finanzindizes für die Zwecke der im obigen Abschnitt 4.3 (Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung) festgelegten Obergrenzen nicht mit direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten zusammengerechnet werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Beschränkungen in Bezug auf die Risikostreuung, der Beschränkungen in Bezug auf das Gesamtrisiko und der Informationspflichten dieses Abschnitts 4, die für Finanzderivate gelten, mitberücksichtigt werden.

#### **4.5.2 OTC-Finanzderivate**

Jeder Teilfonds darf, im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik und den in diesem Abschnitt 4 festgelegten Bedingungen, in Finanzderivate investieren, die außerbörslich („over-the-counter“ oder OTC) gehandelt werden, einschließlich insbesondere in Total Return Swaps oder sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen.

Die Gegenparteien von OTC-Finanzderivaten werden unter Finanzinstituten ausgewählt, die einer Aufsicht unterliegen (wie Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften) und auf den betreffenden Geschäftstyp spezialisiert sind. Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Beurteilung des Werts von OTC-Finanzderivaten, das den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Um für einen Teilfonds das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei eines OTC-Finanzderivats zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie unten in Abschnitt 4.7 (Sicherheitenpolitik) näher geregelt.

#### **4.5.3 Derivate, die sich auf Finanzindizes beziehen**

Jeder Teilfonds kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Finanzderivate nutzen, um einen oder mehrere Finanzindizes nachzubilden oder ein Exposure gegenüber diesen zu begründen. Die den Finanzindizes zugrunde liegenden Komponenten können die in Abschnitt 4.1 (Zulässige Anlagen) oben beschriebenen zulässigen Vermögenswerte sowie Instrumente mit einem oder mehreren Merkmalen dieser Vermögenswerte umfassen, wie etwa Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, andere Finanzindizes und/oder andere Vermögenswerte, wie Rohstoffe oder Immobilien.

Für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der jederzeit die folgenden Bedingungen erfüllt: Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert (jede Komponente eines Finanzindex kann bis zu 20% des Index ausmachen, mit der Ausnahme, dass eine einzelne Komponente bis zu 35% des Index betragen kann, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht. Diese Bedingungen werden durch die jeweiligen von der CSSF erlassenen Verordnungen und Leitlinien weiter spezifiziert und ergänzt.

## **4.6 Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

Jeder Teilfonds kann Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, anwenden, sofern solche Techniken und Instrumente zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die Verwendung solcher Techniken und Instrumente darf nicht zur Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das angegebene Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen. Wenn Techniken und Instrumente von einem bestimmten Teilfonds eingesetzt werden, wird diese Absicht im Anhang zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

Um für einen Teilfonds das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts, eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts zu begrenzen, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie unten in Abschnitt 4.7 (Sicherheitenpolitik) näher geregelt.

Für jeden Teilfonds können im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung Kosten und Gebühren anfallen. Ein Teilfonds kann insbesondere an Beauftragte und andere Intermediäre, die, soweit nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, mit der Verwahrstelle oder dem Anlageverwalter verbundene Unternehmen sein können, als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken Gebühren zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die für jeden Teilfonds in diesem Zusammenhang anfallen, sowie zu den Rechtsträgern, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und zu etwaigen Verbindungen, die ggf. zwischen ihnen und der Verwahrstelle oder dem Anlageverwalter bestehen, können dem Jahresbericht entnommen werden. Alle Erträge, die sich aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergeben, fließen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den Teilfonds zurück.

### **4.6.1 Wertpapierleihe**

Wertpapierleihgeschäfte bestehen aus Transaktionen, bei denen ein Teilfonds ein Wertpapier für eine vereinbarte Gebühr an eine Gegenpartei ausleiht. Wertpapierleihgeschäfte unterliegen insbesondere den folgenden Bedingungen:

- (A) Die Gegenpartei muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF den durch das EU-Recht vorgeschriebenen Bestimmungen gleichwertig sind.
- (B) Ein Teilfonds darf Wertpapiere an einen Entleiher nur direkt über ein standardisiertes System verleihen, das von einer anerkannten Clearingstelle eingerichtet wurde, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut eingerichtet wurde, das Aufsichtsregeln unterliegt, die nach Ansicht der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.
- (C) Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn er nach den Vertragsbedingungen jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

### **4.6.2 Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte bestehen aus Geschäften, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere an eine Gegenpartei verkauft und sich verpflichtet, sie von der Gegenpartei zu einem vereinbarten

Preis wieder zurückzukaufen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte bestehen aus Geschäften, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich verpflichtet, sie der Gegenpartei zu einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen. Jeder Teilfonds kann auch Geschäfte abschließen, die aus dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel beinhalten, die der Gegenpartei bzw. dem Teilfonds das Recht einräumt, die Wertpapiere vom Teilfonds bzw. von der Gegenpartei zu dem Preis und dem Termin zurückzukaufen, die von den Parteien vertraglich vereinbart wurden. Solche Geschäfte unterliegen insbesondere den folgenden Bedingungen:

- (A) Die Gegenpartei muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF den durch das EU-Recht vorgeschriebenen Bestimmungen gleichwertig sind; und
- (B) der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, den Vertrag zu kündigen oder bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft den vollen Betrag in bar (auf fortlaufender Basis oder auf Basis des Marktwerts) oder bei einem Pensionsgeschäft die von diesem umfassten Wertpapiere zurückzuverlangen. Geschäfte mit festen Fristen, die sieben Tage nicht überschreiten, sind als Vereinbarungen anzusehen, die jederzeit einen Rückruf der Vermögenswerte durch den Teilfonds ermöglichen.

#### **4.7 Sicherheitenpolitik**

Dieser Abschnitt stellt die vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien für die Verwaltung der Sicherheiten dar, die zugunsten jedes Teilfonds im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) erhalten wurden. Alle vom Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhaltenen Barmittel oder Vermögenswerte werden für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheit betrachtet.

##### **4.7.1 Zulässige Sicherheit**

Die zugunsten eines Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können dazu verwendet werden, dessen Gegenparteirisiko zu reduzieren, wenn sie den in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen entsprechen. Die zugunsten eines Teilfonds erhaltenen Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (A) Andere Sicherheiten als Barsicherheiten sollten von hoher Qualität und hoch liquide sein sowie an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell und zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- (B) die Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Preisabschläge vorgenommen werden, wie weiter unten näher beschrieben;
- (C) die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger begeben werden, der unabhängig von der Gegenpartei ist, und sie sollten keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei erwarten lassen;
- (D) die Sicherheiten sollten in Bezug auf die Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das maximale Exposure eines Teilfonds gegenüber einem einzelnen, in einem erhaltenen Sicherheitenkorb enthaltenen Emittenten ist auf 20%

des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Wenn der Teilfonds gegenüber verschiedenen Gegenparteien exponiert ist, sind die erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung der Risikoobergrenze von 20% für einen einzelnen Emittenten zusammenzufassen. Abweichend davon darf diese Obergrenze überschritten werden und es dürfen bis zu 100% der von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), wie den Vereinigten Staaten von Amerika, oder von der Republik Singapur, von der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgeben oder garantiert werden, sofern die betreffenden Wertpapiere oder Instrumente Teil eines Sicherheitenkorbs aus Wertpapieren oder Instrumenten sind, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, und die betreffenden Wertpapiere oder Instrumente aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.

- (E) in Fällen, in denen der Rechtstitel übertragen wird, sollte die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Besteller der Sicherheit verbunden ist;
- (F) die Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei bzw. ohne deren Zustimmung vollständig verwertet werden können.

Soweit zutreffend, haben die erhaltenen Sicherheiten auch die oben in Abschnitt 4.4 (Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung von Kontrolle) festgelegten Beschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit zur Ausübung von Kontrolle einzuhalten.

Nach Maßgabe der obigen Bedingungen zählen zu den zulässigen Formen von Sicherheiten:

- (A) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (B) Staatsanleihen von hoher Qualität;
- (C) Aktien und Anteile von Geldmarkt-OGA, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (D) umgekehrte Pensionsgeschäfte (sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer Aufsicht unterliegen, und jederzeit auf fortlaufender Basis der volle Barbetrag zurückverlangt werden kann).

#### **4.7.2 Umfang der Besicherung**

Der Umfang der Besicherung, die für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung notwendig ist, wird gemäß den bestehenden Vereinbarungen mit den einzelnen Gegenparteien bestimmt, wobei Faktoren wie die Art und die Eigenschaften der Geschäfte, die Bonität und Identität der Gegenparteien und die herrschenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Gegenparteirisiko muss jederzeit unter den in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Obergrenzen für das Gegenparteirisiko bleiben.

Es wird erwartet, dass die Höhe der von einer Gegenpartei zugunsten jedes Teilfonds gestellten Sicherheiten so gewählt ist, dass das Nettoengagement des betreffenden Teilfonds gegenüber dieser Gegenpartei, das sich aus Geschäften mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergibt, an jedem Bewertungstag bei null Prozent (0%) seines Nettoinventarwerts liegt: Von jedem Teilfonds wird erwartet, dass er in voller Höhe besichert ist.

#### 4.7.3 Bewertungsabschlagspolitik

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die für jede Anlageklasse anhand der vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsabschlagspolitik bestimmt wird, bewertet. Die Politik berücksichtigt eine Reihe von Faktoren, die von der Art der erhaltenen Sicherheit abhängen, wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte und, soweit zutreffend, das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die unter normalen und unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Im Einklang mit dieser Bewertungsabschlagspolitik erwartet der Verwaltungsrat, dass die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze für die Abschläge bei der Berechnung des Werts der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten angewandt werden:

Art der Sicherheit	Prozentsatz des Bewertungsabschlags
Barmittel in zulässigen Währungen (EUR, GBP, USD)	0%
Staatsanleihen	Mindestens 1%, auf der Basis der Restlaufzeit festzulegen
Andere zulässige Formen von Sicherheiten	Mindestens 2%, auf Einzelfallbasis festzulegen

#### 4.7.4 Stresstests

Wenn ein Teilfonds für mindestens 30% seines Vermögens Sicherheiten erhält, werden regelmäßige Stresstests unter normalen und unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Politik in Bezug auf die Durchführung von Stresstests umfasst u. a. (i) die Gestaltung der Szenarioanalysen zu den Stresstests, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse, (ii) den empirischen Ansatz zur Folgenabschätzung, einschließlich Backtestings der geschätzten Liquiditätsrisiken, (iii) die Berichtshäufigkeit und die Grenzwerte/Verlusttoleranzschwellen, und (iv) Abhilfemaßnahmen zur Verlustminderung, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und des Unterdeckungsschutzes.

#### 4.7.5 Wiederanlage von Sicherheiten

Die zugunsten eines Teilfonds erhaltenen unbaren Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Die zugunsten eines Teilfonds erhaltenen Barsicherheiten dürfen nur:

- (A) bei einem Kreditinstitut eingelegt werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder bei einem Kreditinstitut, das sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- (B) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (C) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit auf fortlaufender Basis den vollen Barbetrag zurückverlangen kann; und/oder
- (D) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit, wie in den von der ESMA herausgegebenen Leitlinien (CESR/10-049) zu einer allgemeine Definition europäischer Geldmarktfonds in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert, angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sind im Einklang mit den obigen, für unbare Sicherheiten geltenden Regeln zur Risikostreuung zu diversifizieren. Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit gewissen Risiken für den Teilfonds verbunden, wie unten in Abschnitt 5 (Allgemeine Risikofaktoren) beschrieben.

## **4.8 Beschränkungen in Bezug auf das Gesamtrisiko**

### **4.8.1 Allgemeines**

Im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften hat die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren beschlossen und umgesetzt, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds aus Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf nicht den Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigen. Das Gesamtrisiko wird auf mindestens täglicher Basis unter Verwendung des Commitment-Ansatzes oder des Value-at-Risk- (oder „VaR“-)Ansatzes, wie unten näher erklärt, berechnet. Das Gesamtrisiko ist ein Maß, das dazu bestimmt ist, das zusätzliche Exposure und die Hebelwirkung (Leverage), die von einem Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (sofern der Teilfonds den Commitment-Ansatz verwendet) geschaffen werden, oder das Marktrisiko für das Portfolio des Teilfonds (sofern der Teilfonds den VaR-Ansatz verwendet) zu begrenzen. Die von jedem Teilfonds zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode ist im jeweiligen Anhang angegeben.

### **4.8.2 Commitment-Ansatz**

Nach dem Commitment-Ansatz werden alle Finanzderivatepositionen des Teilfonds in den Marktwert der entsprechenden Position in den Basiswerten umgewandelt. Netting- und Sicherungsvereinbarungen können bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden, wenn diese Vereinbarungen keine offensichtlichen und wesentlichen Risiken außer Acht lassen und zu einer klaren Verminderung des Risikoexposures führen. Nach diesem Ansatz ist das Gesamtrisiko des Teilfonds auf 100% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

### **4.8.3 VaR-Ansatz**

In der Finanzmathematik und im finanziellen Risikomanagement wird der VaR weithin als ein Risikomaß des Verlustrisikos für ein spezifisches Portfolio von Finanzanlagen verwendet.

Der VaR misst für ein vorgegebenes Anlageportfolio bei vorgegebener Wahrscheinlichkeit und festgelegtem Zeithorizont den potenziellen Verlust, der über ein gegebenes Zeitintervall unter normalen Marktbedingungen und mit einem vorgegebenen Konfidenzniveau eintreten könnte. Die Berechnung des VaR wird auf der Basis eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99% und einer Haltedauer von 20 Tagen durchgeführt. Das Exposure des Teilfonds unterliegt regelmäßigen Stresstests.

VaR-Grenzwerte werden unter Verwendung eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt. Der Verwaltungsrat entscheidet, welcher VaR-Ansatz im Hinblick auf das Risikoprofil und die Anlagestrategie des Teilfonds die geeignetste Methode ist. Der für jeden Teilfonds, der sich des VaR bedient, gewählte VaR-Ansatz ist in dem betreffenden Anhang angegeben.

Der absolute VaR-Ansatz ist im Allgemeinen geeignet, wenn ein identifizierbares Referenzportfolio oder eine Benchmark für den Teilfonds fehlt (beispielsweise wenn der Teilfonds ein absolutes Renditeziel hat). Nach dem absoluten VaR-Ansatz wird ein Grenzwert als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet. Auf der Basis der obigen Berechnungsparameter ist der absolute VaR jedes Teilfonds auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann, soweit angemessen, einen niedrigeren Grenzwert festlegen.

Der relative VaR-Ansatz wird für Teilfonds verwendet, für die eine VaR-Benchmark oder ein Referenzportfolio, die frei von Hebelwirkungen sind, definiert werden können, welche die Anlagestrategie des Teilfonds widerspiegeln. Der relative VaR eines Teilfonds wird als ein Vielfaches des VaR der definierten Benchmark oder des definierten Referenzportfolios ausgedrückt und ist auf höchstens das Doppelte des VaR der betreffenden Benchmark oder des betreffenden Referenzportfolios begrenzt. Die VaR-Benchmark bzw. das Referenzportfolio des Teilfonds, das von der für andere Zwecke verwendeten Benchmark abweichen kann, ist im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben.

#### **4.9 Hebelwirkung (Leverage)**

Soweit in seinem Anhang nicht anders angegeben, kann ein Teilfonds über die Nutzung von Finanzderivaten Hebelwirkungen zur Erhöhung seines Exposures einsetzen. Hebelwirkungen können nach dem Ermessen des Anlageverwalters im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds und seinem festgelegten Risikoprofil eingesetzt werden. Hebelwirkungen (Leverage) sind mit gewissen Risiken für den Teilfonds verbunden, wie unten in Abschnitt 5 (Allgemeine Risikofaktoren) näher beschrieben. Die Hebelwirkung wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überwacht.

Nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist das Maß der Hebelwirkung (Leverage) als die Summe des absoluten Betrags der Nominalwerte aller vom Teilfonds verwendeten Finanzderivate sowie des gesamten zusätzlichen Exposures, das durch die Reinvestition von Barsicherheiten in Bezug auf Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung geschaffen wird, definiert. Das erwartete Maß der Hebelwirkung wird als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet und ist für jeden Teilfonds in dem entsprechenden Anhang angegeben.

Die Methodik der „Summe der Nennwerte“, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften verbindlich ist, gestattet nicht die Verrechnung von Absicherungsgeschäften und anderen Risikominderungsstrategien in Bezug auf Finanzderivate wie Währungsabsicherungen oder Durationsmanagement. Die Methodik der „Summe der Nennwerte“ verbietet gleichermaßen das Netting von Derivatpositionen. Infolgedessen können Strategien, die eine Verminderung von Risiken anstreben, zu einem höheren Maß der Hebelwirkung für den Teilfonds beitragen.



#### **4.10 Überschreitung von Anlageobergrenzen**

Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt 4 oben festgelegten Obergrenzen nicht einhalten, wenn sie Zeichnungsrechte ausüben, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ihres Portfolios verbunden sind.

Werden die in diesem Abschnitt 4 festgelegten Obergrenzen aus Gründen, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Anlegerinteressen anstreben.

## **5. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN**

Die Wertentwicklung der Aktien hängt von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds ab, deren Wert steigen oder fallen kann. Die Wertentwicklung der Aktien in der Vergangenheit ist keine Sicherheit oder Garantie für die künftige Wertentwicklung. Der Wert der Aktien kann jederzeit wesentlich geringer als der ursprünglich angelegte Betrag sein, und Anleger können einen Teil ihres ursprünglich angelegten Kapitals oder sogar ihr gesamtes angelegtes Kapital verlieren.

Die Anlageziele drücken nur ein angestrebtes Ergebnis aus. Sofern in einem Anhang nicht anders angegeben, beinhalten die Aktien keine Kapitalschutzelemente, und der Fonds gibt Anlegern keine Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Wertentwicklung der Aktien. Abhängig von den Marktbedingungen und einer Reihe anderer Faktoren, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder sogar unmöglich werden. Der Fonds gibt Anlegern keine Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Eine Anlage in den Aktien ist nur für Anleger geeignet, die über ein ausreichendes Maß an Wissen, Erfahrung und/oder Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und buchhalterische Beurteilung der Risiken einer Anlage in den Aktien zu treffen, und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige Verluste, die sich aus einer Anlage in den Aktien ergeben können, zu tragen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände berücksichtigen und zusätzlichen Rat von ihrem Finanzberater oder sonstigen professionellen Berater zu den möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und buchhalterischen Folgen einholen, mit denen sie nach dem Recht der Länder konfrontiert sein könnten, deren Staatsangehörigkeit sie haben oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahmen, den Umtausch oder die Veräußerung von Aktien des Fonds relevant sein könnten.

Anleger sollten ebenfalls alle im vorliegenden Verkaufsprospekt und im Anhang des Teilfonds angegebenen Informationen sorgfältig berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse treffen. Die folgenden Abschnitte haben allgemeinen Charakter und beschreiben bestimmte Risiken, die generell für eine Anlage in Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse relevant sind. Andere Risiken können im Anhang beschrieben sein. Zweck dieses Abschnittes und dieser Anhänge ist es nicht, eine vollständige Erklärung aller Risiken zu geben, die mit einer Anlage in den Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse verbunden sind, und sonstiger Risiken, die mitunter ebenfalls relevant sein oder werden können.

### **5.1 Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist als das Risiko eines Verlusts für den Teilfonds zu verstehen, der sich aus Schwankungen des Marktwerts der Positionen in seinem Portfolio ergibt, die den Änderungen der Marktvariablen zuzurechnen sind, wie etwa den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, den Zinssätzen, den Wechselkursen oder der Bonität des Emittenten eines Finanzinstruments. Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Vermögensanlagen gilt, was bedeutet, dass der Wert einer bestimmten Anlage infolge von Änderungen der Marktvariablen sowohl steigen als auch fallen kann. Obwohl beabsichtigt ist, dass jeder Teilfonds mit dem Ziel der Reduzierung des Marktrisikos diversifiziert sein wird, bleiben die Anlagen eines Teilfonds den Schwankungen der Marktvariablen und den Risiken unterworfen, die der Anlage in Finanzmärkten zueigen sind.

### **5.1.1 Wirtschaftliches Risiko**

Der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen kann aufgrund von Faktoren sinken, die allgemein die Finanzmärkte betreffen, wie etwa tatsächlich oder vermeintlich nachteilige Wirtschaftsbedingungen, Änderungen in der allgemeinen Umsatz- oder Gewinnperspektive der Unternehmen, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung. Der Wert von Anlagen kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine bestimmte Branche, einen Bereich oder einen Sektor betreffen, wie etwa Änderungen in Bezug auf die Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen. Während eines allgemeinen Konjunkturabschwungs können mehrere Anlageklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Konjunkturrückgänge können schwer voraussehbar sein. Wenn sich die Konjunktur gut entwickelt, kann nicht gewährleistet werden, dass die von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen von dieser Verbesserung profitieren.

### **5.1.2 Zinsrisiko**

Die Performance eines Teilfonds kann durch Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Im Allgemeinen ändert sich der Wert von festverzinslichen Anlageinstrumenten umgekehrt zu den Änderungen der Zinssätze: Wenn die Zinssätze steigen, ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Wert von festverzinslichen Anlageinstrumenten fällt, und umgekehrt. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren tendenziell empfindlicher auf Zinsänderungen als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Ein Teilfonds kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik versuchen, das Zinsrisiko abzusichern oder zu mindern, was im Allgemeinen durch den Einsatz von Zinsfutures oder anderen Derivaten geschieht. Möglicherweise ist die Absicherung oder Verminderung eines solchen Risikos jedoch nicht zu jeder Zeit möglich oder sinnvoll.

### **5.1.3 Wechselkursrisiko**

Jeder Teilfonds, der in Wertpapieren anlegt, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, kann dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Da die Vermögenswerte jedes Teilfonds in seiner Referenzwährung bewertet werden, haben Änderungen des Werts der Referenzwährung im Vergleich zu anderen Währungen Einfluss auf den in der Referenzwährung gemessenen Wert von Wertpapieren, die auf solche andere Währungen lauten. Das Exposure gegenüber Wechselkurseinflüssen kann die Volatilität von Anlagen im Vergleich zu Anlagen, die auf die Referenzwährung lauten, erhöhen. Ein Teilfonds kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik versuchen, das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu mindern, was im Allgemeinen durch den Einsatz von Derivaten geschieht. Möglicherweise ist die Absicherung oder Verminderung eines solchen Risikos jedoch nicht zu jeder Zeit möglich oder sinnvoll.

Außerdem setzt eine Aktienklasse, die auf eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, den Anleger dem Risiko von Schwankungen zwischen der Referenzwährung der Aktienklasse und der Referenzwährung des Teilfonds aus. Währungsgesicherte Aktienklassen sind bestrebt, die Auswirkungen solcher Schwankungen durch Währungsabsicherungsgeschäfte zu begrenzen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die Währungsabsicherungspolitik jederzeit erfolgreich sein wird. Dieses Exposure wird, wie oben beschrieben, vom Teilfonds zusätzlich zu einem etwaigen Wechselkursrisiko in Bezug auf diejenigen Anlagen eingegangen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten.

#### **5.1.4 Kreditrisiko**

Teilfonds, die in festverzinsliche Instrumente investieren, sind dem Risiko der Bonität der Emittenten von Anlageinstrumenten und ihrer Fähigkeit, bei Fälligkeit den Kapitalbetrag und die Zinszahlungen im Einklang mit den Vertragsbedingungen des Instruments zu zahlen, ausgesetzt. Die tatsächliche oder vermeintliche Bonität eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Instrumenten beeinflussen. Emittenten mit höherem Kreditrisiko bieten typischerweise höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, wogegen Emittenten mit niedrigerem Kreditrisiko typischerweise niedrigere Renditen bieten. Im Allgemeinen werden Staatsanleihen im Hinblick auf das Kreditrisiko als am sichersten betrachtet, während Unternehmensanleihen mit einem höheren Kreditrisiko verbunden sind. Damit im Zusammenhang steht das Risiko der Herabstufung durch eine Ratingagentur. Ratingagenturen sind private Unternehmen, die für eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten auf der Basis der Bonität ihrer Emittenten Bewertungen (Ratings) anbieten. Diese Agenturen können das Rating eines Emittenten oder Instruments mitunter aufgrund von finanziellen, wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Faktoren ändern. Wenn mit der Änderung eine Herabstufung verbunden ist, kann sich dies nachteilig auf den Marktwert der betroffenen Instrumente auswirken.

#### **5.1.5 Volatilität**

Die Volatilität eines Finanzinstruments ist ein Maß der Preisschwankungen, die dieses Instrument im Laufe der Zeit erfährt. Eine höhere Volatilität bedeutet, dass sich der Preis des Instruments innerhalb eines kurzen Zeitraums in beide Richtungen wesentlich ändern kann. Jeder Teilfonds kann in Instrumenten oder Märkten anlegen, die wahrscheinlich ein hohes Maß an Volatilität erfahren werden. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert pro Aktie über kurze Zeiträume beträchtlich steigt oder fällt.

#### **5.1.6 Hebelwirkung (Leverage)**

Die Hebelwirkung (Leverage) bezieht sich auf den Einsatz von aufgenommenem Fremdkapital oder Finanzderivaten, um das Exposure gegenüber einem Vermögenswert über den in den betreffenden Vermögenswert investierten Kapitalbetrag hinaus zu erhöhen. Jeder Teilfonds unterliegt strikten Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahmen, die im Allgemeinen für Anlagezwecke nicht zulässig sind. Ein Teilfonds kann jedoch im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Finanzderivate nutzen, um ein zusätzliches Marktexposure gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten zu erlangen, das über seinen Nettoinventarwert hinausgeht, und dadurch eine Hebelwirkung schaffen. Obwohl Hebelwirkungen Chancen für steigende Gewinne eines Teilfonds bieten, haben sie auch den Effekt, dass sie vom Teilfonds erlittene Verluste potenziell vergrößern. Im Anhang ist das maximale erwartete Maß der Hebelwirkung (Leverage) jedes Teilfonds unter Berechnung seines Gesamtrisikos nach dem VaR-Ansatz angegeben. Für aufsichtsrechtliche Zwecke muss die Hebelwirkung (Leverage) unter Bezugnahme auf die Bruttonominalwerte der verwendeten Derivate berechnet werden. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt nicht das Marktrisiko und die Volatilität der Basiswerte. Um das gewünschte Maß an Exposure gegenüber den Basiswerten zu erreichen, kann ein relativ hoher Nominalwert erforderlich sein. Dies kann insbesondere auf Zinsderivate mit kurzer Laufzeit zutreffen, soweit ihre Sensitivität gegenüber Zinsänderungen im Vergleich zu anderen Vermögenswerten gering ist.

#### **5.2 Liquiditätsrisiko**

Die Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und die Einfachheit, mit der Anlagen verkauft oder liquidiert werden können oder eine Position geschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit den Vermögenswerten bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die

Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahe kommt. Im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ausreichende Barmittel zur Erfüllung eines Rücknahmeantrags aufzubringen, weil er außerstande ist, Anlagen zu veräußern. Jeder Teilfonds wird grundsätzlich nur Anlagen tätigen, für die es einen liquiden Markt gibt oder die auf andere Weise jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Allerdings können Anlagen unter bestimmten Umständen aufgrund einer Reihe von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, u. a. durch nachteilige Umstände, die einen bestimmten Emittenten oder einer Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen betreffen, sowie rechtliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente. Außerdem kann ein Teilfonds in Finanzinstrumenten anlegen, die außerbörslich („over-the-counter“ oder „OTC“) gehandelt werden und die allgemein die Tendenz haben, weniger liquide als an Börsen notierte und gehandelte Instrumente zu sein. Die Kursnotierungen für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als für liquide Instrumente und/oder größeren Spreads zwischen den Geld- und Briefkursen unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen beeinträchtigen.

### **5.3 Gegenparteiisiko**

Das Gegenparteiisiko bezieht sich auf das Risiko eines Verlusts für einen Teilfonds, der sich aus dem Umstand ergibt, dass die Gegenpartei eines vom Teilfonds abgeschlossenen Geschäfts ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei keine Kreditschwierigkeiten oder sonstigen Schwierigkeiten erleidet, die zur Nichterfüllung seiner bzw. ihrer vertraglichen Verpflichtungen und zum vollständigen oder teilweisen Verlust der dem Teilfonds geschuldeten Beträge führen. Dieses Risiko kann sich jederzeit ergeben, wenn Vermögenswerte eines Teilfonds verwahrt, verlängert, eingesetzt, angelegt oder auf sonstige Weise durch tatsächliche oder stillschweigende vertragliche Vereinbarungen exponiert werden. Das Gegenparteiisiko kann beispielsweise entstehen, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut eingelegt hat, in Schuldtiteln und anderen festverzinslichen Instrumenten anlegt, Geschäfte über OTC-Finanzderivate abschließt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht.

### **5.4 Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko ist das Risiko eines Verlusts für den Fonds, das sich aus ungeeigneten internen Prozessen und Versäumnissen in Bezug auf die Mitarbeiter und Systeme des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Beauftragten und Dienstleister, oder aufgrund von externen Ereignissen ergibt. Es umfasst das rechtliche Risiko und das Dokumentenrisiko sowie Risiken, die sich aus Handels-, Abwicklungs- und Bewertungsverfahren ergeben, die für Rechnung des Fonds betrieben werden.

#### **5.4.1 Bewertung**

Bestimmte Teilfonds können Anlagen halten, für die keine oder keine repräsentativen Marktpreise oder Börsenkurse erhältlich sind oder die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden. Außerdem können Anlagen unter bestimmten Umständen weniger liquide oder illiquide werden. Solche Anlagen werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat unter Verwendung der vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethoden geschätzt wird. Solche Anlagen sind von Natur aus schwierig zu bewerten und unterliegen wesentlichen Unsicherheiten. Es gibt keine Sicherheit

dafür, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsverfahren ergeben, die tatsächlichen Verkaufs- oder Liquidationspreise der Anlagen widerspiegeln.

#### **5.4.2 Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften**

Der Fonds kann einer Reihe von rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, wie etwa der widersprüchlichen Auslegungen oder Anwendungen der Gesetze, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Beschränkungen für den allgemeinen öffentlichen Zugang zu Rechtsvorschriften, Praktiken und Gebräuche, Unkenntnis von Rechtsvorschriften oder Rechtsverletzungen auf Seiten der Gegenparteien und der übrigen Marktteilnehmer, unvollständige oder nicht korrekte Transaktionsdokumente, Fehlen von eingerichteten oder wirksamen Wegen, um Rechtshilfe zu erlangen, unzureichender Anlegerschutz oder fehlende Durchsetzung der bestehenden Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds und ihre Geschäfte haben.

#### **5.4.3 FATCA**

Der Fonds kann Regelungen unterliegen, die ihm von ausländischen Aufsichtsbehörden auferlegt werden, insbesondere den Gesetzen und Vorschriften der Vereinigten Staaten, die als FATCA bekannt sind. Durch die FATCA-Bestimmungen besteht eine Meldepflicht gegenüber der US-Bundessteuerbehörde „Internal Revenue Services“ in Bezug auf nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die nicht dem FATCA entsprechen, und auf die von US-Personen (im Sinne des FATCA) direkt oder indirekt gehaltenen Nicht-US-Konten und Nicht-US-Rechtsträger. Die Nichterteilung der verlangten Informationen führt zur Erhebung einer Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte in den USA erzielte Erträge (einschließlich Dividenden und Zinsen) und auf die Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA erzielte Zinsen oder Dividenden hervorbringen können. Der Fonds wird als ein ausländisches Finanzinstitut im Sinne des FATCA behandelt. Deshalb kann der Fonds verlangen, dass alle Anleger urkundliche Nachweise zu ihrem steuerlichen Wohnsitz vorlegen und alle sonstigen Informationen erteilen, die zur Erfüllung der oben genannten Bestimmungen als notwendig erachtet werden. Der Fonds erwartet jedoch, dass er als ein als FATCA-konform geltendes ausländisches Finanzinstitut unter der im IGA enthaltenen Kategorie der „beschränkten Fonds“ behandelt wird, und sieht daher bestimmte Verkaufsbeschränkungen vor. Ungeachtet und trotz aller sonstigen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Regelungen und soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, ist der Fonds berechtigt: (i) Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, die gesetzlich oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen im Hinblick auf den Besitz von Aktien des Fonds einzubehalten sind; (ii) von einem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer zu verlangen, umgehend personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, sofern der Fonds diese nach eigenem Ermessen gegebenenfalls zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen und/oder zur Feststellung des einzubehaltenden Betrags benötigt; (iii) solche personenbezogenen Daten an die Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt wird; (iv) Zahlungen an Anleger, einschließlich Dividenden oder Rücknahmeerlöse, einzubehalten, bis der Fonds über ausreichende Informationen verfügt, um die geltenden Gesetze und Vorschriften zu erfüllen und/oder den einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

#### **5.4.4 Gemeinsamer Meldestandard**

Die in diesem Abschnitt verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben, sofern in diesem Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, die Bedeutung, die im CRS-Gesetz definiert ist.

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (der „**Standard**“) und dessen Gemeinsamen

Meldestandard (der „**CRS**“), wie er im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum Gemeinsamen Meldestandard (das „**CRS-Gesetz**“) festgelegt ist, unterliegen.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Somit ist der Fonds mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen, wie in den Fondsunterlagen angegeben, verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung (i) bestimmter Anleger, die nach dem CRS-Gesetz als meldepflichtige Personen zu qualifizieren sind, und (ii) beherrschender Personen (wie unten definiert) bestimmter Nicht-Finanzinstitute, die selbst meldepflichtige Personen sind, und die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen beziehen. Diese Informationen, die erschöpfend in Anhang I des CRS-Gesetzes dargestellt sind, schließen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen ein (die „**CRS-Informationen**“).

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger dem Fonds die benötigten CRS-Informationen, wie oben erklärt, zusammen mit den erforderlichen Belegdokumenten, zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass der Fonds als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher die CRS-Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer CRS-Informationen durch den Fonds zu benachrichtigen.

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „beherrschende Personen“ die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den/die Gründer, den/die Treuhänder, (gegebenenfalls) den/die Protoktor(en), den/die Begünstigten bzw. die Gruppe(n) der Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, welche letztlich die tatsächliche Herrschaft über den Trust ausübt, und im Falle einer anderen rechtlichen Gestaltung als eines Trusts bezeichnet dieser Begriff die Personen, die gleichwertige oder ähnliche Positionen innehaben. Der Begriff „beherrschende Personen“ ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force) auszulegen.

Die Anleger werden ferner darüber informiert, dass die CRS-Informationen bezüglich der meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeleitet werden. Meldepflichtige Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die luxemburgische Steuerbehörde dienen wird. Die Anleger verpflichten sich gleichermaßen, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Erhalt dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Anleger verpflichten sich weiter, den Fonds von sämtlichen Änderungen der CRS-Informationen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem Eintritt zu benachrichtigen und dem Fonds alle Belegdokumente zu solchen Änderungen vorzulegen. Anleger, die vom Fonds angeforderte CRS-Informationen oder Unterlagen nicht erbringen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der CRS-Informationen oder Gegenstände, die vom Fonds gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offengelegt werden müssen, zuzurechnen sind.

#### **5.4.5 Trennung der Teilfonds**

Der Fonds ist eine einzige juristische Person, die als „Umbrella-Fonds“ gegründet wurde, der aus getrennten Teilfonds besteht. Gemäß luxemburgischem Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Gegenparteien des Fonds, die sich im Hinblick auf die Auflegung, den Betrieb oder die Liquidation eines Teilfonds ergeben, sind kraft Gesetzes auf die Vermögenswerte beschränkt, die dem betreffenden Teilfonds zugeordnet sind. Obwohl diese Vorschriften vor einem luxemburgischen Gericht bindend sind, wurden sie jedoch noch nicht in anderen Ländern erprobt, und ein Gläubiger oder eine Gegenpartei könnte versuchen, in einem Land, das das Prinzip der Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Teilfonds nicht anerkennt, Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedung einer Verbindlichkeit zu beschlagnahmen oder zu pfänden, die von einem anderen Teilfonds geschuldet ist. Darüber hinaus besteht gemäß luxemburgischem Recht keine rechtliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Aktienklassen desselben Teilfonds. Falls aus irgendeinem Grund Vermögenswerte, die einer Aktienklasse zugeordnet sind, nicht mehr ausreichen, um die dieser Aktienklasse zugeordneten Verbindlichkeiten zu begleichen, werden die den anderen Aktienklassen des Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte zur Bezahlung dieser Verbindlichkeiten verwendet. Infolgedessen kann auch der Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen vermindert werden.

### **5.5 Bestimmte Finanzinstrumente und Anlagetechniken**

#### **5.5.1 OTC-Finanzderivate**

Transaktionen an OTC-Märkten werden in der Regel weniger staatlich geregelt oder beaufsichtigt als Transaktionen, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei abgeschlossen anstatt über eine anerkannte Börse und Clearingstelle. Gegenparteien von OTC-Derivaten wird nicht derselbe Schutz gewährt, der möglicherweise für die an anerkannten Börsen handelnden Parteien gilt, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei Geschäften mit OTC-Finanzderivaten (wie außerbörslich gehandelten Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder aus sonstigen Gründen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wie nach den Bedingungen des Instruments gefordert, außerstande ist oder diese verweigert. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei wegen Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen (sei es in gutem Glauben oder nicht) oder wegen der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme der Gegenpartei ein Geschäft nicht im Einklang mit dessen Bedingungen abwickelt oder seine Abwicklung verzögert. Das Gegenparteirisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen ausgesetzt sein, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl der Fonds geeignete Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Zahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise ebenfalls als Gegenpartei der Transaktionen handeln. Unzutreffende Bewertungen können zu einer unzutreffenden Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Gegenparteiriskos führen.



Anders als börsengehandelte Derivate, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten im Allgemeinen durch Verhandlung mit der anderen Partei des Instruments festgelegt. Obwohl diese Art von Vereinbarungen eine größere Flexibilität gestattet, um das Instrument nach den Bedürfnissen der Parteien zu gestalten, können OTC-Derivate mit einem größeren rechtlichen Risiko als börsengehandelte Instrumente verbunden sein, weil ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn der Vertrag für rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann auch ein rechtliches Risiko oder Dokumentenrisiko im Hinblick darauf bestehen, dass sich die Parteien möglicherweise über die ordnungsgemäße Auslegung der Vertragsbedingungen uneinig sind. Allerdings werden diese Risiken im Allgemeinen zu einem gewissen Maße durch den Einsatz von branchenüblichen Standardverträgen, wie etwa den von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten, gemindert.

### **5.5.2 Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sind mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht gewährleistet werden, dass das mit dem Einsatz solcher Techniken angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko bei der Eingehung von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder aus sonstigen Gründen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der Wertpapiere oder zur Rückerstattung von Barmitteln an den Teilfonds, wie nach den Bedingungen des Geschäfts gefordert, außerstande ist oder diese verweigert. Das Gegenparteiisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Es gibt jedoch gewisse Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundenen sind, wie etwa Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten und/oder Verluste, die bei der Verwertung von Sicherheiten eintreten, wie unten beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bringen auch Liquiditätsrisiken mit sich, die unter anderem auf die Bindung von Barmitteln oder Wertpapierpositionen in Geschäften mit im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Teilfonds übermäßiger Größe oder Laufzeit oder auf Verzögerungen bei der Wiedererlangung der an die Gegenpartei geleisteten Barmittel oder Wertpapiere zurückzuführen sind. Diese Umstände können die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen einschränken oder in dieser Hinsicht zu Verspätungen führen. Der Teilfonds kann auch operationelle Risiken eingehen, wie etwa unter anderem die Nichtausführung oder verspätete Ausführung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen und die rechtlichen Risiken, die mit den für solche Transaktionen verwendeten Unterlagen verbunden sind.

### **5.5.3 Verwaltung von Sicherheiten**

Das Gegenparteiisiko, das sich aus Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften ergibt, wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Allerdings sind die Transaktionen möglicherweise nicht in voller Höhe besichert. An den Teilfonds geschuldete Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei einen Zahlungsausfall erleidet, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den herrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem derartigen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, der unter anderem auf eine ungenaue Preisermittlung oder Überwachung der Sicherheiten,

nachteilige Marktbewegungen, Verschlechterungen des Kreditratings der Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen einschränken oder in dieser Hinsicht zu Verspätungen führen.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten, soweit diese zulässig ist, einen Verlust erleiden. Ein derartiger Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Anlage eintreten. Ein Wertrückgang solcher Anlagen würde den verfügbaren Betrag der Sicherheit, der vom Teilfonds nach den Bedingungen des Geschäfts an die Gegenpartei zurückzuerstatten ist, vermindern. Der Teilfonds wäre gezwungen, die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückerstattung an die Gegenpartei verfügbaren Betrag zu decken, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

## **6. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG**

### **6.1 Der Verwaltungsrat**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF gewählt. Der Verwaltungsrat verfügt, vorbehaltlich der Befugnisse, die durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre zugewiesen sind, über die umfassenden Befugnisse, für den Fonds tätig zu werden und alle notwendigen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen, um den Gesellschaftszweck des Fonds zu erfüllen.

Der Verwaltungsrat ist für die gesamte Geschäftsführung und die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten des Fonds nach Maßgabe der Satzung verantwortlich. Insbesondere trägt der Verwaltungsrat die Verantwortung für die Bestimmung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Teilfonds und ihrer Risikoprofile nach Maßgabe des Grundsatzes der Risikostreuung, und für die Gesamtaufsicht über die Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds, einschließlich der Auswahl und Überwachung der Verwaltungsgesellschaft und der allgemeinen Überwachung der Entwicklung und der Geschäfte des Fonds.

Wegen der aktuellen Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird auf das Anschriftenverzeichnis verwiesen.

### **6.2 Die Verwaltungsgesellschaft**

Der Fonds hat aufgrund des Vertrags vom 4. Dezember 2015 (der „**Verwaltungsgesellschaftsvertrag**“) Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l., eine nach luxemburgischen Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Nummer B 112.519 eingetragen ist und ihren Sitz in 65, rue d'Eich, L-1461 Luxemburg (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat, gemäß dem Gesetz von 2010 zu seiner Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l. ist eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen und auf das Drittkundengeschäft spezialisiert ist. Am 5. Januar 2016 änderte sie ihren Namen von Kinetic Partners (Luxembourg) Management Company S.à r.l. in Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für mehrere Investmentfonds als Verwaltungsgesellschaft tätig und kann künftig von weiteren Investmentfonds beauftragt werden, als Verwaltungsgesellschaft für diese handeln.

Nach dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Portfolioverwaltung der Teilfonds;
- zentrale Verwaltung, einschließlich Berechnung des Nettoinventarwerts, Zeichnung, Registrierung, Umtausch und Rücknahme von Aktien sowie die allgemeine Verwaltung des Fonds;
- Compliance- und Risikomanagement in Bezug auf die Teilfonds; und
- Vertrieb und Vermarktung der Aktien.

Zur effizienteren Erledigung ihrer oben dargestellten Geschäftstätigkeiten hat die Verwaltungsgesellschaft einige dieser Aufgaben an Anlageverwalter und andere

angemessen qualifizierte und erfahrene Spezialisten delegiert. Die übertragenen Aufgaben unterstehen weiterhin der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsgesellschaft und die Übertragung hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, im besten Interesse der Anleger zu handeln und den Fonds in diesem Sinne zu verwalten. Die Übertragung von Aufgaben auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der CSSF.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag enthält Bestimmungen, die die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen und ihr Schadensersatzansprüche einräumen. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird jedoch nicht durch die Übertragung von Aufgaben durch die Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungspolitiken für diejenigen Arten von Mitarbeitern (einschließlich der Führungskräfte, der Risikoträger, der Kontrollfunktionen und der Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die sie in dieselbe Vergütungsgruppe wie die Führungskräfte und Risikoträger bringt) aufgestellt, deren berufliche Tätigkeiten wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben, die:

- mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und keine Anreize zur Eingehung von Risiken enthalten, die mit den Risikoprofilen des Fonds oder mit seiner Satzung unvereinbar sind;
- im Einklang mit der Unternehmensstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft stehen und die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft zum Handeln im besten Interesse des Fonds und seiner Aktionäre nicht beeinträchtigen;
- eine Bewertung der Leistung in einem mehrjährigen Rahmen bestimmt, der für die den Fondsanlegern empfohlene Haltedauer geeignet ist, um sicherzustellen, dass das Beurteilungsverfahren auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seinen Anlagerisiken aufbaut, und um zu gewährleisten, dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
- ein angemessenes Gleichgewicht der festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung vorsieht, bei dem die feste Vergütungskomponente einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung darstellt, damit bei der variablen Vergütung eine hoch flexible Politik angewandt werden kann, die auch die Möglichkeit einschließt, überhaupt keine variable Vergütungskomponente zu bezahlen.

Die von der Verwaltungsgesellschaft erlassene Vergütungspolitik entspricht den ESMA-Leitlinien (ESMA/2016/411) für gesunde Vergütungsgrundsätze nach der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie in einer Weise, die für ihre Größe, ihre interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten für angemessen erachtet wird.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft angesichts ihrer Größe und des Volumens der von ihr verwalteten Mittel keinen lokalen Vergütungsausschuss unterhält, verfügt sie auf Konzernebene über einen Vergütungsausschuss, der für die Beurteilung, Überwachung und Überprüfung der im Konzern anzuwendenden Vergütungsgrundsätze zuständig ist und dessen Mitglieder nicht mit Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements beschäftigt sind.

Der Compliance Officer der Verwaltungsgesellschaft beurteilt regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich, die Vergütungspolitik in Bezug auf ihre Einhaltung der Vorgaben aus den geltenden Gesetzen und Vorschriften hin.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich insbesondere einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Leistungen berechnet werden, der Identität der Personen, die für die Festlegung der Vergütung und der sonstigen Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses,

können der Website <http://www.duffandphelps.com/services/compliance-and-regulatory-consulting/client-funds/remuneration-policy> entnommen werden. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### 6.3 Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds Smead Capital Management, Inc. gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter für den Fonds ernannt.

Smead Capital Management, Inc. ist eine nach dem Recht des Bundesstaats Washington in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Aktiengesellschaft. Der Anlageverwalter ist nach dem US-Gesetz von 1940 über Anlageberater (Investment Advisers Act of 1940) bei der SEC als Anlageberater zugelassen und berechtigt, diskretionäre und nicht-diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Die Hauptgeschäftstätigkeit ist die diskretionäre Anlageverwaltung. Zu den Kunden zählen sowohl der Aufsicht unterliegende Rechtsträger, wie in Europa gegründete OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) oder bei der SEC nach dem US-Gesetz von 1940 über Investmentgesellschaften (Investment Company Act of 1940) registrierte US-Investmentgesellschaften, als auch nicht der Aufsicht unterliegende Kunden, wie private Fonds und gesondert verwaltete Konten.

Bis zum 22. Februar 2016 erfüllte Smead Capital Management, Inc. die Aufgaben des Anlageverwalters und war als solcher verantwortlich für die effektive Anlageverwaltung des Pareturn Smead US Value Fund, eines Teilfonds von Pareturn, einer luxemburgischen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*, SICAV) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010, der zu diesem Datum von dem Teilfonds des Fonds „Smead US Value UCITS Fund“ aufgenommen wurde, welcher die gleiche Anlagestrategie verfolgte.

Das Verhältnis zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter unterliegt den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags. Nach den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags liegt es, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und Kontrolle durch die Verwaltungsgesellschaft und in letzter Instanz durch den Verwaltungsrat, im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters, die Vermögenswerte jedes Teilfonds auf Ermessensbasis im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds und etwaiger zusätzlicher vom Verwaltungsrat festgelegter Anlagebeschränkungen oder Anlageleitlinien zu verwalten. In dieser Funktion ist der Anlageverwalter befugt, in Vertretung des Fonds zu handeln.

Der Anlageverwaltungsvertrag hat keine feste Laufzeit, und der Fonds und der Anlageverwalter können den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag kann vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn der Anlageverwalter eine wesentliche Verletzung seiner Pflichten begeht. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft auch fristlos gekündigt werden, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger liegt.

Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, die den Anlageverwalter unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen und ihm Schadensersatzansprüche einräumen. Der Anlageverwalter ist insbesondere nicht für einen Verlust von Vermögenswerten und Anlagen des Fonds verantwortlich, außer soweit ein solcher Verlust auf Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug des Anlageverwalters oder seiner Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Die Haftung des

Anlageverwalters gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds wird jedoch nicht durch die Übertragung von Aufgaben durch den Anlageverwalter beeinträchtigt.

#### **6.4 Die Hauptvertriebsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds auch Smead Capital Management, Inc. gemäß dem Hauptvertriebsstellenvertrag zur Hauptvertriebsstelle für den Fonds ernannt. Die Hauptvertriebsstelle setzt Vertriebsstellen ein, und jede Vertriebsstelle, die als Beauftragte (Nominee) handelt, muss als eine zulässige Vertriebsstelle im Sinne des FATCA qualifiziert sein. Die Hauptvertriebsstelle handelt nicht als Beauftragte (Nominee).

Das Verhältnis zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle unterliegt den Bedingungen des Hauptvertriebsstellenvertrags. Nach den Bedingungen des Hauptvertriebsstellenvertrags ist die Hauptvertriebsstelle für die Vermarktung und den Vertrieb der Aktien in Luxemburg und in anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Ländern verantwortlich. Die Hauptvertriebsstelle ist befugt, im Namen des Fonds Vertriebsstellen und Verkaufsvertreter einzusetzen, um die Aktien zu vermarkten und zu vertreiben.

Der Hauptvertriebsstellenvertrag hat keine feste Laufzeit, und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Hauptvertriebsstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Pflichten begeht. Der Hauptvertriebsstellenvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft auch fristlos gekündigt werden, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger liegt.

Eine Vertriebsstelle, die Aktien des Fonds als eine Beauftragte (Nominee) von Kontoinhabern oder sonstigen wirtschaftlichen Eigentümern hält, ist verpflichtet, den Fonds und seine Verwaltungsstelle von einer Änderung ihres FATCA-Status innerhalb von 90 Tagen ab Eintritt dieser Änderung zu benachrichtigen.

#### **6.5 Die Verwahrstelle**

Der Fonds hat State Street Bank Luxembourg S.C.A. gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (S.C.A.) nach luxemburgischen Recht und wurde am 19. Januar 1990 gegründet. Sie ist von der CSSF in Luxemburg gemäß der Richtlinie 2006/48/EG, die durch das Gesetz von 1993 in das luxemburgische Recht umgesetzt wurde, zugelassen und auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen spezialisiert. Die Verwahrstelle ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B 32 771 eingetragen. State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist ein Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation, eine in den USA an der Börse notierte Gesellschaft, ist.

#### **Aufgaben der Verwahrstelle**

Das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle unterliegt den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags. Nach den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung der Aktien/Anteile entsprechend dem geltenden Recht und den Verwaltungsbestimmungen bzw. der Satzung erfolgen.
- Sicherzustellen, dass der Wert der Aktien/Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und den Verwaltungsbestimmungen bzw. der Satzung berechnet wird.
- Die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Fonds auszuführen, es sei denn, dass sie mit dem geltenden Recht und den Verwaltungsbestimmungen bzw. der Satzung in Konflikt stehen.
- Sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird.
- Sicherzustellen, dass die Erträge der OGAW im Einklang mit dem geltenden Recht und den Verwaltungsbestimmungen bzw. der Satzung verwendet werden.
- Die Überwachung der Zahlungsflüsse des Fonds.
- Die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von verwahrungsfähigen Finanzinstrumenten und der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

### **Haftung der Verwahrstelle**

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der sich im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung bestimmt, hat die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegt und dessen Folgen auch bei Anwendung aller nach der OGAW-Richtlinie zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Aktionäre die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über den Fonds geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung der Entschädigung oder zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Schäden, die der Fonds dadurch erleidet, dass die Verwahrstelle die ihr nach der OGAW-Richtlinie obliegenden Verpflichtungen aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Verwahrstelle ist nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder besondere Schäden bzw. Verluste haftbar, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen ergeben.

### **Übertragung von Aufgaben**

Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Verwahrungsaufgaben vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung durch den Umstand, dass sie einige oder alle unter ihrer Verwahrung stehenden Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat, unberührt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch eine Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag beeinträchtigt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 (a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrungsaufgaben auf State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie zu ihrer weltweiten Unterverwahrstelle ernannt hat. State Street Bank and Trust

Company hat als weltweite Unterverwahrstelle lokale Unterverwahrstellen innerhalb des weltweiten Depotbanknetzes von State Street bestellt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrungsaufgaben und zur Identität der entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am eingetragenen Sitz des Fonds oder auf der Internetseite <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> erhältlich.

### **Interessenkonflikte**

Die Verwahrstelle ist Bestandteil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im gewöhnlichen Geschäftsgang gleichzeitig für eine große Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung tätig sind, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen sich in Aktivitäten engagieren, die dem Verwahrstellenvertrag oder gesonderten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen unterliegen. Solche Aktivitäten können insbesondere die folgenden umfassen:

- i) Leistungen als Beauftragte (Nominee), Verwaltungsleistungen, Leistungen einer Register- und Transferstelle, Research-Leistungen, Leistungen als Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsleistungen für den Fonds;
- ii) Beteiligung an Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivat-, Kreditvergabe-, Vermittlungs-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten sind die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen:

- i) bestrebt, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jedweder Form zu erzielen und zu behalten, und sind nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder den Betrag solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich der Gebühren, Kosten, Provisionen, Gewinnanteile, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Leistungen, die sie im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten erhalten haben, offenzulegen;
- ii) befugt, Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Finanzinstrumente im eigenem Namen und im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden handelnd kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- iii) befugt, in die gleiche Richtung oder in die entgegengesetzte Richtung der vorgenommenen Geschäfte zu handeln, auch auf der Basis von Informationen, von denen sie Kenntnis erlangt haben und die für den Fonds nicht verfügbar sind;
- iv) befugt, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, unter Einbeziehung von Wettbewerbern des Fonds, zu erbringen;
- v) befugt, sich vom Fonds Gläubigerrechte einräumen zu lassen, die von ihnen ausgeübt werden können.

Der Fonds kann ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen zur Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäften für Rechnung des Fonds einsetzen. In solchen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in eigenem Namen und nicht als Vermittler, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und gegenüber dem Fonds nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen hat solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen abzuschließen.



Wenn dem Fonds gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt sind, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen (soweit sie anfallen), die dem betreffenden Konto von dem verbundenen Unternehmen ggf. zu zahlen oder zu belasten sind, und in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten solcher Barbestände als Bank und nicht als Treuhänder ergeben können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch ein Kunde oder eine Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die potenziellen Konflikte, die sich aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle ergeben können, umfassen vier große Kategorien:

- i) Konflikte aus der Auswahl der Unterverwahrstelle und der Anlagenzuteilung an verschiedene Unterverwahrstellen, die beeinflusst ist durch (a) Kostenfaktoren, wie etwa die niedrigsten berechneten Gebühren, Gebührennachlässe oder ähnliche Anreize, und (b) umfassende beiderseitige Geschäftsbeziehungen, bei denen die Verwahrstelle zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien auf der Basis des wirtschaftlichen Werts der umfangreichen Geschäftsbeziehung handeln kann;
- ii) Unterverwahrstellen, gleich ob es sich um mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen handelt oder nicht, die für andere Kunden und im eigenen Interesse tätig sind, was zu Konflikten mit den Interessen des Kunden führen kann;
- iii) Unterverwahrstellen, gleich ob es sich um mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen handelt oder nicht, haben nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und betrachten die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei, was für die Verwahrstelle den Anreiz schaffen könnte, zum Nachteil der Kunden in ihrem Eigeninteresse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
- iv) Unterverwahrstellen können marktbasierende Gläubigerrechte gegen Vermögenswerte des Kunden haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind, wenn sie für Wertpapiertransaktionen nicht bezahlt werden.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre zu handeln.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch von ihren anderen, potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Verteilung der Aufgaben und die Managementberichterstattung gestatten, dass potenzielle Interessenkonflikte und Verwahrungsprobleme ordnungsgemäß festgestellt, bewältigt und überwacht werden. Außerdem erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrstellen diesen vertragliche Beschränkungen auf, um einige der potenziellen Interessenkonflikte zu regeln, und nimmt in Bezug auf die Unterverwahrstellen Sorgfaltsüberprüfungen und Aufsichtstätigkeiten wahr, um ein hohes Maß an Kundenservice seitens dieser Beauftragten sicherzustellen. Die Verwahrstelle erstattet ferner häufige Berichte zu den Aktivitäten und Positionen der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihren Aktivitäten auf eigene Rechnung und befolgt einen Verhaltensstand, der von den Mitarbeitern einen ethischen, fairen und transparenten Umgang mit den Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, den Konflikten, die auftreten können und den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Beauftragung ergeben können, werden Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **6.6 Die Verwaltungsstelle**

Mit Zustimmung des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsvertrag State Street Bank Luxembourg S.C.A. ebenfalls zur Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Domizilstelle und Vertretung des Fonds (die Verwaltungsstelle) ernannt.

Das Verhältnis zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle unterliegt den Bedingungen des Verwaltungsvertrags. Nach den Bedingungen des Verwaltungsvertrags führt die Verwaltungsstelle alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben aus, die bei der Verwaltung des Fonds gemäß luxemburgischem Recht anfallen, berechnet den Nettoinventarwert pro Aktie, führt die Geschäftsbücher des Fonds und bearbeitet alle Zeichnungen, Rücknahmen, Umtäusche und Übertragungen von Aktien und trägt diese Transaktionen im Aktionärsregister ein. Außerdem ist die Verwaltungsstelle als Register- und Transferstelle des Fonds auch für die Sammlung der erforderlichen Informationen und die Überprüfung der Anleger zur Erfüllung der geltenden Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verantwortlich.

Der Fonds hat die Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag auch zur Zahlstelle des Fonds ernannt.

Die Verwaltungsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen des Fonds oder für die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds verantwortlich.

Der Verwaltungsvertrag hat keine feste Laufzeit und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Verwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung einer wesentlichen Vertragsklausel des Verwaltungsvertrags begeht. Der Verwaltungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft fristlos gekündigt werden, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anleger liegt. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, die die Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen und ihr Schadensersatzansprüche einräumen. Die Haftung der Verwaltungsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds wird jedoch nicht durch die Übertragung von Aufgaben durch die Verwaltungsstelle beeinträchtigt.

## **6.7 Der Abschlussprüfer**

Der Fonds hat Ernst & Young S.A. als seinen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt. Der Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt. Der Abschlussprüfer prüft die im Jahresbericht enthaltenen Informationen zum Rechnungswesen und erfüllt andere gemäß dem Gesetz von 2010 vorgeschriebene Aufgaben.

## **6.8 Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die anderen Dienstleister des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können in ihren Beziehungen zum Fonds verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Wie in der Satzung näher beschrieben, muss ein Verwaltungsratsmitglied des Fonds, das ein mit den Interessen des Fonds in Konflikt stehendes unmittelbares oder mittelbares Interesse

an einem Geschäft hat, welches dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, den Verwaltungsrat hiervon informieren. Das Verwaltungsratsmitglied darf sich nicht an den Erörterungen und an der Abstimmung über das Geschäft beteiligen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik zu Interessenkonflikten beschlossen und umgesetzt und hat geeignete organisatorische und administrative Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen, sodass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds minimiert wird und, falls die Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, sichergestellt ist, dass der Fonds fair behandelt wird.

## **6.9 Vereinbarungen zur bestmöglichen Ausführung (Best Execution) und zur Provisionsteilung**

Käufe von Portfoliowertpapieren für den Fonds können durch Broker/Händler (einschließlich Banken) ausgeführt werden, die auf die Arten von Wertpapieren, die der Fonds halten wird, spezialisiert sind, es sei denn, andernorts ist eine bessere Ausführung möglich. Bei der Auswahl oder Empfehlung von Brokern/Händlern zur Ausführung von Wertpapiertransaktionen für Rechnung des Fonds entspricht es der Politik des Anlageverwalters, die bestmögliche Ausführung anzustreben. Um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter seine Pflicht zur bestmöglichen Ausführung erfüllt, überprüft der Chief Operating Officer des Anlageverwalters regelmäßig die Qualität der Vermittlungsleistungen, die von diesen vom Anlageverwalter eingesetzten oder dem Fonds empfohlenen Brokern/Händlern erbracht werden.

Bei der Platzierung von Portfoliotransaktionen unternimmt der Anlageverwalter alle zumutbaren Anstrengungen, um Broker/Händler auszuwählen, die imstande sind, die notwendigen Dienstleistungen zu erbringen, um so den günstigsten verfügbaren Preis und die bestmögliche Ausführung zu erlangen. Bei diesen Entscheidungen wird das volle Spektrum und die Qualität der erhältlichen Dienstleistungen berücksichtigt, wie etwa die Größe des Auftrags, die Schwierigkeit der Ausführung, die betrieblichen Einrichtungen des betreffenden Unternehmens und das Risiko des Unternehmens bei der Positionierung eines Pakets von Wertpapieren, sowie andere Faktoren. In Fällen, in denen gemäß angemessenen Maßstäben festgestellt wird, dass mehr als ein Broker/Händler die Dienste anbieten kann, die benötigt werden, um den günstigsten Preis und die bestmögliche Ausführung zu erlangen, können diejenigen Broker/Händler berücksichtigt werden, die dem Anlageverwalter Research-Informationen und statistische Angaben zur Verfügung stellen oder liefern, die dieser bei seinen Anlageverwaltungstätigkeiten rechtmäßig und angemessen einsetzen kann, oder die zusätzlich zu Ausführungsdiensten andere Brokerleistungen erbringen. Der Anlageverwalter betrachtet solche Informationen, die zusätzlich und nicht anstelle der von ihm nach Maßgabe seines Anlageverwaltungsvertrags mit dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen herangezogen werden, als in unterschiedlichem Maße nützlich, aber von unbestimmbarem Wert. Portfoliotransaktionen können auch bei Brokern/Händlern platziert werden, bei denen der Anlageverwalter für Rechnung des Fonds und/oder anderer Kundenkonten angelegt hat.

Obwohl es der allgemeinen Politik des Anlageverwalters entspricht, bei der Auswahl eines Brokers/Händlers zur Ausführung von Portfoliotransaktionen für den Fonds in erster Linie bestrebt zu sein, den günstigsten Preis und die bestmögliche Ausführung zu erlangen, wird auch der Fähigkeit eines Brokers/Händlers zur Erbringung von Vermittlungs- und Research-Leistungen an den Fonds oder den Anlageverwalter Gewicht beigemessen, selbst wenn die spezifischen Dienste nicht direkt für den Fonds dienlich sind und für den Anlageverwalter bei der Beratung anderer Kunden nützlich sein können. Bei der Verhandlung von Provisionen mit einem Broker oder bei der Bewertung des an einen Händler zu zahlenden Spreads kann der Fonds daher eine höhere Provision oder einen höheren Spread zahlen, als dies der Fall wäre, wenn der Erbringung dieser zusätzlichen Dienstleistungen kein Gewicht beigemessen

würde, wobei vorausgesetzt wird, dass der Betrag der betreffenden Provision oder des Spreads vom Anlageverwalter in gutem Glauben und im Verhältnis zum Wert der von dem betreffenden Broker/Händler erbrachten Vermittlungs- und/oder Research-Dienstleistungen als angemessen bestimmt wurde. Der Standard der Angemessenheit ist im Lichte der Gesamtverantwortlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber dem Fonds zu messen.

Andere Kunden des Anlageverwalters können indirekt von der Erbringung dieser Dienstleistungen an den Anlageverwalter profitieren, und der Fonds kann indirekt von den Dienstleistungen profitieren, die dem Anlageverwalter infolge von Transaktionen für andere Kunden erbracht wurden.

Anlageentscheidungen für den Fonds werden unabhängig von denen für andere Kundenkonten getroffen. Gleichwohl ist es möglich, dass bisweilen identische Wertpapiere sowohl für den Fonds als auch für eines oder mehrere solcher Kundenkonten akzeptabel sind. In einem derartigen Fall kann die Position des Fonds und solcher Kundenkonten in demselben Emittenten ebenso variieren wie die jeweils gewählte Haltedauer der Anlage in demselben Emittenten. Soweit jedoch eines dieser Kundenkonten zeitgleich mit dem Fonds den Erwerb desselben Wertpapiers anstrebt, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, eine Position des betreffenden Wertpapiers in der gewünschten Größe zu erwerben, oder er muss für das betreffende Wertpapier gegebenenfalls einen höheren Preis bezahlen oder eine geringere Rendite in Kauf nehmen. Der Fonds kann bei einem gleichzeitigen Verkauf eines bestimmten Wertpapiers gleichermaßen außerstande sein, die Ausführung seiner Verkaufsaufträge zu einem gleich hohen Preis oder in gleich großem Umfang vorzunehmen. Wenn eines oder mehrere solcher Kundenkonten gleichzeitig dasselbe Wertpapier kaufen oder verkaufen, das der Fonds kauft oder verkauft, werden die betreffenden Wertpapiertransaktionen jedes einzelnen Tages zwischen dem Fonds und allen derartigen Kundenkonten in einer Weise aufgeteilt, die der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der jeweiligen Größe der Konten und der gekauften oder verkauften Menge im Einklang mit den Politiken des Anlageverwalters als billig und gerecht erachtet. Feststeht allerdings, dass dieses System in manchen Fällen, soweit der Fonds betroffen ist, nachteilige Auswirkungen auf den Preis oder den Wert des Wertpapiers haben kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Fähigkeit des Fonds, sich an Transaktionen von hohem Volumen zu beteiligen, in anderen Fällen zu einer besseren Ausführung für den Fonds führen kann. Unbeschadet der obigen Ausführungen kann der Anlageverwalter Kauf- und Verkaufsaufträge für Konten ausführen und Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf diese Konten vornehmen, die von den Handlungen abweichen können, die in Bezug auf ein anderes Konto vorgenommen werden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass der Anlageverwalter, soweit dies praktikabel ist, den Konten, einschließlich des Fonds, über den Lauf der Zeit auf einer fairen und der Billigkeit entsprechenden Basis und im Einklang mit dem geltenden Recht Anlagechancen zuzuteilen hat.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass sie bezüglich der jeweiligen Zahlen zur bestmöglichen Ausführung und der Provisionsteilungsvereinbarungen den Jahresbericht konsultieren können und dass sie die Möglichkeit zur Anforderung von Informationen hierüber haben, indem sie sich mit dem Chief Compliance Officer des Anlageverwalters in Verbindung setzen.

## **7. AKTIEN**

### **7.1 Aktien, Teilfonds und Aktienklassen**

#### **7.1.1 Aktien**

Das Aktienkapital des Fonds setzt sich zusammen aus voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert. Das Aktienkapital des Fonds entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds, welcher sich aus der in der Referenzwährung des Fonds angegebenen Summe der Nettoinventarwerte aller Teilfonds ergibt. Das Aktienkapital des Fonds muss jederzeit mindestens dem gemäß dem Gesetz von 2010 erforderlichen Mindestbetrag entsprechen, der aktuell beim Gegenwert von 1.250.000 EUR in der Referenzwährung des Fonds liegt.

Die Aktien werden nur als Namensaktien ausgegeben. Auf Antrag und auf Kosten des antragstellenden Aktionärs wird eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung ausgestellt. Die Eintragung eines Aktionärs im Aktionärsregister des Fonds dient gegenüber dem Fonds als Nachweis über das Eigentumsrecht des Aktionärs.

Aktien können auch zur Abwicklung und Abrechnung durch Clearstream, Euroclear und/oder andere anerkannte Clearing- und Abwicklungssysteme zugelassen sein. In einem solchen Fall können die Aktien über Wertpapierkonten gehalten und übertragen werden, die in solchen Systemen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den Betriebsregelungen der Systeme geführt werden.

Der Fonds erkennt nur einen einzigen Aktionär pro Aktie an. Falls eine Aktie im Eigentum mehrerer Personen steht, müssen sie einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der sie gegenüber dem Fonds vertritt. Der Fonds ist berechtigt, die Ausübung aller mit diesen Aktien verbundenen Rechte auszusetzen, bis ein solcher Vertreter bestellt ist.

Mit den Aktien sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden: Der Fonds ist uneingeschränkt berechtigt, an jedem Bewertungstag eine unbegrenzte Zahl von voll eingezahlten Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Anlegern ein bevorzugtes oder vorrangiges Recht auf Zeichnung der auszugebenden Aktien vorzubehalten.

Jede Aktie gewährt dem Aktionär bei allen Hauptversammlungen der Aktionäre des Fonds und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse eine (1) Stimme.

Aktienbruchteile werden in Bruchteilen von bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben. Solche Aktienbruchteile berechtigen auf anteiliger Basis zur Beteiligung an den Nettovermögenswerten, die dem Teilfonds oder der Aktienklasse zuzurechnen sind, zu dem bzw. der sie gehören, entsprechend ihrer Bedingungen und wie im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegt. Aktienbruchteile verleihen ihren Inhabern keine Stimmrechte. Repräsentiert jedoch die Summe der Aktienbruchteile, die vom selben Aktionär in der selben Aktienklasse gehalten werden, einen oder mehrere ganze Aktien, kommt dem Aktionär das entsprechende Stimmrecht zugute, dass mit der Zahl der ganzen Aktien verbunden ist.

Jede Aktie verleiht das Recht auf Beteiligung an den Nettovermögenswerten, die dem entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Aktienklasse zugeordnet sind, entsprechend ihren Bedingungen und wie im Anhang festgelegt. Aktien werden an jedem Zeichnungstag unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt ausgegeben und verleihen das Recht auf Beteiligung an den Nettovermögenswerten des Teilfonds oder der Aktienklasse zum Stand dieses Zeitpunkts, wie unten in Abschnitt 7.4 (Zeichnung von Aktien) näher beschrieben. Aktien werden an jedem Rücknahmetag zum Bewertungszeitpunkt

zurückgenommen und verleihen das Recht auf Beteiligung an den Nettovermögenswerten des Teilfonds oder der Aktienklasse bis einschließlich zu diesem Zeitpunkt, wie unten in Abschnitt 7.5 (Rücknahme von Aktien) näher beschrieben.

Zurückgenommene Aktien werden im Allgemeinen entwertet, sofern der Fonds nichts anderes entscheidet.

### **7.1.2 Teilfonds**

Der Fonds ist eine einzige juristische Person, die als Umbrella-Fonds gegründet wurde, der aus getrennten Teilfonds besteht. Jede vom Fonds ausgegebene Aktie ist eine Aktie eines bestimmten Teilfonds. Jeder Teilfonds hat ein bestimmtes Anlageziel und eine bestimmte Anlagepolitik, die in dem betreffenden Anhang näher beschrieben sind. Für jeden Teilfonds wird ein getrenntes Portfolio von Vermögenswerten geführt und ausschließlich zu dessen Gunsten im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investiert.

Im Hinblick auf Dritte und insbesondere die Gläubiger des Fonds ist jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten haftbar. Infolgedessen dürfen die Vermögenswerte jedes Teilfonds nur zur Erfüllung der Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen verwendet werden, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind. Falls aus irgendwelchen Gründen die Verbindlichkeiten, die sich im Hinblick auf die Gründung, den Betrieb oder die Liquidation eines Teilfonds ergeben, die ihm zugeordneten Vermögenswerte übersteigen, haben die Gläubiger kein Rückgriffsrecht auf die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds, um einen solchen Fehlbetrag zu decken. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden jedem Teilfonds im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung, wie unten im Abschnitt 8.2 (Bewertungsverfahren) dargestellt, zugeordnet.

Jeder Teilfonds kann, entsprechend den näheren Angaben in seinem Anhang, auf unbestimmte Dauer oder für eine begrenzte Laufzeit aufgelegt werden. Im letztgenannten Fall kann der Fonds die Laufzeit des Teilfonds nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit einmal oder mehrmals verlängern. Die Anleger werden von jeder Verlängerung benachrichtigt. Zum Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds nimmt der Fonds alle Aktien des betreffenden Teilfonds zurück. Im Anhang sind die Laufzeit jedes Teilfonds und etwaige Verlängerungen angegeben.

Der Verwaltungsrat kann ohne Zustimmung der Anleger in anderen Teilfonds in regelmäßigen Abständen weitere Teilfonds auflegen. Für jeden neu aufgelegten Teilfonds wird dem Verkaufsprospekt ein neuer Anhang hinzugefügt.

### **7.1.3 Aktienklassen**

Die Teilfonds können über mehrere Aktienklassen verfügen, wie in den Anhängen angegeben. Jede Aktienklasse in einem Teilfonds kann verschiedene Merkmale haben, die etwa die Gebührenstruktur, die Mindestzeichnungsbeträge oder Mindestbestandswerte, die Währung, verschiedene Absicherungstechniken oder die Ausschüttungspolitik oder sonstige charakteristische Eigenschaften betreffen, oder verschiedenen Arten von Anlegern angeboten werden oder diesen vorbehalten sein. Anleger können die Aktienklasse mit den Merkmalen wählen, die für ihre persönlichen Umstände am besten geeignet ist.

Die Teilfonds können insbesondere währungsgesicherte Aktienklassen anbieten. Der Fonds kann im Einklang mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts verschiedene Techniken und Instrumente, wie etwa Termingeschäfte und Währungsswaps, einsetzen, mit denen die Begrenzung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der

Referenzwährung des Teilfonds und der Referenzwährung einer währungsgesicherten Aktienklasse auf die Performance der betreffenden Aktienklasse beabsichtigt ist. Die Kosten und Erträge von Währungsabsicherungsgeschäften werden allein der währungsgesicherten Aktienklasse zugeordnet, auf die sich die Absicherung bezieht. Währungsgesicherte Aktienklassen tragen am Ende ihres Namens die Abkürzung „(H)“.

Währungsgesicherte Aktienklassen sind mit gewissen Risiken verbunden, wie oben in Abschnitt 5 (Allgemeine Risikofaktoren) beschrieben. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass bestimmte Aktienklassen als währungsgesicherte Aktienklassen gelten können.

Jede Aktienklasse kann, entsprechend den näheren Angaben im Anhang, auf unbestimmte Dauer oder für eine begrenzte Laufzeit aufgelegt werden. Im letztgenannten Fall kann der Fonds die Laufzeit der Aktienklasse nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit einmal oder mehrmals verlängern. Die Anleger werden von jeder Verlängerung benachrichtigt. Zum Ablauf der Laufzeit einer Aktienklasse nimmt der Fonds alle Aktien der betreffenden Aktienklasse zurück. Im Anhang sind die Laufzeit jeder Aktienklasse und etwaige Verlängerungen angegeben.

In einem Teilfonds können mitunter ohne Zustimmung der Anleger weitere Aktienklassen aufgelegt werden. Neue Aktienklassen werden dem entsprechenden Anhang hinzugefügt. Solche neuen Aktienklassen können zu Geschäftsbedingungen ausgegeben werden, die von denen bestehender Aktienklassen abweichen. Die Liste der in jedem Teilfonds gegebenenfalls aufgelegten Aktienklassen und nähere Informationen zu diesen sind in den Anhängen enthalten. Die Liste der aktiven Aktienklassen, die gegenwärtig in jedem Land zur Zeichnung verfügbar sind, ist auf Anfrage bei der Hauptvertriebsstelle erhältlich und kann unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) eingesehen werden.

#### **7.1.4 Änderungen bei Teilfonds und Aktienklassen**

Die Rechte und Beschränkungen, die mit den Aktien verbunden sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung im Laufe der Zeit geändert werden. Änderungen der Satzung erfordern einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, wie unten in Abschnitt 10.2 (Aktionärsversammlungen) näher beschrieben.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen kann der Verwaltungsrat die charakteristischen Merkmale bestehender Teilfonds, einschließlich ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik, oder bestehender Aktienklassen ohne Zustimmung der Anleger ändern. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden die Anleger des Teilfonds bzw. der Aktienklasse über die Änderungen informiert, und sie erhalten, soweit erforderlich, eine vorherige Mitteilung über beabsichtigte wesentliche Änderungen, damit sie bei mangelndem Einverständnis mit den Änderungen die kostenfreie Rücknahme ihrer Aktien beantragen können. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

#### **7.2 Dividendenausschüttungspolitik**

Jeder Teilfonds kann ausschüttende Aktien und thesaurierende Aktien anbieten. Im Anhang ist anzugeben, ob die Aktien das Recht auf Dividendenausschüttungen verleihen (ausschüttende Aktien) oder nicht (thesaurierende Aktien). Ausschüttende Aktien und thesaurierende Aktien, die vom selben Teilfonds ausgegeben werden, werden durch unterschiedliche Aktienklassen repräsentiert.

Thesaurierende Aktien legen ihre gesamten Erträge wieder an, wohingegen ausschüttende Aktien Dividenden auszahlen. Werden Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Aktien

verteilt, so wird ihr Nettoinventarwert pro Aktie um einen Betrag vermindert, der dem Betrag der ausgeschütteten Dividende pro Aktie entspricht, wohingegen der Nettoinventarwert von thesaurierenden Aktien von der Ausschüttung an die Inhaber von ausschüttenden Aktien unberührt bleibt.

Der Fonds hat festzulegen, wie die Erträge von ausschüttenden Aktien verteilt werden sollen. Er kann im Einklang mit der für die betreffenden ausschüttenden Aktien beschlossenen und im Anhang beschriebenen Dividendenausschüttungspolitik jeweils zu Zeitpunkten und in Bezug auf Zeiträume, die vom Fonds zu bestimmen sind, Ausschüttungen in Form von Barausschüttungen oder mittels Ausgabe von Aktien erklären. Die Dividendenausschüttungspolitik von ausschüttenden Aktien, die demselben Teilfonds oder verschiedenen Teilfonds angehören, kann variieren. Dividendenausschüttungen sind für keine Aktienklasse garantiert. In keinem Fall darf eine Dividendenausschüttung vorgenommen werden, wenn der gesamte Nettoinventarwert des Fonds infolgedessen unter das gemäß dem Gesetz von 2010 erforderliche Mindestaktienkapital fällt, das aktuell beim Gegenwert von 1.250.000 EUR in der Referenzwährung des Fonds liegt.

Soweit vom Anleger nicht anders verlangt, werden die in Bezug auf ausschüttende Aktien erklärten Dividenden wieder in Aktien derselben Aktienklasse angelegt, und die Anleger werden mittels einer Dividendenabrechnung über die Einzelheiten informiert.

Auf vom Fonds erklärte Dividendenausschüttungen, die nicht beansprucht wurden, werden keine Zinsen gezahlt. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Erklärung beansprucht wurden, verfallen und fließen an die entsprechende Aktienklasse zurück.

### **7.3 Zulässige Anleger**

Aktien dürfen nur von Anlegern erworben oder gehalten werden, die zulässige Anleger im Sinne des FATCA sind und alle Zulassungsanforderungen für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Aktienklasse erfüllen, die im Anhang für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse festgelegt sind (ein zulässiger Anleger). Bestimmte Teilfonds oder Aktienklassen können allerdings für bestimmte Arten von Anlegern, wie institutionelle Anleger, Anleger, die über einen bestimmten Vertriebskanal investieren, oder Anleger, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort in bestimmten Ländern haben, vorbehalten sein.

Der Fonds darf insbesondere keine Aktien an spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, mit einem oder mehreren wesentlich beteiligten US-Eigentümern, wie jeweils im IGA definiert, ausgeben. In dieser Hinsicht hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass ein Anleger, der nicht als ein berechtigter Anleger zu qualifizieren ist, was Anleger einschließt, die nicht als zulässige Anleger im Sinne des FATCA zu qualifizieren sind (unter anderem spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, mit einem oder mehreren wesentlich beteiligten US-Eigentümern, wie jeweils im IGA definiert), zusätzlich zu den unten in Abschnitt 7.10 (Nicht zulässige Personen) beschriebenen Personen als eine nicht zulässige Person zu betrachten ist. Der Fonds kann die Ausgabe von Aktien und die Annahme der Übertragung von Aktien ablehnen, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass Aktien von, in Vertretung für oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen und insbesondere unzulässigen Anlegern im Sinne des FATCA erworben oder gehalten werden. Der Fonds kann im Einklang mit dem in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Verfahren (siehe unten Abschnitt 7.10 (Unzulässige Personen)) alle Aktien zwangsweise zurücknehmen, die von, in



Vertretung für oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden.

## **7.4 Zeichnung von Aktien**

Zeichnungsanträge können für jeden Zeichnungstag gestellt werden, sofern bis zum Annahmeschluss des betreffenden Zeichnungstags ein vollständiger Antrag übermittelt wird. Die Anträge werden, wenn sie angenommen werden, zu dem für den betreffenden Zeichnungstag gültigen Zeichnungspreis bearbeitet. Der Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) muss bis zum Ende des Abwicklungszeitraums für Zeichnungen beglichen sein. Das Zeichnungsverfahren ist unten näher beschrieben. Die Aktien werden am Zeichnungstag ausgegeben und verleihen ab ihrer Ausgabe das Beteiligungsrecht am Nettoinventarwert der Aktienklasse. Der Zeichnungstag, der Annahmeschluss und der Abwicklungszeitraum für Zeichnungen sind für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang angegeben.

### **7.4.1 Zeichnungsantrag**

Aktien sind an jedem Zeichnungstag zu einem Zeichnungspreis zur Zeichnung erhältlich, der dem Nettoinventarwert pro Aktie für diesen Zeichnungstag entspricht. Der Nettoinventarwert pro Aktie für den Zeichnungstag, zu dem ein Antrag bearbeitet wird, ist den Anlegern, wenn sie ihre Zeichnungsanträge abgeben, unbekannt.

Der Fonds kann für die Zeichnung von Aktien, wie unten in Abschnitt 9.1 (Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr) festgelegt, eine Zeichnungsgebühr erheben, die dem Zeichnungspreis hinzugerechnet wird. Die Zeichnungsgebühr entspricht einem Prozentsatz des Zeichnungspreises oder einem anderen Betrag, der für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse ggf. im Anhang angegeben ist.

Anleger, die Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse zeichnen möchten, sind aufgefordert, ein Zeichnungsformular auszufüllen, mit dem sie sich zur Zeichnung und Bezahlung der Aktien verpflichten. Die Haftung jedes Anlegers in Bezug auf gezeichnete Aktien ist auf den Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) begrenzt. Das Zeichnungsformular muss der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle unter Einhaltung der auf dem betreffenden Formular angegebenen Anweisungen übermittelt werden. Der Fonds kann auch Zeichnungen annehmen, die auf elektronischem Wege (z. B. per Fax, per SWIFT oder über die National Securities Clearing Corporation (NSCC)) übermittelt wurden. Das Zeichnungsformular ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle, den Vertriebsstellen oder unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) erhältlich.

Der Fonds bearbeitet nur Zeichnungsanträge, die er als klar und vollständig betrachtet. Anträge werden nur dann als vollständig betrachtet, wenn der Fonds alle Informationen und Belegdokumente erhalten hat, die er zur Bearbeitung des Antrags als notwendig erachtet. Der Fonds kann die Annahme unklarer oder unvollständiger Anträge bis zum Erhalt aller notwendigen Informationen und Belegdokumente in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form aufschieben. Unklare oder unvollständige Anträge können zu Verzögerungen bei ihrer Ausführung führen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für von Antragstellern erlittene Schäden, die auf unklaren oder unvollständigen Anträgen beruhen. Vor dem Erhalt klarer und vollständiger Anträge werden Anlegern keine Zinsen auf die vom Fonds erhaltenen Zeichnungserlöse bezahlt.

Anträge müssen der Verwaltungsstelle bis zum Annahmeschluss für den Zeichnungstag, wie im Anhang angegeben, übermittelt werden, damit diese Anträge, wenn sie angenommen werden, zu dem für diesen Zeichnungstag gültigen Zeichnungspreis bearbeitet werden. Für Anträge, die an Vertriebsstellen übermittelt werden, können frühere Annahmeschlusszeiten

gelten. Den Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrer Vertriebsstelle in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, welche Annahmeschlusszeit für sie gilt. Anträge, die nach Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden als bis zum Annahmeschluss für den nächsten Zeichnungstag erhaltene Anträge behandelt. Der Fonds kann jedoch Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss eingegangen sind, unter bestimmten Bedingungen akzeptieren, wie unten in Abschnitt 7.9 (Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken) festgelegt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge nach eigenem Ermessen vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds kann einen Zeichnungsantrag ohne Einschränkung ablehnen, wenn der Fonds feststellt, dass die Aktien von unzulässigen Personen oder im Auftrag oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden oder gehalten werden könnten. In einem derartigen Fall werden die vom Fonds erhaltenen Zeichnungserlöse so schnell wie möglich auf Gefahr und Kosten des Antragstellers unverzinst an den Antragsteller zurückgezahlt.

Die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse wird ausgesetzt, wenn der Fonds die Feststellung des Nettoinventarwerts pro Aktie des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse ausgesetzt hat, wie unten in Abschnitt 8.4 (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) beschrieben. Die Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse kann auch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgesetzt werden, insbesondere unter außergewöhnlichen Umständen, wenn dies dem besten Interesse des Fonds entspricht.

#### **7.4.2 Abwicklung der Zeichnung**

Der Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) muss in der Referenzwährung der Aktienklasse oder, auf Verlangen des Anlegers, in einer anderen vom Fonds akzeptierten Währung gezahlt werden. Im letztgenannten Fall tauscht der Fonds die Zeichnungserlöse in der anderen Währung auf Gefahr und Kosten des Anlegers unter Berücksichtigung der geltenden Wechselkurse in die Referenzwährung des Teilfonds bzw. der Aktienklasse um. Der Fonds kann für diesen Umtauschservice eine Gebühr berechnen. Der Fonds bearbeitet den Zeichnungsantrag unter Bezugnahme auf die Nettoerlöse aus dem Umtausch in die Referenzwährung des Teilfonds bzw. der Aktienklasse.

Bis zum Ende des im Anhang angegebenen Abwicklungszeitraums für Zeichnungen muss der Fonds frei verfügbare Mittel in Höhe des Gesamtbetrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) erhalten haben. Die Einzelheiten zur Abwicklung sind im Zeichnungsformular angegeben.

Wenn die Zahlung des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) nicht bis zum Ende des Abwicklungszeitraums für Zeichnungen eingegangen ist, können unerledigte Zeichnungsanträge für Aktien abgelehnt werden oder, wenn der Antrag zuvor vom Fonds angenommen wurde, Zuteilungen von Aktien, die aufgrund des Antrags erfolgt sind, durch Zwangsrücknahme der Aktien zum gültigen Rücknahmepreis (abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren) annulliert werden. Die Verwaltungsstelle informiert den Antragsteller je nach Sachlage, dass der Antrag abgelehnt oder die Zeichnung annulliert wurde und dass die erhaltenen Gelder dem Antragsteller nach dem Ende des ggf. geltenden Abwicklungszeitraums für die Zeichnung auf seine Gefahr und Kosten unverzinst erstattet werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, vom Antragsteller Schadensersatz im Hinblick auf Verluste, Kosten oder Auslagen zu verlangen, die infolge des Versäumnisses, den Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) bis zum Ende des Abwicklungszeitraums für Zeichnungen zu zahlen, entstehen. Der Fonds kann solche

Verluste, Kosten oder Auslagen aus den Erlösen einer Zwangsrücknahme der oben beschriebenen Art bezahlen und/oder alle oder einen Teil der etwaigen übrigen Aktien des Anlegers zurücknehmen, um derartige Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu bezahlen.

### **7.4.3 Zeichnung durch Sacheinlagen**

Der Fonds kann die Ausgabe von Aktien als Gegenleistung für eine „Sacheinlage“ von Vermögenswerten mit einem Gesamtwert vereinbaren, der dem Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) entspricht, sofern die betreffenden Vermögenswerte dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und die durch die geltenden Gesetze und Vorschriften auferlegten Einschränkungen und Bedingungen erfüllen. Der Fonds hat bei der Annahme oder Ablehnung einer derartigen Einlage jederzeit die Interessen der übrigen Anleger des Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung zu berücksichtigen. Soweit nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften gefordert, werden Sacheinlagen unabhängig in einem besonderen Bericht bewertet, der vom Abschlussprüfer oder einem anderen, vom Fonds genehmigten, zugelassenen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) erstellt wird. Der Fonds und der die Einlage leistende Anleger treffen eine Vereinbarung über die spezifischen Abwicklungsverfahren. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage entstehen, einschließlich der Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichts, sind vom einlegenden Anleger oder von einem mit dem Fonds vereinbarten Dritten oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat gegenüber allen Anlegern des Teilfonds als fair betrachtet, zu tragen.

## **7.5 Rücknahme von Aktien**

Rücknahmeanträge können von Anlegern für jeden Rücknahmetag gestellt werden, sofern bis zum Annahmeschluss des betreffenden Rücknahmetags ein vollständiger Antrag übermittelt wird. Die Anträge werden, wenn sie angenommen werden, zu dem für den betreffenden Rücknahmetag gültigen Rücknahmepreis bearbeitet. Der Rücknahmepreis (zuzüglich etwaiger Rücknahmegebühren) muss bis zum Ende des Abwicklungszeitraums für Rücknahmen beglichen sein. Das Rücknahmeverfahren ist unten näher beschrieben. Die Aktien werden am Rücknahmetag zurückgenommen und verlieren bis zu ihrer Rücknahme das Beteiligungsrecht am Nettovermögen des Teilfonds bzw. der Aktienklasse. Der Rücknahmetag, der Annahmeschluss und der Abwicklungszeitraum für Rücknahmen sind für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang angegeben.

### **7.5.1 Rücknahmeantrag**

Anleger können an jedem Rücknahmetag die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zu einem Rücknahmepreis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Aktie für diesen Rücknahmetag entspricht. Der Nettoinventarwert pro Aktie für den Rücknahmetag, zu dem ein Antrag bearbeitet wird, ist den Anlegern, wenn sie ihre Rücknahmeanträge abgeben, unbekannt.

Der Fonds kann für die Rücknahme von Aktien eine Rücknahmegebühr erheben, wie unten in Abschnitt 9.1 (Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr) festgelegt, die von der Zahlung des Rücknahmepreises abgezogen wird. Die Rücknahmegebühr entspricht einem maximalen Prozentsatz des Rücknahmepreises oder einem anderen Betrag, der für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse ggf. im Anhang angegeben ist.

Anleger, die ihre gesamten Aktien oder einen Teil ihrer Aktien zurückgeben wollen, müssen ein Rücknahmeformular übermitteln. Das Rücknahmeformular muss der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle unter Einhaltung der auf dem betreffenden Formular angegebenen Anweisungen übermittelt werden. Der Fonds kann auch Rücknahmen annehmen, die auf elektronischem Wege (z. B. per Fax, per SWIFT oder über die National Securities Clearing

Corporation (NSCC)) übermittelt wurden. Das Rücknahmeformular ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle, den Vertriebsstellen oder unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) erhältlich.

Der Fonds bearbeitet nur Rücknahmeanträge, die er als klar und vollständig betrachtet. Anträge werden nur dann als vollständig betrachtet, wenn der Fonds alle Informationen und Belegdokumente erhalten hat, die er zur Bearbeitung des Antrags als notwendig erachtet. Unklare oder unvollständige Anträge können zu Verzögerungen bei ihrer Ausführung führen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für von Antragstellern erlittene Schäden, die auf unklaren oder unvollständigen Anträgen beruhen.

Anträge müssen der Verwaltungsstelle bis zum Annahmeschluss für den Rücknahmetag, wie im Anhang angegeben, übermittelt werden, damit diese Anträge, wenn sie angenommen werden, zu dem für diesen Rücknahmetag gültigen Rücknahmepreis bearbeitet werden. Für Anträge, die an Vertriebsstellen übermittelt werden, können frühere Annahmeschlusszeiten gelten. Den Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrer Vertriebsstelle in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, welche Annahmeschlusszeit für sie gilt. Anträge, die nach Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden als bis zum Annahmeschluss für den nächsten Rücknahmetag erhaltene Anträge behandelt. Der Fonds kann jedoch Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingegangen sind, unter bestimmten Bedingungen akzeptieren, wie unten in Abschnitt 7.9 (Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken) festgelegt.

Die Rücknahme von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse wird ausgesetzt, wenn der Fonds die Feststellung des Nettoinventarwerts pro Aktie des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse ausgesetzt hat, wie unten in Abschnitt 8.4 (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) beschrieben. Die Rücknahme von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse kann auch in anderen außergewöhnlichen Fällen ausgesetzt werden, wenn die Umstände und das beste Interesse der Anleger dies verlangen.

## **7.5.2 Abwicklung der Rücknahme**

Die Rücknahmeerlöse in Höhe des Gesamtbetrags des Rücknahmepreises (abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren) werden gewöhnlich bis zum Ende des im Anhang angegebenen Abwicklungszeitraums für Rücknahmen bezahlt. In bestimmten Ländern, in denen die Aktien vertrieben werden, können aufgrund von Einschränkungen nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften abweichende Abwicklungsverfahren anzuwenden sein. Anleger sollten sich mit ihrer lokalen Zahlstelle in Verbindung setzen, um weitere Informationen zu erhalten. Der Fonds haftet nicht für Verzögerungen oder Kosten, die bei einer empfangenden Bank oder Clearingstelle entstehen.

Die Bezahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt auf Gefahr und Kosten des rückgebenden Anlegers mittels Überweisung auf dessen Bankkonto. Die Rücknahmeerlöse werden in der Referenzwährung des Teilfonds bzw. der Aktienklasse oder, auf Verlangen des Anlegers, in einer anderen vom Fonds akzeptierten Währung bezahlt. Im letztgenannten Fall tauscht der Fonds die Nettorücknahmeerlöse auf Gefahr und Kosten des Anlegers unter Berücksichtigung der geltenden Wechselkurse in die andere Währung um. Der Fonds kann für diesen Umtauschservice eine Gebühr berechnen. Der Fonds bezahlt dem Anleger die Nettoerlöse aus dem Umtausch in die andere Währung.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Bezahlung von Rücknahmeerlösen über das Ende des normalen Abwicklungszeitraums für Rücknahmen hinauszuschieben, wenn keine ausreichende Liquidität vorhanden ist oder andere außergewöhnliche Umstände vorliegen. Wenn Rücknahmeerlöse nicht bis zum Ende des Abwicklungszeitraums für Rücknahmen bezahlt werden können, wird die Zahlung so schnell wie möglich danach vorgenommen. Der

Fonds kann auch die Abwicklung von Rücknahmen aufschieben, bis er alle Informationen und Belegdokumente erhalten hat, die er zur Bearbeitung des Antrags, wie oben beschrieben, für notwendig erachtet. Rücknahmeerlöse werden in keinem Fall gezahlt, soweit der Fonds nicht frei verfügbare Mittel in Höhe des Gesamtbetrags des für die zurückzunehmenden Aktien geschuldeten aber noch nicht bezahlten Zeichnungspreises (einschließlich etwaiger Zeichnungsgebühren) erhalten hat. Auf Rücknahmeerlöse, die nach dem Ende des Abwicklungszeitraums für Rücknahmen bezahlt werden, erhalten die Anleger keine Zinsen.

### **7.5.3 Rücknahme gegen Sachleistungen**

Der Fonds kann einem Anleger, um die Abwicklung von Rücknahmeanträgen bedeutenden Umfangs oder unter sonstigen außergewöhnlichen Umständen zu erleichtern, eine „Rücknahme gegen Sachleistungen“ vorschlagen, bei der der Anleger ein Portfolio von Vermögenswerten des Teilfonds erhält, dessen Wert dem Rücknahmepreis (abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren) entspricht. Unter solchen Umständen muss der Anleger der Rücknahme gegen Sachleistungen ausdrücklich zustimmen und kann stattdessen stets eine Rücknahmezahlung in bar verlangen. Der Fonds hat bei der Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistungen jederzeit die Interessen der übrigen Anleger des Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung zu berücksichtigen. Stimmt der Anleger eine Rücknahme gegen Sachleistungen zu, so erhält er eine Auswahl von Vermögenswerten des Teilfonds. Soweit nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften gefordert, werden Rücknahmen gegen Sachleistungen unabhängig in einem besonderen Bericht bewertet, der vom Abschlussprüfer oder einem anderen, vom Fonds genehmigten, zugelassenen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) erstellt wird. Der Fonds und der rückgebende Anleger treffen eine Vereinbarung über die spezifischen Abwicklungsverfahren. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Rücknahme gegen Sachleistungen entstehen, einschließlich der Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichts, sind vom rückgebenden Anleger oder von einem mit dem Fonds vereinbarten Dritten oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat gegenüber allen Anlegern des Teilfonds als fair betrachtet, zu tragen.

## **7.6 Umtausch von Aktien**

Anträge auf Umtausche von Aktien einer Aktienklasse (als ursprüngliche Aktien bezeichnet) in Aktien einer anderen Aktienklasse desselben oder eines anderen Teilfonds (als neue Aktien bezeichnet) können für jeden Umtauschtag gestellt werden, sofern bis zum Annahmeschluss des betreffenden Umtauschtages ein vollständiger Antrag übermittelt wird. Die Zahl der bei einem Umtausch ausgegebenen neuen Aktien basiert auf den entsprechenden Nettoinventarwerten pro Aktie der ursprünglichen Aktien und der neuen Aktien für den Umtauschtag (wobei zur Klarstellung darauf hingewiesen wird, dass es sich bei dem Umtauschtag für die ursprünglichen Aktien und die neuen Aktien um verschiedene Tage handeln kann). Am Umtauschtag werden die ursprünglichen Aktien zurückgenommen und die neuen Aktien ausgegeben. Das Umtauschverfahren ist unten näher beschrieben.

### **7.6.1 Umtauschantrag**

Sofern im Anhang nicht anders angegeben, können Anleger an jedem Umtauschtag den Umtausch ursprünglicher Aktien in neue Aktien beantragen. Das Recht auf Umtausch der ursprünglichen Aktien ist jedoch von der Erfüllung etwaiger Zulassungsanforderung in Bezug auf den Anleger abhängig, die für die neuen Aktien gelten. Außerdem unterliegen Umtauschanträge den Bestimmungen über die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen, die für die neuen Aktien gelten, und dem für die ursprünglichen Aktien geltenden Mindestbestandswert.

Die Zahl der bei einem Umtausch ausgegebenen neuen Aktien basiert auf den entsprechenden Nettoinventarwerten der ursprünglichen Aktien und der neuen Aktien für den Umtauschtag. Diese Nettoinventarwerte sind den Anlegern, wenn sie ihren Umtauschantrag abgeben, unbekannt.

Der Fonds kann für Umtäusche von Aktien, wie unten in Abschnitt 9.1 (Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr) festgelegt und im Anhang näher erläutert, eine Umtauschgebühr erheben. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr keine Zeichnungsgebühr oder Rücknahmegebühr erhoben wird.

Anleger, die ihre Aktien umtauschen möchten, müssen ein Umtauschformular übermitteln. Das Umtauschformular muss der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle unter Einhaltung der auf dem betreffenden Formular angegebenen Anweisungen übermittelt werden. Der Fonds kann auch Umtäusche annehmen, die auf elektronischem Wege (z. B. per Fax, per SWIFT oder über die National Securities Clearing Corporation (NSCC)) übermittelt wurden. Das Umtauschformular ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle, den Vertriebsstellen oder unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) erhältlich.

Der Fonds bearbeitet nur Umtauschanträge, die er als klar und vollständig betrachtet. Anträge werden nur dann als vollständig betrachtet, wenn der Fonds alle Informationen und Belegdokumente erhalten hat, die er zur Bearbeitung des Antrags als notwendig erachtet. Der Fonds kann die Annahme unklarer oder unvollständiger Anträge bis zum Erhalt aller notwendigen Informationen und Belegdokumente in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form aufschieben. Unklare oder unvollständige Anträge können zu Verzögerungen bei ihrer Ausführung führen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für von Antragstellern erlittene Schäden, die auf unklaren oder unvollständigen Anträgen beruhen.

Anträge müssen der Verwaltungsstelle bis zum Annahmeschluss für den Umtauschtag, wie im Anhang angegeben, übermittelt werden, damit diese Anträge, wenn sie angenommen werden, zu einem Umtauschverhältnis bearbeitet werden, das auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der ursprünglichen Aktien und der neuen Aktien am Umtauschtag basiert. Für Anträge, die an Vertriebsstellen übermittelt werden, können frühere Annahmeschlusszeiten gelten. Den Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrer Vertriebsstelle in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, welche Annahmeschlusszeit für sie gilt. Anträge, die nach Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden als bis zum Annahmeschluss für den nächsten Umtauschtag erhaltene Anträge behandelt. Der Fonds kann jedoch Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingegangen sind, unter bestimmten Bedingungen akzeptieren, wie unten in Abschnitt 7.9 (Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken) festgelegt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Umtausch von Aktien in neue Aktien vollständig oder teilweise abzulehnen, einschließlich insbesondere in Fällen, in denen der Fonds die Schließung des Teilfonds oder der Aktienklasse für neue Zeichnungen oder für neue Anleger beschließt. Umtauschanträge werden in keinem Fall bearbeitet, soweit der Fonds nicht frei verfügbare Mittel in Höhe des Gesamtbetrags des Zeichnungspreises (einschließlich etwaiger Zeichnungsgebühren) für die ursprünglichen Aktien erhalten hat.

Der Umtausch von Aktien wird ausgesetzt, wenn der Fonds die Feststellung des Nettoinventarwerts pro Aktie der ursprünglichen Aktien oder der neuen Aktien im Einklang mit dem nachstehenden Abschnitt 8.4 (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) ausgesetzt hat, oder wenn die Rücknahme der ursprünglichen Aktien oder die Zeichnung der neuen Aktien im Einklang mit der Satzung und diesem Verkaufsprospekt ausgesetzt wurde.

## 7.6.2 Umtauschverhältnis

Das Verhältnis, zu dem die ursprünglichen Aktien in neue Aktien umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$A = (B \times C \times D) / E$$

wobei gilt:

- A ist die Zahl der zuzuteilenden neuen Aktien;
- B ist die Zahl der in neue Aktien umzutauschenden ursprünglichen Aktien;
- C ist der Nettoinventarwert pro Aktie der ursprünglichen Aktien für den Umtauschtag;
- D ist der vom Fonds festgestellte Wechselkurs zwischen der Referenzwährung der ursprünglichen Aktien und der Referenzwährung der neuen Aktien; wenn die Referenzwährung jeweils die gleiche ist, hat D den Wert eins (1); und
- E ist der Nettoinventarwert pro Aktie der neuen Aktien für den Umtauschtag.

Soweit dies im Anhang festgelegt ist, kann eine Umtauschgebühr erhoben werden. Die Umtauschgebühr entspricht der etwaigen positiven Differenz zwischen der für die neuen Aktien geltenden Zeichnungsgebühr und der auf die ursprünglichen Aktien gezahlten Zeichnungsgebühr, oder dem für jede Aktienklasse ggf. im Anhang angegebenen niedrigeren Betrag.

## 7.7 Übertragung von Aktien

### 7.7.1 Bedingungen und Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung von Aktien

Aktien sind, vorbehaltlich der in der Satzung und in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen, frei übertragbar. Der Fonds kann insbesondere ablehnen, einer Übertragung von Aktien Wirksamkeit zu verleihen, wenn er feststellt, dass eine solche Übertragung dazu führen würde, dass die Aktien von unzulässigen Personen oder im Auftrag oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden.

Anlegern ist ausdrücklich untersagt, Aktien des Fonds an spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, mit einem oder mehreren wesentlich beteiligten US-Eigentümern, wie jeweils im IGA definiert, zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen.

Falls sich herausstellt, dass ein Anleger eine spezifizierte US-Person ist oder ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut oder ein passiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, mit einem oder mehreren wesentlich beteiligten US-Eigentümern, wie jeweils im IGA definiert, kann der Fonds diesem Anleger sämtliche Steuern oder Strafzahlungen in Rechnung stellen, die dem Fonds auferlegt werden und die der Nichtbefolgung des IGA durch den betreffenden Anleger zuzurechnen sind, und der Fonds kann, nach seinem alleinigen Ermessen, die betreffenden Aktien zurücknehmen.

Vorbehaltlich der obigen Regelung wird der Übertragung von Aktien gewöhnlich vom Fonds Wirksamkeit verliehen, indem die Übertragungserklärung in das Aktionärsregister eingetragen wird, nachdem der Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und

unterzeichnete Übertragungsurkunde vom Übertragenden an den Übertragungsempfänger in einer vom Fonds akzeptierten Form vorgelegt wurde.

Der Fonds verleiht nur solchen Aktienübertragungen Wirksamkeit, die er als klar und vollständig betrachtet. Die Verwaltungsstelle kann vom Übertragenden und/oder vom Übertragungsempfänger alle Informationen und Belegdokumente verlangen, die sie für notwendig erachtet, um der Übertragung Wirksamkeit zu verleihen. Anlegern wird empfohlen, sich vor Beantragung einer Übertragung mit der Verwaltungsstelle in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass sie über alle korrekten Unterlagen für die Transaktion verfügen. Der Fonds kann die Annahme unklarer oder unvollständiger Übertragungsanträge bis zum Erhalt aller notwendigen Informationen und Belegdokumente in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form aufschieben. Unklare oder unvollständige Übertragungsanträge können zu Verzögerungen bei ihrer Ausführung führen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für von Übertragenden und/oder Übertragungsempfängern erlittene Schäden, die auf unklaren oder unvollständigen Übertragungsanträgen beruhen.

Aktien, die zur Abwicklung und Abrechnung durch Clearstream, Euroclear und/oder andere anerkannte Clearing- und Abwicklungssysteme zugelassen sind, können auch im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den Betriebsregelungen der Systeme über bei solchen Systemen geführte Wertpapierkonten übertragen werden.

### **7.7.2 Handel von Aktien an einer Wertpapierbörse**

Aktien bestimmter Aktienklassen können an der Luxembourg Stock Exchange oder anderen Marktsegmenten oder Wertpapierbörsen, die der Fonds im Laufe der Zeit bestimmen kann, notiert und zum Handel zugelassen werden. Im Anhang wird angegeben, ob Aktien börsennotiert sind oder ob eine Börsennotierung beabsichtigt ist. Obwohl die Aktien nach ihrer Notierung und Zulassung zum Handel an solchen Wertpapierbörsen frei handelbar und übertragbar sein müssen (und an solchen Wertpapierbörsen ausgeführte Handelstransaktionen vom Fonds nicht annulliert werden können), sind die Beschränkungen in Bezug auf das Eigentum und die Bedingungen zum Halten von Aktien (wie in diesem Verkaufsprospekt und der Satzung festgelegt) gleichwohl auf jede Person anwendbar, an die Aktien an solchen Wertpapierbörsen übertragen werden. Das Halten von Aktien von, in Vertretung für oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen kann jederzeit zur Zwangsrücknahme der betreffenden Aktien im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der Satzung führen.

Die Notierung und Zulassung zum Handel an solchen Wertpapierbörsen stellt keine Gewährleistung oder Erklärung durch die Wertpapierbörse hinsichtlich der Kompetenz der Dienstanbieter des Fonds oder anderer mit dem Fonds verbundener Parteien oder hinsichtlich der Eignung des Fonds für eine Anlage oder für andere Zwecke dar.

## **7.8 Besondere Regelungen**

### **7.8.1 Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestandswerte**

Für die Zeichnung von Aktien können Mindestbeträge für die Erstzeichnung und/oder Folgezeichnungen gelten, die für jede Aktienklasse im Anhang angegeben sind. Der Fonds kann Anträge auf Zeichnung von Aktien oder auf Umtausch in Aktien einer Aktienklasse ablehnen, die nicht den ggf. geltenden Mindestbetrag für die Erstzeichnung oder für Folgezeichnungen dieser Aktienklasse erfüllen.

Außerdem kann für die gehaltenen Aktien ein Mindestbestandswert gelten, der für jede Aktienklasse im Anhang angegeben ist. Der Fonds kann einen Antrag auf Rücknahme oder



Umtausch eines Teils eines Bestands an Aktien einer Aktienklasse als einen Antrag auf Rücknahme oder Umtausch des gesamten Bestands des rückgebenden Anlegers dieser Aktienklasse behandeln, wenn der Nettoinventarwert der dem Anleger dieser Aktienklasse verbleibenden Aktien infolge des betreffenden Antrags unter den geltenden Mindestbestandswert sinken würde. Alternativ kann der Fonds dem Anleger eine Nachfrist gewähren, um ihm die Erhöhung seines Bestands auf mindestens den Mindestbestandswert zu gestatten.

Der Fonds kann außerdem ablehnen, einer Übertragung von Aktien Wirksamkeit zu verleihen, wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der beim Übertragenden verbleibenden Aktien einer Aktienklasse unter den Mindestbestandswert für diese Anlageklasse sinken würde oder wenn der Nettoinventarwert der vom Übertragungsempfänger erworbenen Aktien in einer Aktienklasse, je nach Sachlage, niedriger als der Mindestbetrag für die Erstzeichnung oder für Folgezeichnungen wäre. In solchen Fällen benachrichtigt der Fonds den Übertragenden, dass er der Übertragung der Aktien keine Wirksamkeit verleihen wird.

Alternativ kann der Fonds nach eigenem Ermessen bisweilen auf geltende Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen und/oder auf den Mindestbestandswert verzichten, sofern die Anleger gerecht behandelt werden.

### **7.8.2 Mindestwert oder Höchstwert des verwalteten Vermögens**

Der Fonds kann beschließen, die Auflegung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse vor dem Ende der Erstaussgabe zu annullieren, wenn der betreffende Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse nicht den Mindestwert oder den erwarteten Wert des verwalteten Vermögens erreicht hat, um dessen bzw. deren wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. In einem solchen Fall werden Zeichnungsanträge abgelehnt und die zuvor vom Fonds erhaltenen Zeichnungserlöse werden an den Antragsteller rückerstattet.

Wenn Anträge auf Rücknahme oder auf Umtausch aus einem Teilfonds oder einer Aktienklasse an einem bestimmten Rücknahmetag oder Umtauschtag die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse betreffen oder wenn die verbleibende Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien nach solchen Rücknahmen oder Umtauschen einem Nettoinventarwert entsprechen würde, der unter dem Mindestwert des verwalteten Vermögens liegt, der erforderlich ist, um den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse wirtschaftlich zu betreiben und/oder zu verwalten, kann der Fonds beschließen, den Teilfonds bzw. die Aktienklasse im Einklang mit dem unten in Abschnitt 10.9 (Liquidation) festgelegten Verfahren zu schließen und zu liquidieren. In einem solchen Fall werden alle verbleibenden Aktien des Teilfonds oder der Aktienklasse zurückgenommen.

Der Fonds kann auch beschließen, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse für neue Zeichnungen oder neue Anleger zu schließen, wenn dieser Teilfonds oder diese Aktienklasse ihren Höchstwert oder ihren erwarteten Wert des verwalteten Vermögens erreicht hat oder kurz davor steht, ihn zu erreichen, wenn sich die Annahme neuer Zeichnungen oder Anleger nachteilhaft auf die Wertentwicklung des Teilfonds oder der Aktienklasse auswirken würde, oder unter anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Umständen. In solchen Fällen werden Zeichnungsanträge vollständig oder teilweise abgelehnt und die zuvor vom Fonds erhaltenen Zeichnungserlöse werden an den Antragsteller rückerstattet.

### **7.8.3 Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien**

Die Ausgabe, die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien einer Aktienklasse wird ausgesetzt, wenn der Fonds die Feststellung des Nettoinventarwerts pro Aktie der betreffenden Aktienklasse im Einklang mit Abschnitt 8.4 (Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts) ausgesetzt hat, und in den anderen in der Satzung und in diesem Verkaufsprospekt näher bezeichneten Fällen.

Ausgesetzte Zeichnungen, Rücknahmen und Umtäusche werden als Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch in Bezug auf den ersten Zeichnungstag, Rücknahmetag bzw. Umtauschtag behandelt, der auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgt, sofern nicht die Anleger ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch durch eine schriftliche Erklärung, die vor Ablauf des Aussetzungszeitraums beim Fonds eingegangen ist, zurückgenommen haben.

Außerdem kann der Fonds, wenn er an einem bestimmten Rücknahmetag oder Umtauschtag ein großes Volumen von Anträgen auf Rücknahmen oder Umtäuschen von Aktien aus einem Teilfonds oder einer Aktienklasse erhalten hat (die zusammengerechnet mehr als zehn Prozent (10%) des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder der Aktienklasse ausmachen), unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Anleger des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse beschließen, dass ein Teil (auf einer proportionalen Basis) oder alle dieser Anträge auf Rücknahme oder Umtausch auf die nächsten oder auf spätere Rücknahmetage oder Umtauschtag aufgeschoben werden, wobei der für die vollständige Bearbeitung des Antrags benötigte Zeitraum generell zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten darf. Am nächsten oder an einem späteren Rücknahme- oder Umtauschtag werden aufgeschobene Rücknahme- bzw. Umtauschanträge vorrangig vor Anträgen erfüllt, die zu dem betreffenden Rücknahme- bzw. Umtauschtag übermittelt wurden.

Der Fonds behält sich außerdem das Recht vor, die Auszahlung der Rücknahmeerlöse über das Ende des normalen Abwicklungszeitraums für Rücknahmen hinaus im Einklang mit den im obigen Abschnitt 7.5 (Rücknahme von Aktien) festgelegten Bestimmungen aufzuschieben.

Alternativ zum Aufschub von Rücknahmeanträgen kann der Fonds einem Anleger, der dies akzeptiert, auch anbieten, einen Rücknahmeantrag anstatt in bar vollständig oder teilweise durch eine Sachausschüttung bestimmter Vermögenswerte des Teilfonds oder der Aktienklasse nach Maßgabe der im obigen Abschnitt 7.5 (Rücknahme von Aktien) festgelegten Bedingungen abzuwickeln.

### **7.9 Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken**

Der Fonds lässt Late-Trading-Praktiken nicht zu, da solche Praktiken die Interessen der Anleger beeinträchtigen können. Unter Late Trading ist im Allgemeinen die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschauftrags für Aktien nach dem für einen Zeichnungstag, Rücknahmetag oder Umtauschtag festgesetzten Annahmeschluss und die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem Preis auf Basis des für denselben Tag geltenden Nettoinventarwerts zu verstehen. Wie oben erläutert, kann der Fonds jedoch Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingegangen sind, in Fällen annehmen, in denen die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts bearbeitet werden, sofern dies im Interesse des Teilfonds liegt und eine gerechte Behandlung der Anleger sichergestellt ist.

Zeichnungen und Umtäusche von Aktien sollten ausschließlich zu Anlagezwecken erfolgen. Der Fonds lässt Market-Timing- und andere exzessive Handelspraktiken nicht zu. Unter

Market Timing versteht man eine Arbitrage-Technik, mit der ein Anleger Aktien desselben Teilfonds oder derselben Aktienklasse systematisch zeichnet und innerhalb einer kurzen Zeitspanne zurückgibt oder umtauscht, um so von den Zeitdifferenzen und/oder den Unzulänglichkeiten oder Ungenauigkeiten der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts zu profitieren. Unangemessene, kurzfristige (Market-Timing-) Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance des Fonds mindern. Um den Schaden für den Fonds und für andere Anleger zu minimieren, hat der Fonds das Recht, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern abzulehnen, die exzessiven Handel betreiben, dessen verdächtig sind oder eine Historie exzessiven Handels haben, oder wenn der Handel eines Anlegers nach Auffassung des Verwaltungsrats störend für den Fonds war oder sein kann. Bei seiner Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel über mehrere in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befindliche Konten berücksichtigen.

Der Fonds ist ebenfalls berechtigt, im Einklang mit dem in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Verfahren alle Aktien zwangsweise zurückzunehmen, die von Anlegern oder im Auftrag oder für Rechnung oder zugunsten von Anlegern gehalten werden, die Late Trading, Market Timing oder sonstigen exzessiven Handel betreiben oder betrieben haben oder dessen verdächtig sind. Der Verwaltungsrat betrachtet solche Personen als unzulässige Personen.

Für Verluste, die sich aufgrund von abgelehnten Anträgen oder Zwangsrücknahmen ergeben, kann der Fonds nicht haftbar gemacht werden.

#### **7.10 Unzulässige Personen**

Die Satzung verleiht dem Verwaltungsrat die Befugnis, das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Aktien zu beschränken oder zu verhindern oder bestimmte Praktiken, wie Late Trading und Market Timing, durch Personen (natürliche Personen, Körperschaften, Personengesellschaften oder sonstige Rechtsträger) zu verbieten, wenn solche Eigentümerstellungen oder Praktiken nach Auffassung des Verwaltungsrats (i) zur Verletzung von Bestimmungen der Satzung, des Verkaufsprospekts oder der Gesetze oder Vorschriften eines Landes führen können, oder (ii) erfordern können, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter gemäß irgendwelchen Gesetzen oder Vorschriften, sei es als Investmentfonds oder auf andere Weise, registriert werden muss, oder dazu führen können, dass der Fonds Registrierungserfordernisse in Bezug auf seine Aktien, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem anderen Land, befolgen muss, oder (iii) für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter oder die Anleger zu rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen, administrativen oder finanziellen Nachteilen führen können, die ansonsten nicht entstanden wären (eine unzulässige Person).

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass US-Personen als unzulässige Personen zu betrachten sind. Durch die Unterzeichnung eines Zeichnungsformulars erklärt, bestätigt und versichert ein Antragsteller und stimmt zu, dass er keine US-Person ist und dass die beantragten Aktien nicht direkt oder indirekt von einer US-Person oder in Vertretung für oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erworben werden. Der Antragsteller erklärt, bestätigt, versichert und stimmt weiter zu, dass er die Verwaltungsstelle oder den Fonds (je nach Sachlage) benachrichtigen wird, falls der Antragsteller eine US-Person wird oder die Aktien in Vertretung für eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält. Wenn sich der Status eines Antragstellers ändert und er zu einer US-Person wird, muss er die maßgebliche Partei, wie bereits oben erwähnt, innerhalb von dreißig (30) Tagen hiervon benachrichtigen.

Der Verwaltungsrat hat ebenfalls beschlossen, dass ein Anleger, der nicht als ein zulässiger Anleger zu qualifizieren ist, was Personen einschließt, die nicht als zulässiger Anleger im Sinne des FATCA zu qualifizieren sind, als eine unzulässige Person zu betrachten ist. Ferner hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass eine Person, die sich direkt oder indirekt an Late Trading, Market Timing oder anderen Praktiken exzessiven Handels, wie oben in Abschnitt 7.9 (Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken) beschrieben, beteiligt oder beteiligt hat oder dessen verdächtig ist, als eine unzulässige Person betrachtet wird.

Der Fonds kann die Ausgabe von Aktien und die Annahme der Übertragung von Aktien ablehnen, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass Aktien von, in Vertretung für oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen erworben oder gehalten werden. Der Fonds kann jederzeit von einem Anleger oder potenziellen Anleger verlangen, dem Fonds Informationen und zugehörige Belegdokumente vorzulegen, die der Fonds für notwendig erachtet, um festzustellen, ob die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde, dass Aktien von unzulässigen Personen oder in Vertretung für oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden.

Der Fonds kann alle Aktien, die von unzulässigen Personen oder in Vertretung für unzulässige Personen oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen. In solchen Fällen benachrichtigt der Fonds den Anleger von den Gründen, die die Zwangsrücknahme der Aktien rechtfertigen, der Zahl der zurückzunehmenden Aktien und dem vorläufigen Rücknahmetag, an dem die Zwangsrücknahme stattfinden wird. Der Rücknahmepreis ist im Einklang mit dem obigen Abschnitt 7.5 (Rücknahme von Aktien) zu bestimmen.

Der Fonds kann dem Anleger auch eine Nachfrist gewähren, um die Situation, die den Grund für die Zwangsrücknahme bildet, zu bereinigen, beispielsweise durch Übertragung der Aktien an einen oder mehrere Anleger, die keine unzulässigen Personen sind und nicht in Vertretung für unzulässige Personen oder für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen handeln, und/oder vorschlagen, die Aktien, die von einem Anleger, der nicht die Zulassungsanforderungen einer Aktienklasse in Bezug auf den Anleger erfüllt, gehalten werden, in Aktien einer anderen für den betreffenden Anleger verfügbaren Aktienklasse umzutauschen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, vom Anleger die Entschädigung des Fonds im Hinblick auf alle Schäden, Kosten oder Auslagen zu verlangen, die dadurch entstehen, dass Aktien von einer unzulässigen Person oder in Vertretung für oder für Rechnung oder zugunsten einer unzulässigen Person gehalten werden. Der Fonds kann solche Verluste, Kosten oder Auslagen aus den Erlösen einer Zwangsrücknahme der oben beschriebenen Art bezahlen und/oder alle oder einen Teil der etwaigen übrigen Aktien des Anlegers zurücknehmen, um derartige Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu bezahlen.

### **7.11 Verhinderung der Geldwäsche**

Der Fonds muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich insbesondere das Gesetz von 2004 und die jeweils erlassenen Ausführungsvorschriften und CSSF-Rundschreiben, befolgen. Insbesondere durch das Gesetz von 1993, das Gesetz von 2004 und die CSSF-Verordnung 12-02 wurden allen professionellen Marktteilnehmern im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche zu verhindern. Die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangen vom Fonds infolgedessen, auf risikoorientierter Grundlage die Identität von Aktienzeichnern (sowie die

Identität etwaiger beabsichtigter wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien, wenn diese nicht die Zeichner sind) und die Herkunft von Zeichnungserlösen festzustellen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen.

Von den Aktienzeichnern wird verlangt, der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle die im Zeichnungsformular angegebenen Informationen, abhängig von ihrer Rechtsform (natürliche Person, Körperschaft oder sonstiger Zeichner), zur Verfügung zu stellen.

Der Fonds ist zur Einrichtung von Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche verpflichtet und kann von Aktienzeichnern alle Unterlagen verlangen, die er für notwendig erachtet, um diese Informationen einzuholen und zu überprüfen. Die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstellen sind berechtigt, zusätzliche Informationen anzufordern, bis die Verwaltungsstelle bzw. die jeweilige Vertriebsstelle die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners zu ihrer Zufriedenheit festgestellt hat. Anleger sind außerdem verpflichtet, die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle vor dem Eintritt von Änderungen der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern von Aktien zu benachrichtigen. Der Fonds kann von bestehenden Anlegern jederzeit zusätzliche Informationen und zugehörige Belegdokumente verlangen, die der Fonds für notwendig erachtet, um die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu befolgen.

Abhängig von den Umständen jedes Antrags kann ein vereinfachtes Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwendbar sein, wenn der Zeichner ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut gemäß dem Gesetz von 2004 ist oder ein Kredit- oder Finanzinstitut eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG ist oder ein Kredit- oder Finanzinstitut in einem Drittstaat ist, der ihm Vorgaben auferlegt, die den im Gesetz von 2004 oder in der Richtlinie 2005/60/EG festgelegten Vorgaben gleichwertig sind, und es auf die Einhaltung dieser Vorgaben überwacht wird. Diese Verfahren finden nur dann Anwendung, wenn das oben genannte Kredit- oder Finanzinstitut in einem Land ansässig ist, das nach dem Anerkenntnis des Fonds über Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verfügt, die denen des Gesetzes von 2004 gleichwertig sind.

Wird die Erteilung von Informationen oder die Vorlage von Unterlagen versäumt, die der Fonds zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig erachtet, kann dies zu Verzögerungen bei der Bearbeitung oder zur Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder zu Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen.

## **8. BEWERTUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Aktienklasse wird festgestellt, indem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bewertet und den Teilfonds und Aktienklassen zugeordnet werden, um den Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse jedes Teilfonds zu berechnen. Die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Zuordnung zu den Teilfonds und Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts sind in der Satzung festgelegt und werden ebenfalls im vorliegenden Abschnitt des Verkaufsprospekts beschrieben.

### **8.1 Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Nettoinventarwert pro Aktie ist durch die Verwaltungsstelle zu jedem Bewertungstag wie für jeden Teilfonds im Anhang näher angegeben und mindestens zweimal im Monat festzustellen. Er wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Aktienklasse eines Teilfonds durch die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse zum betreffenden Bewertungstag dividiert wird. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird in der Referenzwährung der Aktienklasse ausgedrückt und kann auf zwei (2) Dezimalstellen auf- oder abgerundet werden.

Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse entspricht dem Wert der dieser Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der dieser Aktienklasse zugeordneten Verbindlichkeiten, die beide entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Bewertungsverfahren zu jedem Bewertungstag berechnet werden.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds entspricht dem Wert der diesem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der diesem Teilfonds zugeordneten Verbindlichkeiten, die beide entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Bewertungsverfahren zu jedem Bewertungstag in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet werden.

Der Nettoinventarwert des Fonds entspricht jederzeit der Summe der Nettoinventarwerte aller Teilfonds und wird in der Referenzwährung des Fonds angegeben. Der Nettoinventarwert des Fonds muss jederzeit, mit Ausnahme für die ersten sechs (6) Monate nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF, mindestens dem gemäß dem Gesetz von 2010 erforderlichen Mindestaktienkapital entsprechen, das aktuell beim Gegenwert von 1.250.000 EUR in der Referenzwährung des Fonds liegt.

### **8.2 Bewertungsverfahren**

#### **8.2.1 Allgemeines**

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds werden nach Maßgabe der Satzung und der nachfolgend dargestellten Bestimmungen bewertet.

Der Verwaltungsrat kann nach Treu und Glauben und im Einklang mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze oder alternative Bewertungsmethoden anwenden, die er für geeignet erachtet, um den wahrscheinlichen Realisationswert eines Vermögenswerts zu bestimmen, wenn die Anwendung der nachfolgend beschriebenen Regeln unangemessen oder nicht praktikabel erscheint.

Der Verwaltungsrat kann den Wert eines Vermögenswerts anpassen, wenn er feststellt, dass eine derartige Anpassung erforderlich ist, um seinen beizulegenden Zeitwert unter

Berücksichtigung seines Nennwerts, seiner Laufzeit, seiner Liquidität, seiner anwendbaren oder erwarteten Zinssätze oder Dividendenausschüttungen und anderer maßgeblicher Überlegungen widerzuspiegeln.

Wenn nach dem Zeitpunkt der Bestimmung und vor der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts für einen Bewertungstag eine wesentliche Änderung eingetreten ist, die Einfluss auf die Börsen oder Märkte hat, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagen eines Teilfonds notiert oder zugelassen ist oder gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat die erste Bewertung annullieren und zur Wahrung der Interessen der Anleger eine zweite Bewertung vornehmen. In einem derartigen Fall wird der zur Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für diesen Bewertungstag verwendete Nettoinventarwert auf die zweite Berechnung gestützt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts im Einklang mit den nachstehend dargestellten Bewertungsgrundsätzen hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsstelle ermächtigt, sich vollständig oder teilweise auf die Bewertungen zu stützen, die von verfügbaren Preisquellen für die entsprechenden Vermögenswerte bereitgestellt werden, einschließlich Datenverkäufer und Preisermittlungsagenturen (wie Bloomberg oder Reuters), Fondsverwalter, Broker, Händler und Bewertungsspezialisten, sofern die betreffenden Preisquellen als zuverlässig und geeignet betrachtet werden und in diesen Bewertungen kein offensichtlicher Fehler oder eine offensichtliche Nachlässigkeit enthalten ist. Falls keine Bewertungen erhältlich sind oder die Bewertungen unter Verwendung solcher Preisermittlungsquellen nicht zutreffend beurteilt werden können, stützt sich die Verwaltungsstelle auf die vom Verwaltungsrat vorgegebenen Bewertungsmethoden und Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle können bei der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds den Anlageverwalter konsultieren und seinen Rat suchen. Wenn der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, kann er die Unterstützung durch einen Bewertungsausschuss in Anspruch nehmen, dessen Aufgabe in der sorgfältigen Schätzung bestimmter Vermögenswerte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben besteht.

Sofern nicht Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder ein offensichtlicher Fehler vorliegt, sind die vom Verwaltungsrat oder von einem vom Verwaltungsrat bestellten Vertreter im Einklang mit der Satzung und dem Verkaufsprospekt getroffenen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse und des Nettoinventarwerts pro Aktie für den Fonds und alle Anleger abschließend und verbindlich, und weder den Verwaltungsrat noch einen vom Verwaltungsrat bestellten Vertreter trifft eine persönliche Haftung oder Verantwortlichkeit für die von ihm in diesem Zusammenhang getroffenen Bestimmungen oder sonstigen unternommenen oder unterlassenen Handlungen.

### **8.2.2 Vermögenswerte des Fonds**

Vorbehaltlich der nachstehenden Regeln über die Zuordnung zu Teilfonds und Aktienklassen umfassen die Vermögenswerte des Fonds die folgenden:

- 1) alle Kassen- und Bankguthaben, einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen;
- 2) alle Wechsel und alle Arten von Schuldscheinen oder Forderungen, einschließlich der ausstehenden Erlöse aus der Veräußerung von Finanzinstrumenten;
- 3) alle Wertpapiere und Finanzinstrumente, einschließlich Aktien, Anleihen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Vorzugsaktien, Optionen oder Zeichnungsrechte,

Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und alle anderen dem Fonds gehörenden Anlagen;

- 4) alle an den Fonds in bar oder in Form von Aktien und Anteilen zu zahlenden Dividenden und Ausschüttungen (die normalerweise in den Büchern des Fonds ab dem Ex-Dividendendatum erfasst werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Fonds den Wert des Wertpapiers dementsprechend anpassen kann);
- 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf ein dem Fonds gehörendes verzinsliches Instrument, es sei denn, diese Zinsen sind im Kapitalbetrag der betreffenden Instrumente enthalten;
- 6) der Gründungsaufwand des Fonds oder eines Teilfonds, soweit diese Auslagen nicht bereits abgeschrieben wurden; und
- 7) alle anderen Vermögenswerte jeder Art und Natur, einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

### **8.2.3 Verbindlichkeiten des Fonds**

Vorbehaltlich der nachstehenden Regeln über die Zuordnung zu Teilfonds und Aktienklassen umfassen die Verbindlichkeiten des Fonds die folgenden:

- 1) alle Darlehen, Wechsel oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie aufgelaufene Kreditzinsen (einschließlich der aufgelaufenen Gebühren für die Bereitstellung solcher Kredite);
- 2) alle bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller vertraglichen Verpflichtungen, die ihren Fälligkeitstermin erreicht haben und eine Barzahlung oder Sachleistung erfordern, einschließlich des Betrags der vom Fonds beschlossenen, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden;
- 3) eine Rückstellung für zum Bewertungstag aufgelaufene Steuern und sämtliche sonstigen Rückstellungen, die vom Fonds zugelassen oder genehmigt wurden; und
- 4) alle sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds jedweder Art, die im Einklang mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften erfasst wurden, mit Ausnahme der durch die Aktien repräsentierten Verbindlichkeiten. Bei der Bestimmung des Betrags dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt der Fonds alle Auslagen, Gebühren, Kosten und Abgaben, die vom Fonds zu bezahlen sind, wie unten in Abschnitt 9 (Gebühren und Aufwendungen) festgelegt.

Für unbezahlte Verwaltungsaufwendungen und sonstige Auslagen regelmäßiger oder wiederkehrender Art sind auf der Basis eines für den betreffenden Zeitraum geschätzten Gesamtbetrags angemessene Rückstellungen vorzunehmen. Außerbilanzielle Verbindlichkeiten sind anhand von fairen und umsichtigen Kriterien ordnungsgemäß zu berücksichtigen.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds angefallenen Gebühren und Aufwendungen werden vom Fonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren abgeschrieben werden. Der Gründungsaufwand jedes neuen Teilfonds wird von dem betreffenden Teilfonds getragen und kann über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren abgeschrieben werden. Neue, nach der Gründung und Auflegung des Fonds



geschaffene Teilfonds werden an dem nicht abgeschriebenen Gründungsaufwand des Fonds beteiligt.

#### **8.2.4 Bewertungsgrundsätze**

Im Einklang mit der Satzung wird die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds wie folgt durchgeführt:

- 1) Der Wert von Barmitteln und Einlagen, Wechseln oder Schuldscheinen, Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden, entspricht dem Gesamtbetrag ihres Nominalwerts, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt oder erhalten wird; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens durch Vornahme von Abzügen bestimmt, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert des jeweiligen Postens wiederzugeben.
- 2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, werden, sofern in den Absätzen 3) und 6) unten nichts anderes vorgeschrieben ist, zum letzten verfügbaren Marktpreis oder Kurs vor dem Bewertungszeitpunkt an der Börse oder dem geregelten Markt, an dem die Wertpapiere vorrangig notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, bewertet. Wenn Wertpapiere oder Instrumente an mehr als einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, bestimmt der Verwaltungsrat, an welcher Börse oder welchem geregelten Markt die Wertpapiere oder Instrumente vorrangig notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, und es werden die Marktpreise oder Kurse der betreffenden Börse oder des geregelten Marktes zu ihrer Bewertung verwendet. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, für die keine oder keine repräsentativen Marktpreise oder Kurse verfügbar sind oder die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, werden mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat unter Verwendung der vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethoden geschätzt wird.
- 3) Unbeschadet des obigen Absatzes 2) können Geldmarktinstrumente, sofern dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, unter Verwendung einer Abschreibungsmethode bewertet werden, bei der die Instrumente zu ihren Anschaffungskosten bewertet und diese, ungeachtet der Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Instrumente, laufend bis zur Endfälligkeit um die Abschreibung von Aufschlägen oder um angefallene Abschläge bereinigt werden. Die Abschreibungsmethode wird nur verwendet, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie zu einem wesentlichen Unterschied zwischen dem Marktwert der Instrumente und ihrem anhand der Abschreibungsmethode berechneten Wert führt.
- 4) Finanzderivate, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Schluss- oder Abrechnungspreis oder -kurs vor dem Bewertungszeitpunkt an der Börse oder dem geregelten Markt, an dem die Instrumente vorrangig notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, bewertet. Wenn Instrumente an mehr als einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, bestimmt der Verwaltungsrat, an welcher Börse oder welchem geregelten Markt die Instrumente hauptsächlich notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, und es werden die Schluss- oder Abrechnungspreise oder -kurse der betreffenden Börse oder des geregelten Marktes zu ihrer Bewertung verwendet. Finanzderivate, für die

keine oder keine repräsentativen Schluss- oder Abrechnungspreise oder -kurse verfügbar sind, werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat unter Verwendung der vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethoden geschätzt wird.

- 5) Außerbörslich („over-the-counter“, OTC) gehandelte Finanzderivate werden täglich auf der Basis der von der Gegenpartei bereitgestellten Bewertungen, die regelmäßig unabhängig von der Gegenpartei genehmigt oder überprüft werden, zu ihrem fairen Marktwert bewertet. Alternativ können OTC-Finanzderivate auf der Basis unabhängiger Preisermittlungsdienste oder Bewertungsmodelle bewertet werden, die vom Verwaltungsrat genehmigt sind und den international bewährten Verfahren und Bewertungsgrundsätzen folgen. Derartige Bewertungen werden regelmäßig, unabhängig von der Gegenpartei, mit der Bewertung der Gegenpartei abgestimmt, und wesentliche Abweichungen werden umgehend untersucht und erklärt.
- 6) Unbeschadet des obigen Absatzes 2) werden Aktien und Anteile von Ziel-Investmentfonds (einschließlich OGAW und OGA) zu ihrem letzten verfügbaren offiziellen Nettoinventarwert bewertet, der von dem oder im Auftrag des Investmentfonds veröffentlicht oder bereitgestellt wird, oder zu ihrem letzten verfügbaren inoffiziellen oder geschätzten Nettoinventarwert, wenn dieser aktueller als der letzte verfügbare offizielle Nettoinventarwert ist, sofern der Verwaltungsrat von der Verlässlichkeit eines derartigen inoffiziellen Nettoinventarwerts überzeugt ist. Der anhand der inoffiziellen Nettoinventarwerte des Ziel-Investmentfonds berechnete Nettoinventarwert kann von dem Nettoinventarwert, der am betreffenden Bewertungstag auf der Grundlage des offiziellen Nettoinventarwerts des Ziel-Investmentfonds berechnet worden wäre, abweichen. Aktien und Anteile von Ziel-Investmentfonds, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, können alternativ nach Maßgabe der Bestimmungen des obigen Absatzes 2) bewertet werden.
- 7) Der Wert anderer Anlagen, die oben nicht besonders genannt sind, wird mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert angesetzt, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat unter Verwendung der vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethoden geschätzt wird.

#### **8.2.5 Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Teilfonds und Aktienklassen**

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds werden jedem Teilfonds und jeder Aktienklasse im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung, wie unten dargestellt, und des Anhangs des Teilfonds zugeordnet.

- 1) Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse, alle Vermögenswerte, in die solche Erlöse investiert oder reinvestiert werden, und sämtliche Einkünfte, Erträge, Gewinne oder Vermögenswerte, die solchen Anlagen zurechenbar sind oder sich aus ihnen ergeben, sowie all ihre Wertzuwächse oder Wertminderungen werden dem betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse zugeordnet und in seinen bzw. ihren Büchern erfasst. Die der jeweiligen Aktienklasse desselben Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte werden im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds nach Maßgabe der besonderen Merkmale und Emissionsbedingungen der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, wie in ihrem Anhang angegeben (siehe den obigen Abschnitt 7.1 (Aktien, Teilfonds und Aktienklassen)), zusammen investiert.

- 2) Alle Verbindlichkeiten des Fonds, die Vermögenswerten zuzurechnen sind, die einem Teilfonds oder einer Aktienklasse zugeordnet sind oder im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse begründet wurden, werden dem betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse belastet und, zusammen mit einer Erhöhung oder Verminderung ihres Werts, diesem Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse zugeordnet und in seinen bzw. ihren Büchern erfasst. Insbesondere werden die Kosten und die Erträge spezieller Merkmale einer Aktienklasse ausschließlich und ohne Einschränkungen der Aktienklasse zugeordnet, auf die sich die speziellen Merkmale beziehen.
- 3) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Aktienklasse zurechenbar sind, können vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und in einer Weise, die gegenüber den Anlegern im Allgemeinen gerecht ist, zugeordnet werden, und werden gewöhnlich allen Teilfonds bzw. Aktienklassen anteilig im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert zugeordnet.

Vorbehaltlich der obigen Regelungen kann der Verwaltungsrat die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zuvor einem Teilfonds oder eine Aktienklasse zugeordnet wurden, jederzeit ändern.

#### **8.2.6 Zusätzliche Regeln für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds**

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und jeder Aktienklasse gelten die folgenden Grundsätze.

- 1) Jede Aktie, deren Ausgabe der Fonds zu einem Zeichnungstag bewilligt, gilt unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt am Zeichnungstag als in Umlauf befindlich und bestehend. Von diesem Zeitpunkt an und bis zum Erhalt des Zeichnungspreises durch den Fonds wird angenommen, dass die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse einen Anspruch dieses Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse in Höhe des Barbetrags oder der Sachleistung, der bzw. die in Bezug auf die Ausgabe dieser Aktien zu vereinnahmen ist, umfassen. Der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Aktienklasse wird unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt am Zeichnungstag um den betreffenden Betrag erhöht.
- 2) Jede Aktie, deren Rücknahme der Fonds zu einem Rücknahmetag bewilligt, gilt bis zum und einschließlich des Bewertungszeitpunkts am Rücknahmetag als in Umlauf befindlich und bestehend. Unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds wird angenommen, dass die Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse eine Verbindlichkeit dieses Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse in Höhe des Barbetrags oder der Sachleistung, der bzw. die in Bezug auf die Rücknahme dieser Aktien zu bezahlen ist, umfassen. Der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Aktienklasse wird unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt am Rücknahmetag um den betreffenden Betrag vermindert.
- 3) Nach einer Erklärung von Dividenden für ausschüttende Aktien an einem Bewertungstag, der vom Fonds zum Ausschüttungstichtag bestimmt ist, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Aktienklasse zum Bewertungszeitpunkt dieses Bewertungstags um diesen Betrag vermindert.
- 4) In Fällen, in denen der Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten vereinbart wurde, aber ein solcher Kauf bzw. Verkauf zum Bewertungszeitpunkt eines bestimmten Bewertungstags noch nicht abgeschlossen ist, werden die betreffenden Vermögenswerte in das Fondsvermögen einbezogen bzw. aus dem Fondsvermögen

ausgeschlossen, und der zu zahlende Bruttokaufpreis bzw. der zu vereinnahmende Nettoverkaufspreis wird in das Fondsvermögen einbezogen bzw. aus dem Fondsvermögen ausgeschlossen, so als ob der betreffende Kauf bzw. Verkauf zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags ordnungsgemäß abgeschlossen wäre, es sei denn, der Fonds hat Grund zur Annahme, dass der betreffende Kauf bzw. Verkauf nicht im Einklang mit seinen Bedingungen abgeschlossen wird. Wenn der genaue Wert oder die Art solcher Vermögenswerte oder der Preis zum Bewertungszeitpunkt des Bewertungstags nicht bekannt ist, wird ihr Wert vom Fonds im Einklang mit den oben beschriebenen Bewertungsgrundsätzen geschätzt.

- 5) Der Wert von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds, des Teilfonds oder der Aktienklasse lauten oder in einer solchen anderen Währung angegeben sind, werden in die Referenzwährung des Fonds oder Teilfonds bzw. der Aktienklasse zu dem Wechselkurs umgerechnet, der zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags, welchen der Verwaltungsrat als angemessen betrachtet, gültig ist.

### **8.3 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts**

Die Nettoinventarwerte werden, sofern im Anhang nicht anders geregelt, am nächsten Geschäftstag nach einem Bewertungstag veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse eines Teilfonds ist während der normalen Geschäftszeiten über die Verwaltungsstelle erhältlich und wird unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) veröffentlicht.

### **8.4 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Verwaltungsrat kann nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Aktie einer Aktienklasse eines Teilfonds und/oder ggf. die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien einer Aktienklasse eines Teilfonds in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- 1) wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, die bzw. der den Preis für die Vermögenswerte eines Teilfonds liefert, geschlossen ist oder wenn Transaktionen an einer solchen Börse oder einem solchen Markt ausgesetzt sind, Beschränkungen unterliegen oder nicht in einem Volumen ausgeführt werden können, das die Bestimmung fairer Preise erlaubt;
- 2) wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- 3) während der Dauer eines Ausfalls oder einer Störung des Kommunikationsnetzes oder der IT-Medien, die gewöhnlich zur Bestimmung des Preises oder des Werts der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden oder die zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie nötig sind;
- 4) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- 5) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien verhindern oder der

Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;

- 6) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt dem Fonds die Fähigkeit nimmt, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf normale Weise zu verwalten und/oder ihn an einer angemessenen Bestimmung ihres Werts hindern;
- 7) wenn für den oder die Investmentfonds, in den bzw. die ein Teilfonds angelegt hat, die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschrechte ausgesetzt sind;
- 8) nach Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, der Rücknahme oder des Umtauschs auf der Ebene eines Master-Fonds, in den ein Teilfonds als Feeder-Fonds anlegt;
- 9) wenn aus anderen Gründen die Preise oder Werte der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht sofort oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte des Teilfonds auf dem üblichen Weg und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anleger zu veräußern;
- 10) im Falle einer Mitteilung an die Aktionäre des Fonds, mit der eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds einberufen wird, oder mit der sie über die Schließung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse informiert werden, und allgemein während des Verfahrens zur Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse;
- 11) während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aktienaufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- 12) während eines Zeitraums, in dem der Handel von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse an einer relevanten Wertpapierbörse, an der diese Aktien zugelassen sind, ausgesetzt oder eingeschränkt oder geschlossen ist; und
- 13) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat dies im Einklang mit dem Grundsatz der fairen Behandlung der Anleger und in ihrem besten Interesse für notwendig erachtet, um unumkehrbare negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse zu vermeiden.

Unter außergewöhnlichen Umständen, die die Interessen der Anleger wesentlich beeinträchtigen könnten, oder wenn für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse in erheblichem Umfang Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für Aktien eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert pro Aktie für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse erst festzustellen, nachdem der Fonds die notwendigen Anlagen in oder Veräußerungen von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten für den betroffenen Teilfonds bzw. die betroffene Aktienklasse vorgenommen hat.

Die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien einer Aktienklasse wird ebenfalls in Zeiträumen ausgesetzt, in denen der Nettoinventarwert einer solchen Aktienklasse nicht berechnet und veröffentlicht wird.

Eine Entscheidung, die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Aktie und/oder ggf. die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien einer Aktienklasse auszusetzen, wird nach Maßgabe der in Luxemburg und in anderen Ländern, in denen die Aktien vertrieben werden, geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht und/oder den Anlegern mitgeteilt und ggf. unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) bekanntgegeben.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder ggf. der Zeichnung, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder ggf. die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Aktien anderer Teilfonds oder Aktienklassen.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden als Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch in Bezug auf den ersten Zeichnungstag, Rücknahmetag bzw. Umtauschtag behandelt, der auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgt, sofern nicht die Anleger ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch durch eine schriftliche Erklärung, die vor Ablauf des Aussetzungszeitraums bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist, zurückgenommen haben.

## **9. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGENS**

### **9.1 Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr**

Für die Zeichnung von Aktien kann eine Zeichnungsgebühr und für die Rücknahme von Aktien eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die jeweils, sofern sie erhoben werden, entsprechend den Angaben im Anhang berechnet werden. Für den Umtausch von Aktien kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die, sofern sie erhoben wird, entsprechend den Angaben im Anhang berechnet wird. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr keine Zeichnungsgebühr oder Rücknahmegebühr erhoben wird.

Die Zeichnungsgebühr und die Umtauschgebühr werden an den Fonds bezahlt oder können von einer Vertriebsstelle, über die ein Anleger zeichnet, einbehalten werden. Der Fonds kann die erhaltenen Gebühren vollständig oder teilweise als Provisionen oder über sonstige Vergütungsvereinbarungen an die Hauptvertriebsstelle und/oder die Vertriebsstellen zahlen. Die Rücknahmegebühr wird, sofern sie erhoben wird, an den Fonds bezahlt und dort weiter dem betreffenden Teilfonds und der betreffenden Aktienklasse zugunsten der verbleibenden Anleger zugeordnet. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Hauptvertriebsstelle können nach eigenem Ermessen auf die gesamte oder einen Teil der Zeichnungsgebühr oder der Umtauschgebühr verzichten. Der Fonds kann, unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Anleger des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Aktienklasse und des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anleger, auf die Rücknahmegebühr verzichten, insbesondere wenn Nachweise für die Unterbindung des kurzfristigen Handels erbracht wurden. Sollte ein Teilfonds als ein Master-Fonds zu qualifizieren sein, wird für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge eines Feder-Fonds dieses Master-Fonds keine Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschgebühr erhoben.

Banken und andere Finanzintermediäre, die von Anlegern bestellt sind oder im Auftrag von Anlegern handeln, können den Anlegern aufgrund der zwischen diesen Banken oder sonstigen Finanzintermediären und den Anlegern bestehenden Vereinbarungen Verwaltungsgebühren und/oder andere Gebühren oder Provisionen berechnen. Der Fonds hat keinen Einfluss auf derartige Vereinbarungen.

### **9.2 Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)**

Bestimmte Aktienklassen können einer CDSC zu einem im Anhang angegebenen Satz unterliegen, wenn der Anleger seine Aktien innerhalb des im Anhang genannten maßgeblichen Zeitraums zurückgibt.

Die CDSC wird entweder auf der Basis des Nettoinventarwerts der Aktien zum Zeitpunkt des Kaufs oder des Nettoinventarwerts der Aktien zum Zeitpunkt des Verkaufs berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Währung, die für die verkauften Aktien maßgeblich ist. Auf Aktien, die über reinvestierte Gelder erworben wurden, wird keine CDSC erhoben. Um die CDSC so niedrig wie möglich zu halten, werden jedes Mal, wenn ein Auftrag zum Verkauf von Aktien erteilt wird, die Aktien im Bestand des Anlegers, die keiner CDSC unterliegen, zuerst verkauft. Wenn nicht genügend Aktien dieser Art vorhanden sind, um den Auftrag zu erfüllen, werden zusätzliche Aktien in der Reihenfolge, in der sie gekauft wurden, verkauft. Der Betrag der CDSC berechnet sich durch Multiplikation des im Abschnitt „Berechnung der CDSC“ des Anhangs angegebenen maßgeblichen Prozentsatzes mit dem Nettoinventarwert der Aktien, die verkauft werden, oder ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt des Kaufs, je nachdem, welcher von beiden anwendbar ist.

Die Haltedauer wird zum Zwecke der Anwendung einer CDSC auf Aktien eines bestimmten Teilfonds, die durch einen Umtausch von Aktien eines anderen Teilfonds erworben wurden, ab dem Datum gerechnet, zu dem die betreffenden Aktien des anderen Teilfonds ursprünglich erworben wurden.

Die als CDSC bemessenen Beträge werden an die Hauptvertriebsstelle oder andere von der Hauptvertriebsstelle eingesetzte Vertriebsstellen gezahlt, um die Vertriebskosten zu decken, die der Hauptvertriebsstelle oder der betreffenden anderen Vertriebsstelle entstanden sind. Die CDSC kann von der Hauptvertriebsstelle und/oder der betreffenden anderen Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen einzelnen Anlegern oder bestimmten Gruppen von Anlegern vollständig oder teilweise erlassen werden. Der Fonds hat sich verpflichtet, der Hauptvertriebsstelle bzw. der maßgeblichen Vertriebsstelle die CDSC netto nach Abzug jeglicher Steuern zu den Sätzen zu zahlen, die im Abschnitt „Berechnung der CDSC“ des Anhangs festgelegt sind. Falls auf die betreffenden Beträge Steuern zu zahlen sind, wird der Betrag der CDSC auf eine Weise erhöht, mit der sichergestellt ist, dass die vereinbarten Beträge netto an die Hauptvertriebsstelle bzw. die maßgeblichen Vertriebsstelle gezahlt werden. Der Verwaltungsrat hat zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts keinen Grund zur Annahme, dass auf die CDSC Steuern fällig sind oder erhoben werden.

### **9.3 Verwaltungsgebühr**

Der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter haben jeweils Anspruch auf einen Teil der Verwaltungsgebühr, die eine jährliche Gebühr ist und einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bzw. jeder Aktienklasse entspricht. Die Verwaltungsgebühr wird täglich als ein Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bzw. jeder Aktienklasse berechnet und aus dem Fondsvermögen bezahlt und jedem Teilfonds und jeder Aktienklasse zugeordnet (wie oben in Abschnitt 8.2.5 (Bewertungsverfahren) beschrieben). Die Verwaltungsgebühr fällt zu jedem Bewertungstag an und wird monatlich rückwirkend zu dem im Anhang zu jedem Teilfonds und zu jeder Aktienklasse angegebenen Satz bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, die ihr bei der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Aufgaben entstanden sind. Außerordentliche Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft infolge spezieller Aufträge des Fonds oder aufgrund von Ereignissen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs anfallen, können gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern diese Aufwendungen mitgeteilt und vom Fonds im Voraus bewilligt wurden und durch die anwendbaren Gesetze und Vorschriften keine gegenteilige Regelung getroffen ist.

Die Verwaltungsgebühr deckt die Anlageverwaltungs- und Vermarktungsleistungen ab, die von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten erbracht werden. Ein Teil der Verwaltungsgebühr ist vom Fonds an den Anlageverwalter zu zahlen. Die Summe der vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter gezahlten Gebühren wird nicht den Satz überschreiten, der für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse im Anhang als „Verwaltungsgebühr“ angegeben ist.

### **9.4 Verwahrstellen- und Verwaltungsstellengebühr**

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bzw. jeder Aktienklasse entspricht und im Einklang mit der Marktpraxis in Luxemburg steht. Die an die Verwahrstelle gezahlten Gebühren können abhängig von der Art der Anlagen, die von jedem Teilfonds getätigt werden, und den Ländern und/oder Märkten, in denen die Anlagen vorgenommen werden, variieren. Die Verwahrstelle hat auch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, die ihr bei der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Aufgaben entstanden sind.



Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bzw. jeder Aktienklasse entspricht und im Einklang mit der Marktpraxis in Luxemburg steht. Die Verwaltungsstelle hat auch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, die ihr bei der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Aufgaben entstanden sind.

### **9.5 Gebühren der Hauptvertriebsstelle und anderer Vertriebsstellen**

Die Hauptvertriebsstelle erhält für ihre Dienstleistungen als Anlageverwalter einen Teil der Verwaltungsgebühr, wie oben in Abschnitt 9.3 (Verwaltungsgebühr) beschrieben. Aus diesem Grund erhält sie für ihre Dienstleistungen als Hauptvertriebsstelle keine zusätzliche Vergütung vom Fonds. Die Vertriebsstellen erhalten ebenfalls keine Gebühren vom Fonds.

Die Hauptvertriebsstelle kann ferner, nach ihrem alleinigen Ermessen, aus ihren eigenen Gebühren Dienstleistungsvergütungen an bestimmte Finanzinstitute zahlen. Derartige Zahlungen erfolgen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

### **9.6 Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine Vergütung als Gegenleistung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Allerdings erhalten diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des Anlageverwalters oder dessen verbundener Unternehmen sind, keine Vergütungen als Verwaltungsratsmitglieder des Fonds. Der Fonds erstattet den Mitgliedern des Verwaltungsrats ebenfalls die Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz und die Auslagen und die sonstigen Kosten, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, einschließlich der angemessenen Barauslagen, der für die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen anfallenden Reisekosten und der Kosten für Gerichtsverfahren, es sei denn, dass solche Kosten durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds verursacht wurden. Der Fonds kann auch den Mitgliedern eines ggf. vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses (wie etwa des oben in Abschnitt 8.2 (Bewertungsverfahren) genannten Bewertungsausschusses) Vergütungen und Aufwendungen zahlen.

### **9.7 Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen**

Der Fonds trägt alle gewöhnlichen Betriebskosten und -aufwendungen, die beim Betrieb des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Aktienklasse anfallen („**Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen**“) einschließlich insbesondere die Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den nachfolgenden Posten anfallen:

- 1) Ausarbeitung, Herstellung, Druck, Einreichung, Veröffentlichung und/oder Verbreitung von Dokumenten in Bezug auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind (wie etwa die Satzung, der vorliegende Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), Finanzberichte und Mitteilungen an Anleger), oder jegliche sonstigen Dokumente und Unterlagen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden (wie Exposés, Erklärungen, Berichte, Factsheets und ähnliche Dokumente);
- 2) Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Aktionäre und Erstellung, Druck, Veröffentlichung und/oder Verbreitung von Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen an die Aktionäre;

- 3) professionelle Beratungsleistungen (wie etwa Dienstleistungen in den Bereichen Recht, Steuern, Rechnungswesen, Compliance, Abschlussprüfung und sonstige Beratungen), die vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in Anspruch genommen werden;
- 4) die Zulassung des Fonds, der Teilfonds und der Aktienklassen, die Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Pflichten und Berichtspflichten des Fonds (wie etwa Verwaltungsgebühren, Anmeldegebühren, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Aufwendungen, die bei der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten anfallen) und alle Arten von Versicherungen, die für den Fonds und/oder die Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen werden;
- 5) die anfänglichen und laufenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Registrierung und/oder Notierung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse und des Vertriebs von Aktien in Luxemburg und im Ausland (wie etwa Gebühren und Auslagen, die von Finanzaufsichtsbehörden, Vertriebspartnern, Korrespondenzbanken, Vertretern, Börsenzulassungsbeauftragten, Zahlstellen, Fondsplattformen und anderen in diesem Zusammenhang beauftragten Vertretern und/oder Dienstleistern berechnet werden bzw. an diese zu zahlen sind, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten);
- 6) Mitgliedschaften oder Dienstleistungen, die von internationalen Organisationen oder Branchenverbänden, wie der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI), erbracht werden;
- 7) Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungs- und lokale Behörden zu zahlen sind (einschließlich der luxemburgischen jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) und anderer Steuern, die auf das Vermögen, den Ertrag oder die Aufwendungen zu zahlen sind), und etwaige Mehrwertsteuer (MwSt.) oder ähnliche Steuern, die im Zusammenhang mit vom Fonds gezahlten Gebühren und Aufwendungen anfallen; und
- 8) Umstrukturierung oder Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse.

## **9.8 Transaktionskosten**

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen, die sich aus dem Kauf und Verkauf von Portfolioanlagen und dem Abschluss anderer Transaktionen in Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten ergeben, wie etwa Brokergebühren und -provisionen und alle sonstigen Gebühren, Auslagen, Provisionen, Kosten, Prämien und Zinsen, die an Banken, Broker, Ausführungsbeauftragte oder Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte gezahlt werden und/oder bei der Beteiligung an Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften anfallen, sowie die Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten und die damit verbundenen Kosten und Abgaben, die Gebühren und Aufwendungen für erworbene Fonds, Umtauschgebühren, Steuern, Abgaben und Stempelsteuern, die im Zusammenhang mit Transaktionen in Wertpapieren und anderen Finanzanlagen erhoben werden können, und alle anderen transaktionsbezogenen Auslagen.

## **9.9 Außerordentliche Auslagen**

Um die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu sichern, kann der Fonds bzw. ein Teilfonds außerordentliche Auslagen tragen, einschließlich insbesondere Auslagen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen (einschließlich Geldbußen, Geldstrafen, Schadensersatz- und Entschädigungszahlungen)

und des vollen Betrags der Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Belastungen, die dem Fonds bzw. Teilfonds auferlegt werden und die nicht als gewöhnliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen betrachtet würden.

### **9.10 Gründungsaufwand**

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds angefallenen Gebühren und Aufwendungen werden vom Fonds getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren ab dem Datum der Gründung des Fonds abgeschrieben werden. Der Gründungsaufwand jedes neuen Teilfonds wird von dem betreffenden Teilfonds getragen und kann über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren abgeschrieben werden. Neue, nach der Gründung und Auflegung des Fonds geschaffene Teilfonds werden an dem nicht abgeschriebenem Gründungsaufwand des Fonds beteiligt.

### **9.11 Obergrenze für Gebühren und Aufwendungen**

Soweit dies im Anhang für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse angegeben ist, können die in diesem Abschnitt 9 (Gebühren und Aufwendungen) (mit den nachfolgend aufgeführten Ausschlüssen) aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, die dem betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse zugeordnet sind (die „**gedeckten Gebühren und Aufwendungen**“), auf einen maximalen jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse, wie im Anhang angegeben, begrenzt werden. In einem derartigen Fall schließt der Fonds einen Vertrag mit dem Anlageverwalter ab, gemäß dem sich der Anlageverwalter oder ein bestimmtes verbundenes Unternehmen oder ein Dritter verpflichtet, den tatsächlichen Betrag der gedeckten Gebühren und Aufwendungen zu tragen, der den für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse festgelegten maximalen jährlichen Prozentsatz übersteigt. Infolgedessen ist der von einem Teilfonds oder einer Aktienklasse getragene Betrag der gedeckten Gebühren und Aufwendungen der geringere der beiden folgenden Beträge: der tatsächlich angefallene Betrag der gedeckten Gebühren und Aufwendungen oder der maximale jährliche Prozentsatz, der für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse festgelegt ist.

Zeichnungsgebühren und Rücknahmegebühren, CDSC, Transaktionskosten und außerordentliche Auslagen (wie oben beschrieben) sind in den gedeckten Gebühren und Aufwendungen nicht enthalten. Der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter können prüfen, welche Gebühren und Aufwendungen in die gedeckten Gebühren und Aufwendungen einbezogen oder aus ihnen ausgeschlossen werden, und den maximalen jährlichen Prozentsatz erhöhen oder senken und/oder die zuvor für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse vereinbarte Obergrenze aufheben. In einem derartigen Fall werden die Anleger informiert, und der vorliegende Verkaufsprospekt wird im Einklang mit dem unten in Abschnitt 10.4 (Änderungen dieses Verkaufsprospekts) festgelegten Verfahren aktualisiert, wobei den Anlegern die beabsichtigten Änderungen der Obergrenze für Gebühren und Aufwendungen mindestens 90 Tage im Voraus mitgeteilt werden, damit sie, wenn sie damit nicht einverstanden sind, kostenfrei die Rücknahme ihrer Aktien beantragen können.

## **10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **10.1 Berichte und Abschlüsse**

Die Abschlüsse des Fonds werden im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Fonds gibt jedes Jahr zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres einen Jahresbericht heraus, der unter anderem den geprüften Jahresabschluss des Fonds und jedes Teilfonds und einen Bericht des Verwaltungsrats über die Aktivitäten des Fonds enthält. Der Fonds gibt ebenfalls zum Stand vom 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht heraus. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016 und der erste Jahresbericht wird zum 31. Dezember 2016 herausgegeben.

Der Jahresbericht wird den Anlegern innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt. Anleger können kostenfrei ein Exemplar der aktuellsten Finanzberichte vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft anfordern oder über [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) einholen.

Die Referenzwährung des Fonds ist der USD. Der Jahresbericht enthält den in USD dargestellten konsolidierten Abschluss des Fonds sowie gesonderte Informationen über jeden Teilfonds, die in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angegeben sind.

### **10.2 Aktionärsversammlungen**

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre wird jedes Jahr in Luxemburg abgehalten, um den Abschluss des Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr zu genehmigen. Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre wird am zweiten Montag im Mai, oder, wenn der betreffende Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag in Luxemburg, um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem alternativen Ort in Luxemburg, der ggf. in der Einberufungsmittelung angegeben ist, abgehalten.

Andere Hauptversammlungen der Aktionäre zur Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Fonds werden an dem Ort und zu der Zeit abgehalten, die in der Einberufungsmittelung angegeben sind. Die Hauptversammlungen der Aktionäre von Teilfonds und Aktienklassen eines Teilfonds werden zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse beziehen, an dem Ort und zu der Zeit abgehalten, die in der Einberufungsmittelung angegeben sind.

Die Einberufungsmittelungen zu allen Hauptversammlungen werden im *Mémorial* und in einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht und an alle eingetragenen Aktionären mit gewöhnlicher Post versandt. Alternativ werden die Einberufungsmittelungen den eingetragenen Aktionären per Einschreiben mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung zugesandt. Einberufungsmittelungen werden auch veröffentlicht und/oder den Anlegern mitgeteilt, wie es nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften anderer Länder, in denen die Aktien vertrieben werden, erforderlich ist, und unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) bekanntgegeben. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung und die genaue Angabe des Zeitpunkts und des Orts der Versammlung, die Zulassungsbedingungen sowie die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Stimmabgabe.

Die Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme, die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen entsprechen denjenigen, die in der Satzung und im Gesetz von 1915 festgelegt sind. Alle Aktionäre können an den Hauptversammlungen persönlich teilnehmen oder indem sie eine andere Person schriftlich oder per Fax, E-Mail oder mit anderen ähnlichen vom Fonds akzeptierten Kommunikationsmitteln zu ihrem Stimmrechtsbevollmächtigten bestellen. Eine einzelne Person kann mehrere oder sogar alle Aktionäre des Fonds, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse vertreten. Jede Aktie verleiht dem Aktionär bei allen Hauptversammlungen der Aktionäre des Fonds und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse, sofern diese Aktie eine Aktie des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse ist, eine (1) Stimme.

### **10.3 Rechte der Anleger**

Mit der Ausgabe der Aktien wird die Person, deren Name im Aktionärsregister erscheint, ein Aktionär des Fonds in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds und die entsprechende Aktienklasse. Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Rechte als Aktionär, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollständig und direkt gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er selbst ein Aktionär des Fonds ist. Nutzt ein Anleger für seine Anlage im Fonds einen Intermediär, der zwar für den Anleger, aber in eigenem Namen investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte eines Aktionärs direkt gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Satzung unterliegt dem jeweils geltenden luxemburgischen Recht und ist nach diesem auszulegen. Das Zeichnungsformular regelt sich, wie dort angegeben, nach dem jeweils geltenden luxemburgischen Recht und ist nach diesem auszulegen, und es enthält eine Wahl der internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg.

Für die Anerkennung und Vollstreckung der von einem luxemburgischen Gericht gefällten Entscheidungen sind in Luxemburg keine Rechtsmittel erforderlich. Wenn ein ausländisches, d. h. ein nicht luxemburgisches Gericht, auf der Basis zwingender inländischer Rechtsvorschriften eine Entscheidung gegen den Fonds fällt, finden die Regelungen der (neu gefassten) Brüssel-Ia-Verordnung (in Bezug auf gerichtliche Entscheidungen aus EU-Mitgliedstaaten) oder die Regelungen des Lugano-Übereinkommens oder des internationalen Privatrechts von Luxemburg (in Bezug auf gerichtliche Entscheidungen aus Drittstaaten) zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen Anwendung. Anlegern wird empfohlen, sich auf Einzelfallbasis hinsichtlich der verfügbaren Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beraten zu lassen.

### **10.4 Änderungen dieses Verkaufsprospekts**

Der Verwaltungsrat kann, in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft, diesen Verkaufsprospekt im Laufe der Zeit ändern, um die verschiedenen Änderungen wiederzugeben, die er für notwendig und im besten Interesse des Fonds stehend erachtet, wie etwa zur Umsetzung von Änderungen der Gesetze und Vorschriften, Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds oder Änderungen hinsichtlich der Gebühren und Kosten, die einem Teilfonds oder einer Aktienklasse belastet werden. Jede Änderung dieses Verkaufsprospekts erfordert die Genehmigung durch die CSSF. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden die Anleger des Teilfonds bzw. der Aktienklasse über die Änderungen informiert, und sie erhalten, soweit erforderlich, eine vorherige Mitteilung über beabsichtigte wesentliche Änderungen, damit sie bei mangelndem Einverständnis mit den Änderungen die kostenfreie Rücknahme ihrer Aktien beantragen können.

## 10.5 Verfügbare Dokumente

Anleger können auf Anfrage vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei ein Exemplar der Satzung, des vorliegenden Verkaufsprospekts, der geltenden wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie des letzten Jahresberichts oder Halbjahresbericht beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter haben eine Best Execution Policy (Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung) beschlossen, um bei der Ausführung von Entscheidungen zum Handel für Rechnung des Fonds oder bei der Erteilung von Handelsaufträgen an andere Rechtsträger zur Ausführung für Rechnung des Fonds das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Weitere Informationen über die Best Execution Policy sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Strategie um festzustellen, wann und wie Stimmrechte, die mit dem Eigentum an den Anlagen eines Teilfonds verbunden sind, zum alleinigen Nutzen des Teilfonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie sowie detaillierte Angaben zu den Maßnahmen, die auf der Basis dieser Strategie in Bezug auf jeden Teilfonds ergriffen werden, sind auf Anfrage über den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft und unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) erhältlich.

## 10.6 Beschwerden

Anleger, die eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds vorzubringen haben, können schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft Beschwerde einreichen. Einzelheiten über das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## 10.7 Datenschutz

Im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in seiner jeweils geltenden Fassung und gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften, soweit diese zutreffen, erfasst, speichert und verarbeitet der Fonds als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher mit elektronischen oder anderen Mitteln die Daten, die ihm von Anlegern zur Verfügung gestellt werden, zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen, die von den Anlegern benötigt werden, und unter Einhaltung seiner gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen. Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich Postanschrift oder E-Mail-Adresse), die Bankdaten, den angelegten Betrag und die Anlagepositionen der Anleger des Fonds („**personenbezogene Daten**“). Ein Anleger kann nach eigenem Ermessen die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Fonds ablehnen. In diesem Fall kann der Fonds jedoch Zeichnungsanträge für Aktien ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten und kann, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind, vom Fonds an dessen eingetragenem Sitz, wie im Anschriftenverzeichnis angegeben, schriftlich ihre Berichtigung verlangen.

Die von den Anlegern angegebenen personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschen von Aktien und für die Zahlung von Dividenden an Anleger, die Kontoverwaltung, die Durchführung von Kontrollen zu exzessiven Handelspraktiken und Market-Timing-Praktiken, zur steuerlichen Identifizierung, wie ggf. gemäß den luxemburgischen oder gemäß ausländischen Gesetzen und Vorschriften erforderlich (einschließlich der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den FATCA oder CRS), zur Einhaltung der geltenden Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Führung des Aktionärsregisters des Fonds verarbeitet (die

„**Fondsverwaltungszwecke**“). Außerdem können personenbezogene Daten zu Kundenbetreuungszwecken und zu Marketingzwecken verarbeitet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fonds zu widersprechen.

Zur Erfüllung der Fondsverwaltungszwecke können personenbezogene Daten an die Auftragsverarbeiter des Fonds weitergegeben werden, zu denen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die mit der Verwaltungsstelle verbundenen Unternehmen (die „**Datenverarbeiter zu Fondsverwaltungszwecken**“), die in der Europäischen Union ansässig sind, gehören. Personenbezogene Daten können auch an Datenverarbeiter zu Fondsverwaltungszwecken weitergegeben werden, die in Staaten außerhalb der Europäischen Union ansässig sind und deren Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten, insbesondere an verbundene Unternehmen der Verwaltungsstelle, die unter anderem in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind.

Zu Kundenbetreuungszwecken und zu Marketingzwecken können personenbezogene Daten an die Verwaltungsgesellschaft, die Hauptvertriebsstelle und/oder die Vertriebsstellen (die „**Datenverarbeiter zu Marketingzwecken**“) weitergegeben werden. Personenbezogene Daten können auch an Datenverarbeiter zu Marketingzwecken weitergegeben werden, die in Staaten außerhalb der Europäischen Union ansässig sind und deren Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten, insbesondere an die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Hauptvertriebsstelle.

Mit der Zeichnung von Aktien stimmt jeder Anleger der Weitergabe und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an Datenverarbeiter zu Fondsverwaltungszwecken und Datenverarbeiter zu Marketingzwecken zu und erklärt sich mit damit einverstanden, einschließlich in Bezug auf Unternehmen, die außerhalb der Europäischen Union in Ländern, die kein angemessenes Schutzniveau bieten, und insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind. Der Fonds kann personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte, wie staatliche Behörden oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union weitergeben. Solche personenbezogene Daten können insbesondere an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden, die wiederum als für die Datenverarbeitung Verantwortliche handeln und die Daten an ausländische Steuerbehörden weitergeben kann.

## **10.8 Verschmelzung und Umstrukturierung**

### **10.8.1 Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds mit einem anderen OGAW**

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds mit einem oder mehreren luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder mit einem oder mehreren luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds durchzuführen. Eine Verschmelzung bedarf gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 nicht der vorherigen Zustimmung der Anleger, außer wenn der Fonds der übertragende Rechtsträger ist, dessen Existenz somit infolge der Fusion endet: In einem solchen Fall muss die Hauptversammlung der Aktionäre über die Verschmelzung und den Stichtag, zu dem sie Wirkung entfaltet, beschließen. Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss, der ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorhergehenden Absatz eingeräumten Befugnisse können die Anleger des Fonds bzw. eines Teilfonds auch über die oben beschriebenen Verschmelzungen sowie über deren Wirksamkeitsstichtag durch einen von der Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds bzw. Teilfonds gefassten Beschluss entscheiden. In der Einberufungsmitteilung werden die Gründe für die beabsichtigte Verschmelzung und das Verschmelzungsverfahren erklärt.

In jedem Fall unterliegt die Verschmelzung den durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf den vom Verwaltungsrat aufzustellenden gemeinsamen Verschmelzungsplan und die an die Anleger zu erteilenden Informationen.

### **10.8.2 Aufnahme eines anderen OGA durch den Fonds oder einen Teilfonds**

Der Verwaltungsrat kann beschließen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften die Aufnahme eines oder mehrerer Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA (der kein OGAW ist), ungeachtet seiner Rechtsform, oder eines luxemburgischen oder ausländischen OGA (der kein OGAW ist), der nicht in einer körperschaftlichen Rechtsform gegründet ist, durch den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds im Wege der Verschmelzung oder der Aufnahme durch Einbringung von Sachwerten durchzuführen.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorhergehenden Absatz eingeräumten Befugnisse können die Anleger des Fonds bzw. eines Teilfonds auch über die oben beschriebenen Aufnahmen sowie über deren Wirksamkeitsstichtag durch einen von der Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds bzw. Teilfonds gefassten Beschluss entscheiden. In der Einberufungsmitteilung werden die Gründe für die beabsichtigte Aufnahme und das Aufnahmeverfahren erklärt.

Der Fonds kann einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA (der kein OGAW ist), der in einer körperschaftlichen Rechtsform im Einklang mit dem Gesetz von 1915 und etwaigen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegründet ist, aufnehmen.

### **10.8.3 Umstrukturierung von Aktienklassen**

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Aktienklassen, wie unten näher beschrieben, umzustrukturieren, wenn der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass:

- (i) sich der Nettoinventarwert einer Aktienklasse auf den Mindestbetrag vermindert hat, zu dem die betreffende Aktienklasse effizient betrieben und/oder verwaltet werden kann, oder dass sie diesen Wert nicht erreicht hat;
- (ii) Änderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfelds eine solche Umstrukturierung rechtfertigen würden; oder
- (iii) eine Produktionalisierung eine solche Umstrukturierung rechtfertigen würde.

In einem derartigen Fall kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Aktienklasse denen einer oder mehrerer anderer Aktienklassen neu zuzuordnen und die Aktien der betroffenen Aktienklasse als Aktien der betreffenden anderen Aktienklasse(n) neu zu benennen (nach einer eventuell nötigen Teilung oder Zusammenlegung von Aktien und der Auszahlung des den Aktienbruchteilen entsprechenden Betrags an die Anleger).



Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorhergehenden Absatz eingeräumten Befugnisse können die Anleger auch über eine solche Umstrukturierung durch einen von der Hauptversammlung der Aktionäre der Aktienklassen gefassten Beschluss entscheiden. In der Einberufungsmitteilung werden die Gründe für die beabsichtigte Umstrukturierung und das Umstrukturierungsverfahren erklärt.

Die Anleger werden durch eine Benachrichtigung von der Umstrukturierung informiert. Die Benachrichtigung wird auch veröffentlicht und/oder den Anlegern mitgeteilt, wie dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften Luxemburgs und anderer Länder, in denen die Aktien vertrieben werden, erforderlich ist, und unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) bekanntgegeben. In der Benachrichtigung werden die Gründe für die Umstrukturierung und das Umstrukturierungsverfahren erklärt.

## **10.9 Liquidation**

### **10.9.1 Schließung und Liquidation von Teilfonds oder Aktienklassen**

Der Verwaltungsrat kann die Zwangsrücknahme aller Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse beschließen und dadurch einen Teilfonds bzw. eine Aktienklasse schließen und liquidieren, wenn der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass:

- (i) sich der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Aktienklasse auf den Mindestbetrag vermindert hat, zu dem der betreffende Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse effizient betrieben und/oder verwaltet werden kann, oder dass er bzw. sie diesen Wert nicht erreicht hat;
- (ii) Änderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfelds eine solche Liquidation rechtfertigen würden; oder
- (iii) eine Produktionalisierung eine solche Liquidation rechtfertigen würde.

Die Anleger werden durch eine Benachrichtigung über die Entscheidung zur Schließung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse benachrichtigt. Die Benachrichtigung wird auch veröffentlicht und/oder den Anlegern mitgeteilt, wie dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften Luxemburgs und anderer Länder, in denen die Aktien vertrieben werden, erforderlich ist, und unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) bekanntgegeben. In der Benachrichtigung werden die Gründe für die Schließung und Liquidation und das Schließungs- und Liquidationsverfahren erklärt.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorhergehenden Absatz eingeräumten Befugnisse können die Anleger eines Teilfonds oder einer Aktienklasse auch über eine solche Schließung durch einen von der Hauptversammlung der Aktionäre des Teilfonds bzw. der Aktienklasse gefassten Beschluss entscheiden und den Fonds veranlassen, alle Aktien des Teilfonds bzw. der Aktienklasse zum Nettoinventarwert pro Aktie für den maßgeblichen Bewertungstag zwangsweise zurückzunehmen. In der Einberufungsmitteilung werden die Gründe für die beabsichtigte Schließung und Liquidation und das Schließungs- und Liquidationsverfahren erklärt.

Die tatsächlichen Realisationspreise der Anlagen, die Auslagen für ihre Realisierung und die Liquidationskosten werden bei der Berechnung des für die Zwangsrücknahme geltenden Nettoinventarwerts berücksichtigt. Die Anleger des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse sind im Allgemeinen berechtigt, vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt, dass dies nicht im besten Interesse

der Anleger des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse liegt oder die faire Behandlung der Anleger gefährdet.

Alle zurückgenommenen Aktien werden im Allgemeinen entwertet. Rücknahmeerlöse, die nach der Zwangsrücknahme nicht von Anlegern beansprucht wurden, werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht wurden, verfallen nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Die Schließung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse hat keinen Einfluss auf den Bestand anderer Teilfonds oder Aktienklassen. Die Entscheidung zur Schließung und Liquidation des letzten im Fonds bestehenden Teilfonds führt zur Auflösung und Liquidation des Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung.

### **10.9.2 Auflösung und Liquidation des Fonds**

Der Fonds ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Er kann jederzeit mit oder ohne einen wichtigen Grund durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, der im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu fassen ist, aufgelöst werden.

Die Zwangsauflösung des Fonds kann von den zuständigen luxemburgischen Gerichten angeordnet werden, wenn die im Gesetz von 2010 und im Gesetz von 1915 vorgesehenen Umstände vorliegen.

Sobald die Entscheidung zur Auflösung des Fonds getroffen ist, ist die Ausgabe, die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien in allen Teilfonds verboten. Die Liquidation wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915 durchgeführt. Liquidationserlöse, die bis zum Abschluss der Liquidation nicht von Anlegern beansprucht wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht wurden, verfallen nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften.

## 11. BESTEUERUNG

### 11.1 Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den im Großherzogtum Luxemburg zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden Gesetzen und Praktiken und unterliegt späteren Gesetzesänderungen (oder Änderungen der Auslegung), die mit Wirkung für die Zukunft oder rückwirkend vorgenommen werden können. Ihr Zweck ist es nicht, eine vollständige Analyse aller möglichen steuerlichen Situationen zu geben, die für eine Anlageentscheidung relevant sein könnten. Sie ist hier lediglich enthalten, um eine erste Information zu geben. Sie ist nicht dazu bestimmt, eine rechtliche oder steuerliche Beratung zu erteilen und darf nicht in diesem Sinne aufgefasst werden. Sie ist eine Beschreibung der grundlegenden luxemburgischen Steuerfolgen in Bezug auf die Aktien und schließt möglicherweise keine steuerlichen Betrachtungen ein, die sich aus allgemein anwendbaren Regeln oder aus Regelungen, die allgemein bei Aktionären als bekannt vorausgesetzt werden können, ergeben. Aktionäre sollten sich über die potenziellen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Aktien gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes oder ihrer Gründung informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater konsultieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Aktionäre in steuerlicher Hinsicht in vielen verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Daher wird im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes, der Rücknahme oder eines sonstigen Erwerbs oder Verkaufs von Aktien der Gesellschaft für jeden Anleger zu erläutern. Diese Folgen unterscheiden sich je nach dem aktuell gültigen Stand von Recht und Praxis des Landes der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung eines Aktionärs und seinen persönlichen Umständen. Aktionäre sollten sich dessen bewusst sein, dass das unter den entsprechenden Überschriften verwendete Konzept der Gebietsansässigkeit nur für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuern gilt. Alle Bezugnahmen in diesem Abschnitt 11 auf eine Steuer, Abgabe oder sonstige Belastung oder auf eine Quellensteuer ähnlicher Art beziehen sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht und/oder luxemburgische steuerliche Konzepte.

Aktionäre sollten auch beachten, dass eine Bezugnahme auf die luxemburgische Einkommensteuer generell auch die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Unternehmenssteuer der Gemeinden (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) sowie die vorübergehende Haushaltsausgleichssteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*) einschließt. Steuerpflichtige Aktionäre können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Steuern oder Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, die Unternehmenssteuer der Gemeinden sowie der Solidaritätszuschlag sind ausnahmslos auf die meisten steuerpflichtigen Körperschaften anwendbar, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerpflichtige allgemein der persönlichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer. In bestimmten Fällen, wenn eine steuerpflichtige natürliche Person im Rahmen der Führung eines freiberuflichen oder gewerblichen Unternehmens handelt, kann auch die Unternehmenssteuer der Gemeinden anfallen.

### 11.2 Der Fonds

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Einkommen- oder Vermögensteuer, und die vom Fonds gezahlten Dividenden sind keiner luxemburgischen Quellensteuer unterworfen. Die Gesellschaft hat jedoch in Luxemburg für

alle Aktienklassen eine Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05% pro Jahr ihres Nettovermögens zu entrichten, die vierteljährlich auf Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Aktienklasse am Ende des betreffenden Kalenderquartals zu zahlen ist. Für Aktienklassen, die ausschließlich an institutionelle Anleger vertrieben und von institutionellen Anlegern gehalten werden, gilt ein ermäßigter Steuersatz von 0,01% des Nettovermögens pro Jahr. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Basis des Nettovermögens der entsprechenden Aktienklasse am Ende des betreffenden Quartals berechnet.

Die vorgenannte Steuer wird nicht auf den Teil der Vermögenswerte des Fonds erhoben, die in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt sind. Bei der Ausgabe von Aktien des Fonds gegen Barzahlung fallen in Luxemburg generell keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern an, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von 75 EUR, die bei der Gründung zu zahlen ist. Bei Änderungen der Satzung ist in der Regel eine feste Registrierungsgebühr von 75 EUR zu zahlen.

Auf die realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne der Vermögenswerte des Fonds ist in Luxemburg keine Steuer zu entrichten. Obwohl nicht zu erwarten ist, dass realisierte Kapitalgewinne des Fonds, seien sie kurzfristig oder langfristig, in einem anderen Land steuerpflichtig werden, müssen die Aktionäre sich dessen bewusst sein und zur Kenntnis nehmen, dass eine derartige Möglichkeit nicht vollständig ausgeschlossen ist. Die regelmäßigen Erträge des Fonds aus manchen seiner Wertpapiere sowie Zinsen auf Bareinlagen und Kapitalgewinne können in bestimmten Ländern einer Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen, die normalerweise nicht erstattungsfähig ist. Quellensteuern und andere an der Quelle erhobene Abzugssteuern sind, sofern sie erhoben werden, nicht erstattungsfähig. Ob dem Fonds ein von Luxemburg abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen zugute kommen kann, muss auf Einzelfallbasis festgestellt werden.

## **11.3 Die Aktionäre**

### **11.3.1 Steuerliche Ansässigkeit in Luxemburg**

Ein Aktionär wird nicht allein aufgrund des Besitzes und/oder der Veräußerung von Aktien oder der Ausübung, Erfüllung und/oder Durchsetzung seiner sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nicht in Luxemburg steuerlich ansässig oder als steuerlich ansässig betrachtet.

### **11.3.2 Einkommensteuer – in Luxemburg ansässige Personen**

In Luxemburg ansässige Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf die Rückzahlung des in den Fonds eingebrachten Aktienkapitals.

#### **a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Dividenden und sonstige aus den Aktien abgeleitete Zahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder im Rahmen ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen progressiven Steuersätzen.

Kapitalgewinne, die beim Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien durch Aktionäre erzielt werden, die in Luxemburg ansässige natürliche Personen sind und im

Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, sofern die betreffenden Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung zu qualifizieren sind. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen damit der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen, wenn die Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung ihrem Erwerb vorangeht. Eine Beteiligung gilt in bestimmten Fällen als wesentlich, insbesondere, wenn (i) der Aktionär allein oder zusammen mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner und/oder seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf (5) Jahren vor der Realisierung des Gewinns einen Anteil von mehr als zehn Prozent (10%) am Aktienkapital des Fonds gehalten hat, oder (ii) wenn der Aktionär in den letzten fünf (5) Jahren vor der Übertragung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer im Falle aufeinanderfolgender unentgeltlicher Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung dargestellt hat. Kapitalgewinne, die aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs (6) Monate nach ihrem Erwerb realisiert werden, werden nach der Methode des halben Gesamtsteuersatzes besteuert (d. h. es wird nach Maßgabe der progressive Einkommensteuersätze der auf das Gesamteinkommen anzuwendende Durchschnittssteuersatz berechnet, und die Hälfte des Durchschnittssteuersatzes wird auf die aus der wesentlichen Beteiligung erzielten Kapitalgewinne angewandt). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Tausch, eine Einbringung oder eine sonstige Art der Veräußerung der Beteiligung einschließen. In Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Aktionäre, die in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) sind, müssen bei ihren steuerpflichtigen Gewinnen für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuern alle Gewinne einbeziehen, die aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien herrühren oder erzielt wurden. Dieselbe Einbeziehung gilt für natürliche Personen als Aktionäre, die im Rahmen der Führung eines freiberuflichen oder gewerblichen Unternehmens handeln und für steuerliche Zwecke als in Luxemburg ansässig betrachtet werden. Die steuerpflichtigen Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der verkauften oder zurückgenommenen Aktien und ihren Anschaffungskosten oder ihrem Buchwert, wobei der geringere dieser beiden Werte maßgeblich ist, festgesetzt.

b) In Luxemburg ansässige Personen, die von einer Sonderbesteuerung profitieren

Aktionäre, die in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften sind und von einer Sonderbesteuerung profitieren, wie beispielsweise (i) OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung, sind in Luxemburg steuerbefreite juristische Personen und unterliegen daher keiner luxemburgischen Ertragssteuer.

### **11.3.3 Einkommensteuer – nicht in Luxemburg ansässige Personen**

Nicht in Luxemburg steuerlich ansässige Aktionäre, die nicht über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügen, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, unterliegen generell in Luxemburg keiner Einkommensteuer, Quellensteuer, Erbschaftsteuer, Steuer auf Kapitalgewinne oder sonstigen Steuer.

Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften sind, aber über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügen, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, müssen das gesamte erzielte Erträge sowie sämtliche aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme der Aktien realisierten Gewinne zu Zwecken

der steuerlichen Veranlagung in Luxemburg im Rahmen ihrer steuerpflichtigen Erträge angeben. Dieselbe Einbeziehung gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Führung eines freiberuflichen oder gewerblichen Unternehmens handeln und eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind. Die steuerpflichtigen Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der verkauften oder zurückgenommenen Aktien und ihren Anschaffungskosten oder ihrem Buchwert, wobei der geringere dieser beiden Werte maßgeblich ist, festgesetzt.

Aktionäre, die in bestimmten Ländern ansässig sind, die gegen Offshore-Fonds gerichtete Rechtsvorschriften haben, oder Staatsangehörige dieser Staaten, können aktuelle Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds haben. Der Fonds und die Vertreter des Fonds haften nicht für die individuellen steuerlichen Angelegenheiten der Aktionäre.

Aktionäre sollten wegen der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs von Aktien nach dem Recht der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Sitzes ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

#### **11.3.4 Vermögensteuer**

In Luxemburg ansässige Aktionäre und nicht in Luxemburg ansässige Aktionäre, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer auf diese Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) eine in Luxemburg ansässige oder nicht ansässige steuerpflichtige natürliche Person, (ii) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iv) ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Risikokapitalgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (vii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die sich dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt. Jedoch bleiben (i) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, (ii) ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, und (iii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, einer Mindestbesteuerung bei der Vermögensteuer unterworfen.

#### **11.3.5 Sonstige Steuern**

Wenn ein Aktionär, bei der es sich um eine natürliche Person handelt, als zum Zeitpunkt seines Todes seinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hat, werden nach dem luxemburgischen Steuerrecht die Aktien für Erbschaftsteuerzwecke in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen. Hingegen wird auf die Übertragung von Aktien bei Tod eines Aktionärs keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer erhoben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes für Zwecke der Erbschaftsteuer keinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hatte.

Die luxemburgische Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Zuwendung von Aktien erhoben werden, wenn sie Bestandteil einer luxemburgischen notariellen Urkunde ist oder auf sonstige Weise in Luxemburg registriert ist.

## 11.4 Mehrwertsteuer

Der Fonds wird in Luxemburg für Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt.“) als eine steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung betrachtet. Jedoch sind Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen zu qualifizieren sind, in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Sonstige Leistungen, die an den Fonds erbracht werden, können möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und die Registrierung des Fonds zu Umsatzsteuerzwecken in Luxemburg erforderlich machen. Infolge einer solchen umsatzsteuerlichen Registrierung wird der Fonds in der Lage sein, seine Verpflichtung zur Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer nachzukommen, die in Luxemburg auf den Bezug steuerpflichtiger Leistungen (oder in gewissem Umfang auch Lieferungen) aus dem Ausland anfällt. Zahlungen des Fonds an seine Anleger lösen in Luxemburg grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus, sofern diese Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von ihren Aktien an der Gesellschaft stehen und somit keine Gegenleistung für gewährte steuerpflichtige Leistungen darstellen.

## 11.5 FATCA

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung des FATCA hat Luxemburg eine Zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell I („IGA“) abgeschlossen, die durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde, mit dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet werden, auf Verlangen Informationen über Finanzkonten, die von spezifizierten US-Personen (im Sinne des IGA) und ggf. Nicht-US-Finanzinstituten, die den FATCA nicht befolgen, an die zuständigen Behörden zu melden.

Da der Fonds in Luxemburg gegründet ist und gemäß dem Gesetz von 2010 der Aufsicht der CSSF unterliegt, wird der Fonds als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des IGA) behandelt. Der Fonds wird anstreben, dass er als ein als FATCA-konform geltendes ausländisches Finanzinstitut (FFI) im Sinne des IGA der Kategorie der beschränkten Fonds behandelt wird. Der Status als beschränkter Fonds beinhaltet, dass die Aktien des Fonds ausschließlich von oder durch zulässige Anleger im Sinne des FATCA angeboten, verkauft oder auf sonstige Weise übertragen oder gehalten werden dürfen, was auch zu bestimmten Verkaufsbeschränkungen führt.

Außerdem sieht das IGA die Verpflichtung des Fonds vor, regelmäßig Informationen über alle seine Aktionäre einzuholen und zu überprüfen. Auf Aufforderung durch den Fonds hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, was im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts (im Sinne des FATCA) die direkten oder indirekten Eigentümer über einer bestimmten Beteiligungsschwelle an einem solchen ausländischen Nicht-Finanzinstitut einschließt, und die erforderlichen Belegdokumente beizufügen. Gleichermäßen hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, dem Fonds unaufgefordert innerhalb von dreißig Tagen alle seinen Status betreffenden Informationen zu übermitteln, wie etwa eine neue Postanschrift oder Wohnadresse.

Der FATCA und das IGA können zur Verpflichtung für den Fonds führen, nach den Bedingungen des IGA den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden) der Aktionäre sowie Informationen wie Kontostände, Erträge und Kapitalgewinne (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) an die luxemburgische Steuerbehörde (*administration des contributions directes*) zu melden. Solche Informationen werden von der luxemburgischen Steuerbehörde an die US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) weitergemeldet.

Außerdem ist der Fonds für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden, und solche Daten (falls notwendig)

zu berichtigen. Die vom Fonds erhaltenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in seiner jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten.

Obwohl der Fonds bemüht sein wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um seinen FATCA-Status des beschränkten Fonds gemäß dem IGA zu wahren und allgemein zu vermeiden, dass ihm Quellensteuern gemäß dem FATCA auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden. Gelingt es dem Fonds nicht, solche Informationen von jedem Aktionär einzuholen und sie an die luxemburgische Steuerbehörde weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen und auf Erlöse aus dem Verkauf von Sachwerten oder sonstigen Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können, erhoben wird.

Einem Anleger, der die vom Fonds angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die dem Fonds auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und der Fonds kann nach seinem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Anlegers zurücknehmen, insbesondere, wenn der betreffende Anleger nicht als ein zulässiger Anleger im Sinne des FATCA zu qualifizieren ist.

Anleger, die über Intermediäre anlegen, werden daran erinnert zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese Regelungen zur US-Quellensteuer und den Meldepflichten befolgen.

Anleger sollten einen US-Steuerberater konsultieren oder sonstigen fachkundigen Rat zu den obigen Anforderungen einholen.

## 11.6 CRS

Am 9. Dezember 2014 beschloss der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die jetzt einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vorsieht („**DAC-Richtlinie**“). Die Verabschiedung der vorstehend genannten Richtlinie setzt den Gemeinsamen Meldestandard („**CRS**“) der OECD um und standardisiert den automatischen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Außerdem unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der OECD zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem CRS („**Multilaterale Vereinbarung**“). Nach dieser Multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen ab 1. Januar 2016 vornehmen. Das CRS-Gesetz setzt diese Multilaterale Vereinbarung, zusammen mit der DAC-Richtlinie, um und setzt den CRS in luxemburgisches Recht um.

Gemäß den Bedingungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich den Namen, die Adresse, den/die Wohnsitz-Mitgliedstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber im Sinne des CRS-Gesetzes ist, und ii) im Falle eines passiven Nicht-Finanzinstituts im Sinne des CRS-Gesetzes jeder beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist, zu melden. Solche



Informationen können von der luxemburgischen Steuerbehörde an die ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär dem Fonds die Informationen, einschließlich der Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer jedes Aktionärs, zusammen mit den erforderlichen Belegdokumenten zur Verfügung stellt. Jeder Aktionär hat sich auf Verlangen des Fonds bereitzuerklären, dem Fonds solche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Obwohl der Fonds bemüht sein wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Steuern und Strafzahlungen zu vermeiden, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterworfen wird, kann der Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden.

Einem Aktionär, der die vom Fonds angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die dem Fonds auferlegten Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Aktionärs zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und der Fonds kann nach seinem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Aktionärs zurücknehmen.

Aktionäre sollten ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder sonstigen professionellen Rat zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

## **12. ANHANG 1 – SMEAD US VALUE UCITS FUND**

### **1. Anlageziel**

Anlageziel des Teilfonds ist es, ein langfristiges Kapitalwachstum für die Anleger zu erzielen.

### **2. Anlagepolitik und besondere Beschränkungen**

Zur Erreichung seines Anlageziels legt der Teilfonds in US-Wertpapieren an, die von etwa 25–30 börsennotierten Unternehmen ausgegeben werden (deren Anzahl in seinem Portfolio beibehalten wird). Dabei investiert er typischerweise in Stammaktien von US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung („Large-Cap“). Als Large-Cap-Unternehmen betrachtet der Teilfonds börsengehandelte US-Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 5 Mrd. USD.

Der Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

Der Teilfonds kann auch bestimmte Beträge in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, einschließlich Geldmarktfonds, vorhalten, beispielsweise während einer Portfolioumschichtung, um Einschusszahlungen für die Währungsabsicherung zu tätigen oder wenn dies zur Erreichung des Anlageziels als geeignet erachtet wird. Derartige Anlagen werden zusätzlich zur Hauptanlagestrategie des Teilfonds vorgenommen.

Der Teilfonds setzt keine Techniken und Instrumente wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften für Zwecke des Liquiditätsmanagements. Solche Geschäfte werden ausschließlich mit einer Gegenpartei abgeschlossen, die ein verbundenes Unternehmen von State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist.

### **3. Anlegerprofil**

Der Fonds richtet sich an Anleger, die einen Kapitalzuwachs durch die vorwiegende Anlage in US-Aktien anstreben.

Der Fonds ist auf eine langfristige Anlage ausgerichtet. Das Maß der Risikotoleranz und der zeitliche Anlagehorizont der Anleger können je nach den persönlichen Umständen des jeweiligen Anlegers unterschiedlich sein. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Sie sich mit Ihrem Finanzintermediär im Hinblick auf Ihre eigene Risikotoleranz und Ihren Anlagehorizont beraten.

### **4. Referenzwährung**

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

### **5. Besondere Risiken**

Anleger sollten Abschnitt 5 (Allgemeine Risikofaktoren) des Verkaufsprospekts sorgfältig lesen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds vornehmen. Anleger sollten auch die folgenden zusätzlichen Risiken berücksichtigen, die mit den Teilfonds verbunden sind.

Außerdem sollten Anleger nicht außer Acht lassen, dass neben der Gefahr, dass sie möglicherweise ihre Anlageziele nicht erreichen, das Risiko besteht, dass sie durch die Anlage im Fonds Geld verlieren. Die wichtigsten Risiken einer Anlage im Fonds sind:

- (i) Anlageverwaltungsrisiko. Die Anlagestrategien des Anlageberaters für den Fonds führen möglicherweise nicht zu einem Wertzuwachs Ihrer Anlage oder zu einer Wertentwicklung, die insgesamt der Wertentwicklung anderer Anlagen entspricht.
- (ii) Allgemeines Marktrisiko. Der Wert der Aktien des Fonds wird entsprechend der Wertentwicklung der Fondsanlagen und anderer Faktoren, die allgemein die Wertpapiermärkte beeinflussen, schwanken.
- (iii) Aktienmarktrisiko. Stammaktien sind für die allgemeinen Schwankungen des Aktienmarkts und für volatile Wertsteigerungen und Wertminderungen anfällig, da sich das Marktvertrauen und die Wahrnehmungen in Bezug auf ihre Emittenten ändern.
- (iv) Large-Cap-Risiko. Größere, etabliertere Unternehmen sind möglicherweise nicht in der Lage, schnell auf neue Wettbewerbsherausforderungen zu reagieren, wie etwa auf Veränderungen des Verbrauchergeschmacks oder auf kleinere Konkurrenten. Large-Cap-Unternehmen sind manchmal auch außerstande, die hohen Wachstumsraten erfolgreicher kleinerer Unternehmen zu erreichen, besonders in ausgedehnten Phasen wirtschaftlichen Wachstums.

## **6. Gesamtrisiko**

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet und überwacht. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.

## **7. Bewertung**

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird an jedem Bewertungstag per 16.00 Uhr New Yorker Zeit (was im Allgemeinen 22.00 Uhr Luxemburger Zeit entspricht) berechnet, außer an Tagen, an denen die New York Stock Exchange früher als um 16.00 Uhr New Yorker Zeit schließt. An solchen Tagen wird der Nettoinventarwert pro Aktie zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem die New York Stock Exchange an dem betreffenden Tag schließt. Für diesen Teilfonds ist ein Geschäftstag jeder Tag, der im Verkaufsprospekt als ein Geschäftstag definiert ist.

## **8. Zeichnungsgebühren und Ausgabeaufschläge**

Jeder Bewertungstag ist ein Zeichnungstag. Annahmeschluss für Zeichnungsanträge ist 17.00 Uhr Luxemburger Zeit am Zeichnungstag, der ein voller Geschäftstag ist. Zeichnungsanträge müssen bis zum Ende des Abwicklungszeitraums für Zeichnungen, der drei Geschäftstage nach dem Zeichnungstag um 16.00 Uhr Luxemburger Zeit endet, abgewickelt sein.

Der Zeichnungspreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich einer Zeichnungsgebühr von maximal 5,75% des Nettoinventarwerts für die Aktien der Klasse „A“. Die maximale Zeichnungsgebühr für die verschiedenen Aktienklassen ist unten in Tabelle 1 (Aktienklassen des Teilfonds Smead US Value UCITS Fund) angegeben.

Wie oben in Abschnitt 9.1 (Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr) des allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts angegeben, können der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Hauptvertriebsstelle nach eigenem Ermessen auf die gesamte oder einen Teil der Zeichnungsgebühr verzichten.

## 9. Rücknahmegebühren, Rücknahmeabschläge und CDSC

Jeder Bewertungstag ist ein Rücknahmetag. Annahmeschluss für Rücknahmeanträge ist 17.00 Uhr Luxemburger Zeit am Rücknahmetag, der ein voller Geschäftstag ist. Rücknahmeanträge werden gewöhnlich bis zum Ende des Abwicklungszeitraums für Rücknahmen, der drei Geschäftstage nach dem Rücknahmetag endet, abgewickelt sein.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich einer Rücknahmegebühr für einen bestimmten Zeitraum unmittelbar nach der Zeichnung von Aktien der Klassen „A“, „I“, „M“ und „G“. Die maximalen Rücknahmegebühren für die verschiedenen Aktienklassen sind, soweit sie anfallen, unten in Tabelle 1 (Aktienklassen des Teilfonds Smead US Value UCITS Fund) angegeben. Nach Ablauf der entsprechenden Zeiträume (siehe unten Tabelle 1 (Aktienklassen des Teilfonds Smead US Value UCITS Fund)) werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

Wie oben in Abschnitt 9.1 (Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr) des allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts angegeben, kann der Fonds, unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Anleger des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Aktienklasse, auf die Rücknahmegebühr verzichten.

### 9.1 Für eine CDSC qualifizierte Anlagen von 1 Mio. USD oder mehr

Bei qualifizierten Anlagen von 1 Mio. USD oder mehr in Aktien der Klasse A kann auf den Ausgabeaufschlag verzichtet und eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („**CDSC**“) von bis zu 1% erhoben werden, wenn ein Anleger innerhalb von 18 Monaten nach der jeweiligen Anlage Aktien verkauft, um die an Untervertriebsstellen, Intermediäre, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger gezahlten Provisionen zurückzuerhalten. Die CDSC beträgt bis zu 1,00% der Gesamtkosten der betreffenden Aktien (ohne reinvestierte Dividendenausschüttungen) und wird von der Hauptvertriebsstelle einbehalten, um die Vertriebskosten zu decken, die der Hauptvertriebsstelle oder anderen von der Hauptvertriebsstelle bestellten Vertriebsstellen entstanden sind. Die Berechnung dieser Gebühr ist ausführlicher unten im Abschnitt „Berechnung der CDSC“ beschrieben.

Qualifizierte Anlagen sind Anlagen, die entweder als Einmalbetrag oder durch kumulative Aufträge des Anlegers, seines Ehegatten, seiner Kinder und/oder seiner Enkel, wenn sie unter 18 Jahre alt sind, vorgenommen werden. Zum Zwecke der Anwendung der Regeln für qualifizierte Anlagen können Aktienpositionen in anderen von Smead Funds angebotenen Teilfonds auf Antrag des Anlegers zusammengerechnet werden. Informationen zu den Teilfonds, deren Aktien zusammengerechnet werden können, und Einzelheiten zum Verfahren und zu den geltenden Bedingungen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Für Aktien, die einer solchen bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr unterliegen, ist kein Umtausch in Aktien anderer Aktienklassen erlaubt.

### 9.2 Berechnung der CDSC

Die auf qualifizierte A-Aktien anzuwendende CDSC beruht auf dem Nettoinventarwert der Aktien beim Kauf. Die auf C-Aktien anzuwendende CDSC beruht auf dem Nettoinventarwert der Aktien, die verkauft werden, oder auf ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt ihres Kaufs, wobei der niedrigere Wert maßgeblich ist.

Der Betrag der CDSC berechnet sich durch Multiplikation der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze mit dem Nettoinventarwert der Aktien, die verkauft werden, oder

ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt des Kaufs, je nachdem, welcher von beiden anwendbar ist.

Wie oben in Abschnitt 9.2 (Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)) des allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts angegeben, können die Hauptvertriebsstelle und/oder die betreffenden anderen von der Hauptvertriebsstelle beauftragten Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen einzelnen Anlegern oder bestimmten Anlegergruppen die CDSC vollständig oder teilweise erlassen.

CDSC für Aktien der Klasse A bei qualifizierten Anlagen von 1 Mio. USD oder mehr		CDSC für Aktien der Klasse C	
Zeitraum ab Kauf	Prozentsatz	Zeitraum ab Kauf	Prozentsatz
Weniger als 18 Monate	Bis zu 1%	Weniger als 12 Monate	Bis zu 1%
18 Monate oder mehr	0%	12 Monate oder mehr	0%

## 10. Aktienklassen

In der Tabelle am Ende dieses Anhangs sind alle Aktienklassen aufgeführt, die im Teilfonds errichtet wurden. Bestimmte Aktienklassen sind möglicherweise zurzeit nicht aktiv oder für Anleger in bestimmten Ländern nicht erhältlich. Die Liste der aktiven Aktienklassen, die gegenwärtig in jedem Land zur Zeichnung verfügbar sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle erhältlich und kann unter [www.smeadcap.com](http://www.smeadcap.com) eingesehen werden.

## 11. Ausschüttungspolitik

Auf ausschüttende Aktien wird eine jährliche Dividende (mit Ausnahme von Aktien der Aktienklasse „G“, in der die ausschüttenden Aktien eine monatliche oder vierteljährliche Dividende erhalten) gezahlt und ihr Nettoinventarwert wird um einen Betrag vermindert, der der geleisteten Ausschüttung entspricht. Sie tragen in ihrer Bezeichnung die Abkürzung „Dist“.

Auf thesaurierende Aktien wird keine Dividende gezahlt und ihr Nettoinventarwert bleibt unverändert (was zu einer prozentualen Erhöhung des gesamten Nettoinventarwerts führt, der den thesaurierenden Aktien zuzurechnen ist). Sie tragen in ihrer Bezeichnung die Abkürzung „Acc“.

## 12. Zulässige Anleger

Die Aktienklassen „A“ und „C“ stehen allen Arten von Anlegern offen.

Die Aktienklasse „I“ ist ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Die Aktienklassen „M“ und „G“ sind bestimmten institutionellen Anlegern wie diskretionären Portfoliomanagern und Finanzverwaltern von OGAW/OGA vorbehalten.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen für jede Aktienklasse werden, wie oben in Abschnitt 9.11 (Obergrenze für Gebühren und Aufwendungen) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben, auf einen maximalen jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Aktienklasse begrenzt. Der jeweilige Prozentsatz ist für jede Aktienklasse in der Tabelle dieses Anhangs in der Spalte „Gesamtkostenquote“ angegeben.

Smead Capital Management, Inc. (der Anlageverwalter) hat sich bereiterklärt, auf seinen Teil der Verwaltungsgebühr zu verzichten oder ihn zu vermindern und/oder bestimmte Auslagen des Teilfonds zu übernehmen, um sicherzustellen, dass die gedeckten Gebühren und Aufwendungen (wie in Abschnitt 9.11 (Obergrenze für Gebühren und Aufwendungen) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts definiert) nicht den Prozentsatz überschreiten, der in der Tabelle am Ende dieses Anhangs für jede Aktienklasse bis zum 31. Dezember 2017 in der Spalte „Gesamtkostenquote“ angegeben ist, und danach der erneuten jährlichen Bestätigung der Vereinbarung durch den Verwaltungsrat unterliegt. Anleger werden mindestens 90 Tage vor dem Ende des Zeitraums, der von der Obergrenze für die Gebühren und Aufwendungen abgedeckt ist, darüber informiert, ob die Vereinbarung verlängert wird oder nicht. Diese Vereinbarung über die Obergrenze für die Gebühren und Aufwendungen kann nur vom Verwaltungsrat oder mit Zustimmung des Verwaltungsrats gekündigt werden.

### **14. Auflegungsdatum**

Der Teilfonds wurde am 22. Februar 2016 im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme des Paretum Smead US Value Fund, eines Teilfonds von Paretum, einer luxemburgischen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*, SICAV) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010, für den der Anlageverwalter ebenfalls als Anlageverwalter tätig war, aufgelegt.

Tabelle 1: Aktienklassen des Teilfonds Smead US Value UCITS Fund

	Aus-schütten-de/ Thesaurie-rende Aktien	Refe-renz-währung / währungs-gesi- cherte Aktien- klasse	Aktiv/ ruhend	Min-dest- erst- zeich-nungs- preis	Mindest- erstzeich-nungsbe- trag	Mindest- folge- zeich-nungsbe- trag	Maxi- male Zeich-nungs- gebühr	Maximale Rücknah-megebühr (nur für den angegeben Zeitraum und unmittelbar nach Zeichnung) oder CDSC	Verwal-tungsge- bühr	Gesamt- kosten- quote	Taxe d'abonne- ment	Zulässige Anleger
<b>Aktien- klasse „A“</b>												Alle Arten von Anlegern
Smead US Value UCITS Fund A USD Acc	Thesaurie- rend	USD	Ruhend		USD 10.000	USD 3.000	5,75%	Siehe CDSC- Tabelle	maximal 1,85% p.a.	maximal 2,25% p.a.	0,05%	
Smead US Value UCITS Fund A GBP Acc	Thesaurie- rend	GBP	Ruhend		GBP 10.000	GBP 3.000	5,75%	Siehe CDSC- Tabelle	maximal 1,85% p.a.	maximal 2,25% p.a.	0,05%	
Smead US Value UCITS Fund A GBP Acc (H)	Thesaurie- rend	In GBP abge- sichert	Ruhend		GBP 10.000	GBP 3.000	5,75%	Siehe CDSC- Tabelle	maximal 1,85% p.a.	maximal 2,25% p.a.	0,05%	

Smead US Value UCITS Fund A EUR Acc	Thesaurierend	EUR	Ruhend	EUR 10.000	EUR 3.000	5,75%	Siehe CDSC-Tabelle	maximal 1,85% p.a.	maximal 2,25% p.a.	0,05%
Smead US Value UCITS Fund A EUR Acc (H)	Thesaurierend	In EUR abgesichert	Ruhend	EUR 10.000	EUR 3.000	5,75%	Siehe CDSC-Tabelle	maximal 1,85% p.a.	maximal 2,25% p.a.	0,05%
<b>Aktienklasse „C“</b>										Alle Arten von Anlegern
Smead US Value UCITS Fund C USD Acc	Thesaurierend	USD	Ruhend	USD 10.000	USD 3.000	keine	Siehe CDSC-Tabelle	maximal 2,25% p.a.	maximal 2,65% p.a.	0,05%
Smead US Value UCITS Fund C GBP Acc	Thesaurierend	GBP	Ruhend	GBP 10.000	GBP 3.000	keine	Siehe CDSC-Tabelle	maximal 2,25% p.a.	maximal 2,65% p.a.	0,05%
Smead US Value UCITS Fund C GBP Acc (H)	Thesaurierend	In GBP abgesichert	Ruhend	GBP 10.000	GBP 3.000	keine	Siehe CDSC-Tabelle	maximal 2,25% p.a.	maximal 2,65% p.a.	0,05%
Smead US Value UCITS Fund C EUR Acc	Thesaurierend	EUR	Ruhend	EUR 10.000	EUR 3.000	keine	Siehe CDSC-Tabelle	maximal 2,25% p.a.	maximal 2,65% p.a.	0,05%



Smead US Value UCITS Fund C EUR Acc (H)	Thesaurierend	In EUR abgesehen	Ruhend		EUR 10.000	EUR 3.000	keine	Siehe CDSC-Tabelle	maximal 2,25% p.a.	maximal 2,65% p.a.	0,05%
<b>Aktienklasse „I“</b>											Institutionelle Anleger
Smead US Value UCITS Fund I USD Acc	Thesaurierend	USD	Aktiv	USD 250	USD 1.000.000	USD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I USD Dist	Ausschüttend	USD	Ruhend		USD 1.000.000	USD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I GBP Acc	Thesaurierend	GBP	Aktiv		GBP 1.000.000	GBP 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I GBP Acc (H)	Thesaurierend	In GBP abgesehen	Ruhend		GBP 1.000.000	GBP 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I GBP Dist	Ausschüttend	GBP	Ruhend		GBP 1.000.000	GBP 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I GBP Dist (H)	Ausschüttend	In GBP abgesehen	Ruhend		GBP 1.000.000	GBP 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%

Smead US Value UCITS Fund I EUR Acc	Thesaurierend	EUR	Aktiv	EUR 1.000.000	EUR 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I EUR Acc (H)	Thesaurierend	In EUR abgesehen	Aktiv	EUR 1.000.000	EUR 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I EUR Dist	Ausschüttend	EUR	Ruhend	EUR 1.000.000	EUR 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I EUR Dist (H)	Ausschüttend	In EUR abgesehen	Ruhend	EUR 1.000.000	EUR 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I CHF Acc	Thesaurierend	CHF	Ruhend	CHF 1.000.000	CHF 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I CHF Acc (H)	Thesaurierend	In CHF abgesehen	Ruhend	CHF 1.000.000	CHF 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I CHF Dist	Ausschüttend	CHF	Ruhend	CHF 1.000.000	CHF 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I CHF Dist (H)	Ausschüttend	In CHF abgesehen	Ruhend	CHF 1.000.000	CHF 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%

Smead US Value UCITS Fund I HKD Acc	Thesaurierend	HKD	Ruhend	HKD 1.000.000	HKD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I HKD Acc (H)	Thesaurierend	In HKD abgesichert	Ruhend	HKD 1.000.000	HKD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I SGD Acc	Thesaurierend	SGD	Ruhend	SGD 1.000.000	SGD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I SGD Acc (H)	Thesaurierend	In SGD abgesichert	Ruhend	SGD 1.000.000	SGD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I SEK Acc	Thesaurierend	SEK	Ruhend	SEK 1.000.000	SEK 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I SEK Acc (H)	Thesaurierend	SEK	Ruhend	SEK 1.000.000	SEK 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I CAD Acc	Thesaurierend	CAD	Ruhend	CAD 1.000.000	CAD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund I CAD Acc (H)	Thesaurierend	In CAD abgesichert	Ruhend	CAD 1.000.000	CAD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,05% p.a.	maximal 1,15% p.a.	0,01%

<b>Aktien- klasse „M“</b>											Institutio- nelle Anleger
Smead US Value UCITS Fund M USD Acc	Thesaurie- rend	USD	Ruhend	USD 25.000	USD 3.000	keine	2% des Nettoinventar- tarwerts (90 Tage)	maximal 1,20% p.a.	maximal 1,30% p.a.	0,01%	
Smead US Value UCITS Fund M GBP Acc	Thesaurie- rend	GBP	Ruhend	GBP 25.000	GBP 3.000	keine	2% des Nettoinventar- tarwerts (90 Tage)	maximal 1,20% p.a.	maximal 1,30% p.a.	0,01%	
Smead US Value UCITS Fund M EUR Acc	Thesaurie- rend	EUR	Ruhend	EUR 25.000	EUR 3.000	keine	2% des Nettoinventar- tarwerts (90 Tage)	maximal 1,20% p.a.	maximal 1,30% p.a.	0,01%	
<b>Aktien- klasse „G“</b>											Institutio- nelle Anleger
Smead US Value UCITS Fund G USD Acc	Thesaurie- rend	USD	Ruhend	USD 50.000	USD 3.000	keine	2% des Nettoinventar- tarwerts (90 Tage)	maximal 1,55% p.a.	maximal 1,65% p.a.	0,01%	
Smead US Value UCITS Fund G GBP Acc	Thesaurie- rend	GBP	Ruhend	GBP 50.000	GBP 3.000	keine	2% des Nettoinventar- tarwerts (90 Tage)	maximal 1,55% p.a.	maximal 1,65% p.a.	0,01%	
Smead US Value UCITS Fund G EUR Acc	Thesaurie- rend	EUR	Ruhend	EUR 50.000	EUR 3.000	keine	2% des Nettoinventar- tarwerts (90 Tage)	maximal 1,55% p.a.	maximal 1,65% p.a.	0,01%	

Smead US Value UCITS Fund G CHF Acc	Thesaurierend	CHF	Ruhend	CHF 50.000	CHF 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,55% p.a.	maximal 1,65% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund G HKD Acc	Thesaurierend	HKD	Ruhend	HKD 50.000	HKD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,55% p.a.	maximal 1,65% p.a.	0,01%
Smead US Value UCITS Fund G SGD Acc	Thesaurierend	SGD	Ruhend	SGD 50.000	SGD 3.000	keine	2% des Nettoinventarwerts (90 Tage)	maximal 1,55% p.a.	maximal 1,65% p.a.	0,01%